

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nr. 5/1995

ISSN 1019 - 5394

Recht und Gesellschaft

- **Frauengleichbehandlung**
EuGH weist in Schranken
- **Umweltrecht**
Anthropozentrismus oder Natur als Rechtssubjekt?
- **Die Frage an F. Sch.**
Nichtstun oder was?
- **Wohnen als Menschenrecht**
Plädoyer für eine rote Veränderung
- **Fremdenrecht**
Einems Pläne unter der Lupe
- **Das Dezibel und sein alter ego**
Mißachtete Sehnsucht zur Sprache gebracht



THEMA

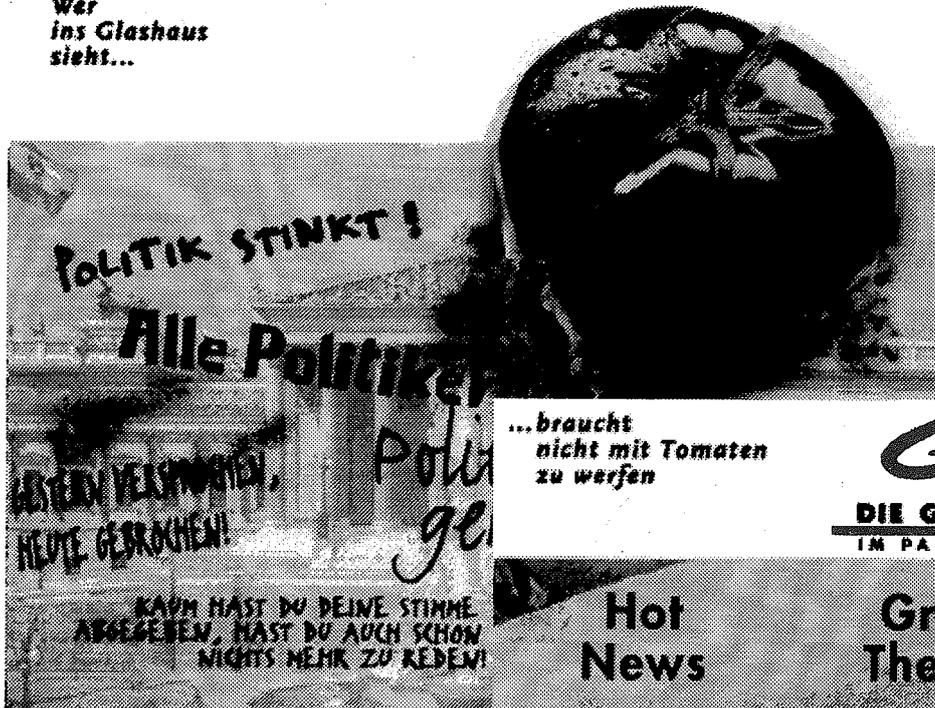
Biotechnologien

Studium & Beruf

- **Universitas Quo Vadis**
BMWFK und die Wissenschaft als Widerpart

„Gläserner Klub“ im World Wide Web des InterNet ONLINE

Wer
ins Glashaus
sieht...



Seit 22.11.95 ist der Gläserne Klub der Grünen im Parlament per Inter-Net geöffnet. Das ausgesprochen reichhaltige Informations- und Serviceangebot umfasst unter anderem Aussendungen, Pressekonferenzen, Diskussionspapiere und parlamentarische Materialien. Weitere Highlights: die elektronische Schwester von ONLINE, die Simulation „Spielen Sie Energieminister“ sowie Grünofix, der Reiseführer. Grünofix spürt die interessantesten und spannendsten Adressen aus den unerschöpflichen Tiefen des InterNets gnadenlos auf.

Der Gläserne Klub im Parlament
<http://www.t0.or.at/gruene/>

INHALT

THEMA: Biotechnologien

Lisbeth N. Trallori	Die Technologisierung der Mutterschaft Warnung vor den Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin	26
Hans G. Zeger	Zeig her Deine Gene Ein Einblick in die schöne neue Welt der Erbinformationen	29
Gabriele Satzinger	How to create consensus Wege vorparlamentarischer Öffentlichkeitsbeteiligung	30
Manfred Stelzer	Jenseits klassischen Polizeirechts Probleme der Regulierung riskanter Technologien	34

Recht & Gesellschaft

Anna Sporrer	End of quote? Auswirkungen des EuGH-Judikats zum „Grundsatz der Gleichbehandlung“	8
F. Schandl & G. Schattauer	Natur als Rechtssubjekt? Ein Buchauszug zum Verhältnis von Natur, Umwelt und Recht	10
Heinz Barta	Nichtstun oder was? Eine Antwort auf Schandls Beitrag zum Verursacherprinzip aus Heft 3/94	12
Josef Iraschko	Wohnen als Menschenrecht Rote Veränderung statt rechtliche Verländerung	15
Matthias Blume	Caspars Paket Kritische Würdigung zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes	17
Maria Nicolini	vom Dezibel und andern Herzensdingen, Teil II Ein Versuch, mißachtete Sehnsucht zur Sprache zu bringen	19

Studium & Beruf

Jörg Hoyer	Quo vadis Universitas Die konzeptlosen Versuchungen des BMWFK	41
------------	---	----

Sehen, Hören, Lesen

Wilfried Embacher	Das österreichische Ausländerrecht Gerhard Hetfleisch, Franko Petri, Sabine Wartha (Hrsg.)	44
Andreas Schlitzer	Einwanderungsland Österreich? Heinz Faßmann, Rainer Münz	44
Iris Hölling	Statt Psychiatrie Kerstin Kempker, Peter Lehmann (Hrsg.)	45
Michael Wimmer	Informelles Recht Emo Gotsbacher	45
Valentin Wedl	Vorsatz: Das Juridikum ist tot. Es lebe das Juridikum! Lob, Dank und der Blick in die Zukunft	5
Alexander Stremitzer	Einsatz: Freiheit vor Effektivität Über die Plattform Grundrechte	40
Iris Kugler	Nachsatz: Sprache und Verantwortung Die Hetzjournaille und ihre Folgen	46
	Impressum	50

Context

VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION

Für ein offensives Konzept

Dank der Unterstützung unserer Leserinnen, Leser, Freundinnen und Freunde sind wir dem Finanzierungsziel für das *Juridikum* bereits sehr nahe gekommen (siehe dazu auch den VORSATZ von Valentin Wedl). Dafür danken wir allen, die sich an der Spendenaktion zur Erhaltung des *Juridikum* beteiligt haben. Um den Bestand des *Juridikum* zukünftig sichern zu können, benötigt der Trägerverein Context allerdings noch weitere Züwendungen zur Erreichung des Ende September ermittelten Finanzierungsziels (dabei geht es nach der geglü ckten Abtragung des bestehenden Defizits vor allem um die restliche Vorfinanzierung im Ausmaß der Kosten einer Ausgabe). Für die weitere finanzielle Stabilisierung streben wir künftig die Deckung eines möglichst großen Teiles der fixen Kosten des Context-Bürobetriebs durch fixe Einnahmen, also durch regelmäßige Beiträge von fördernden Mitgliedern, an.

Zur Herstellung einer günstigeren Kostenstruktur und zur organisatorischen Stabilisierung auch des *Juridikum* planen wir sodann eine bessere Auslastung des Büros durch Kooperation mit anderen Projekten. Entsprechende Gespräche mit befreundeten Organisationen und Gruppen sind derzeit im Gange und es sollen bereits zu Jahresbeginn 1996 konkrete Projekte und Kooperationsmodelle vorliegen, über die wir alle Interessierten natürlich gerne auf dem Laufenden halten werden.

Wir geben uns der Hoffnung und dem Streben hin, die beeindruckende Unterstützung, die wir in diesem Herbst erhalten haben, in ein offensives Entwicklungskonzept umsetzen zu können. Das schließt auch die Möglichkeit der Beschreitung nicht nur für uns neuer und eventuell ungewöhnlicher inhaltlicher und organisatorischer Wege mit ein.

Wir laden alle Kurzsentschlossenen dazu ein, schon jetzt das *Juridikum* durch eine fördernde Mitgliedschaft zu unterstützen.

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 500,- öS/Jahr.

Bankverbindung: PSK (BLZ 60.000) Kto.Nr. 92004911

Für Informationen und Besprechungen stehen wir immer gerne zur Verfügung:

Context, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien, Telefon 40 36 993, Telefax 40 88 985

Die gute Nachricht aus Afrika

Jambo

Arabica-Kaffee bester Qualität
* Österreichs erster fair gehandelter Espresso
Bei EZA und allen Dritte-Welt-Läden

EZA-Entwicklungszusammenarbeit mit der Dritten Welt Ges.m.b.H.
1050 Wien, Obere Amtshausgasse 38, Telefon 0222/5453 43 20

Dritte-Welt-Läden: 1080 Wien, Lerchenfelderstraße 18-24; 1010 Wien, Kleeblattgasse 4;
1090 Wien, Schwarzspanierstraße 15; 1090 Wien, Türkenstraße 3

EZA

Gerechter Handel mit der Dritten Welt.

HEBENSTREIT

ROCKHGASSE 1
1 0 1 0 WIEN
TEL : (0 2 2 2)
5 3 3 7 6 8 7
G E Ö F F N E T
MO - FR 1130 - 2400
SA 1800 - 2400

Das Juridikum ist tot. Es lebe das Juridikum!

VALENTIN WEDL

Gewiß hat der Großteil unserer LeserInnen von den finanziellen Schwierigkeiten erfahren, welche die Weiterführung des JURIDIKUM ernstlich in Frage gestellt haben. Trotz noch so intensiver wie kreativer ökonomischer Fürsorge von Seiten unserer Geschäftsführung erreichte ein seit Gründung des JURIDIKUM bestehendes Defizit unerträgliche Ausmaße.

Die MitarbeiterInnen im Verein Context, dem Medieninhaber des JURIDIKUM, verrichten ihre Tätigkeit nicht nur unentgeltlich, sondern sind zum Teil nun auch Gefahr gelaufen, nachhaltig finanziell in der Kreide zu stehen.

Die Grundlage für die Entscheidung, ob das JURIDIKUM fortführbar ist oder demnächst Mitglied im Club der toten Blätter werden wird, bildete eine im Oktober initiierte Spendenaktion. Der eindringliche Aufruf an uns nahestehende Personen brachte ein durchaus einträgliches Ergebnis. Die Geschenksidee eines broschierten, sämtliche noch verfügbaren JURIDIKUM-Ausgaben enthaltenden Sammelbandes für Spenden ab öS 1.500,- hat sich als ausgesprochener Renner entpuppt.

Neben diesen größeren Spenden haben sich im Konvolut an Überweisungen aber auch zahlreiche kleinere Beträge gefunden, die uns zukünftig wieder freier atmen lassen sollten. Wir bedanken uns herzlichst!

Die damit verbundene Einschränkung der finanziellen

Risiken für die persönlich haftenden MitarbeiterInnen von Context brachte den Vereinsvorstand schließlich zur Entscheidung, das JURIDIKUM mit vier Ausgaben im Jahr vorerst weiterzuführen; vorerst nur deshalb, da unser Spendenziel nach wie vor noch nicht erreicht ist. Auf die von uns angepeilten 170.000,- öS fehlt uns noch ein knappes Drittel, damit auch die erforderliche Vorfinanzierung für die nächste Nummer sichergestellt ist.

Dieser Restbetrag müßte und sollte auch in den nächsten Wochen hereinbringbar sein: zum einen über die Publizistikförderung, die uns für heuer bis dato noch nicht zugekommen ist. Ihr bislang generelles Ausbleiben erschütterte nahezu die gesamte Palette der heimischen Alternativmedien, was einmal mehr die Verwundbarkeit unserer Branche offenbart, die auf diesen – verglichen mit anderen Medienförderungen – beschämend bescheidenen Betrag mehr oder minder angewiesen ist. Letzten Meldungen zufolge sollte besagte Förderung spätestens mitte Jänner 1996 eintreffen. Wir warten.

Zudem hoffen wir, auch über einen Zugewinn an fördernden Mitgliedern im Verein Context unsere fixen Einnahmen zu steigern. Richtig, das ist schon wieder ein Appell an unsere geneigten LeserInnen. Für nähere diesbezügliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Einige LeserInnen regten uns mit Ideen betreffend das

äußere Erscheinungsbild sowie die inhaltliche Weiterentwicklung des JURIDIKUM an. Sie finden zum Teil bereits in dieser Ausgabe Beachtung, in der wir uns – von notwendigen Ad-Hoc-Umstrukturierungen getragen – vom magazinhaften Erscheinungsbild merklich verabschieden (müssen).

Die neue Form der Präsentation (Schwarz-Weiß-Laserdruckqualität) ist zuvorderst einmal kostengünstiger, weil nicht mehr sämtliche Seiten ausbelichtet werden müssen. Da der Text auf diese Weise noch mehr in den Mittelpunkt gestellt sein wird, erachten wir diesen Schritt keineswegs als Rückschritt. Das neue, dem angepaßte Lay-Out läßt auch die Betitelung weniger reißerisch erscheinen; zusätzliche angenehme Nebenwirkung: Platzgewinn.

In unserer Redaktion sind derzeit auch Gespräche darüber im Laufen, wie sich eine inhaltliche, niveauevolle Weiterentwicklung der Zeitschrift strukturieren ließe. Ideen reichen vom Umbau unserer Rubriken, über den Abbau unserer Verfassungs- und Verwaltungslastigkeit bis hin zum Aufbau eines „Redaktionsbeirates“. Letzterer ist gewiß nicht als „Ehrenschatz“ gedacht, sondern als Gremium bestehend aus kritischen ExpertInnen zum weiten JURIDIKUM-Themenfeld aus Recht, Politik und Gesellschaft (sohin keinesfalls allein JuristInnen!). Ihre Tätigkeit würde von dauernden Gedankenanstößen bis hin zur mit der Redaktion koordinier-

ten Betreuung eines JURIDIKUM-Themas reichen.

Solange wir bestehen, werden wir uns in jedem Fall auch weiterhin bemühen, Forum für eine kritische und progressive Herangehensweise an das Recht zu sein, die trotz der zahlreichen aufklärerischen Impulse der letzten Jahrzehnte in Österreich noch kaum Fuß zu fassen vermochte.

Auch künftig werden wir uns mit unserer Zeitschrift gegen menschenverachtende Fremdengesetze wehren wie gegen strukturell bedingte Polizeiübergriffe, sexistischer Benachteiligung im privaten wie im öffentlichen Recht den Kampf ansagen, die Beachtung der Menschenrechte von Seiten der durch die Straßburger Instanzen immer wieder verurteilten Republik einfordern, dringende Reformen im Rahmen des bürgerlichen Rechtsstaats einmahnen wie auch weiterhin Sprachrohr für eine diesen Rechtsstaat kritisch betrachtende Theorie sein, die jenseits naturrechtlicher Verklärung und positivistischer Verkürzung den Herrschaftscharakter des Rechts offenlegt, dem bürgerlichen Rechtsstaat seine dogmatisch verschleierte Parteilichkeit vorhält, sich einem Rechtsempfinden entgegenstellt, das – allzu oft mit „gesund“ firmierend – kraft seiner Definitionsmacht nichts anderes als der zynische Fingerzeig der Macht einer wohl situierten, weißen, männlichen, mobilen, heterosexuellen Kaste auf jene ist, die ihr nicht angehören. ■

Militant

„Das Bundesheer (...) hat zuviel zum Sterben und zu wenig zum Leben“ (Krone, 27.10.95), meint Dieter Kindermann, und es kann ihm nur recht gegeben werden. Auch wenn er die budgetäre Situation damit anspricht, trifft er ins Schwarze aller Kritik am Heer und ihrer „hehren“ Schau am Feiertag der österreichischen Neutralität. Diese sehr unterschiedlich garteten Kritiken nahmen in den Wochen vor dem großen Ereignis sehr breiten medialen und anderen öffentlichen Raum ein, am Tag selbst wurde jede Äußerung von Gegenmeinung verboten. Herzig aufmüpfig ist so gesehen die Aktion einer SPÖ-Gruppe, die an der Zentrale am Ring ein Transparent „Kindergartenplätze statt Militärparade“ hißte, das die Führung sofort wieder entfernen ließ; Vranitzky rebellierte während der Truppenschau durch ostentatives Wenig-Klatschen (was Khol und Schüssels Hände locker kompensierten). Doch es kam noch ganz anders: nicht nur subversive Gesten sollten den Genuß dieses Tages stören, sondern Protest wurde offenbart. 200 Leute zeigten die Dimensionen von Tod und Verletzungen durch hinlegen und „sterben“ auf, 40 Frauen stellten sich blutbefleckt singend auf die Bühne für die Modenschau.

Den Zusammenhang von sexistischem Männerwahn mit Militarismus und Faschismus aufzuzeigen waren ihr Inhalt und Motiv, Mißhandlungen und Gefängnisaufenthalt die prompte staatliche Reaktion. Eine Klage beim Unabhängigen Verfassungssenat ist in Vorbereitung.

Der Pressespiegel in Bezug auf diese Vorfälle spricht eine weitergehend entlarvende Sprache: Im „Standard“ (27.10.95) mutieren die Feministinnen zu „40 Totalverweigerern“. Als „Überbleibsel der Anarcho-Szene“ und „Trupp rabiatier Militärgegner (mit Trillerpfei-

fen)“ versucht die „Krone“ (27.10.95) sie einerseits zu einem Rest herunterzuspielen (was überflüssig ist, solange selbst dieser aktiv ist) und andererseits zu einer militärischen Formation hochzustilisieren. Auffallend ist, daß neben „rabiat“ das Attribut „militant“ von den meisten Medien verwendet wird, um die Verwerflichkeit der „Militärgegner“, „Randalierer“, „Chaoten“ und „unentwegten Krakeeler“ zu betonen.

Dabei muß vergegenwärtigt werden, daß das Artikel-Ausmaß über die befürchteten Stör- und Sabotageaktionen unvergleichlich größer ist als die Berichterstattung des real Geschehenen. Die journalistischen Vorfreudephantasien gemischt und gut durchgeschüttelt mit Infos aus dem „Tatblatt“ sind nicht einzuholen, Bilder von prügelnden Polizisten, wie sie Frauen von der Bühne zerran, wirken in die falsche Richtung bedrohlich. Der Grundtenor der Berichterstattung wies auf kleine oder keine Zwischenfälle hin, nichtsdestotrotz langten z. B. beim Kurier Briefe ein, wonach Leser sich „über die Bilder der Demonstranten-Abräumaktion durch eine Polizeieinheit irritiert“ zeigten (Kurier, 29.10.95).

Die Aufregungen in der Presse waren mit dem Paradedag auch schon wieder vorbei, und Einzug hielt jenes Thema, wofür

das Ganze überhaupt stattfand: Einsatz des Bundesheeres in Bosnien. Das meinte Klestil am Nationalfeiertag mit seiner Mahnung „wir müssen gemeinsam Opfer bringen“? ■

Meike Lauggas

Nächstes Solidaritätsfest für die Klage- und Anwaltskosten: 7. 12. 95, TU-Club, Paniglg. 1, Live-Musik von Dr. Hanomag 2. Frühling

Asyl in Not

Unter dem Stichwort Sparen firmiert zwischenzeitlich eine stetig steigende Zahl sozialpolitisch kopf- und konzeptloser Wahnsinnstaten. Hier ein Projekt, da ein Notruf, dort eine Beratungsstelle weniger. Nach dem frischfröhlichen Abdrehen von Frauenprojekten, stehen nun offensichtlich AusländerInnen bzw. Flüchtlingsberatungsstellen auf dem Programm.

„Asyl in Not“ – Das Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen ist ein seit mehr als zehn Jahren in der Betreuung von Flüchtlingen und AsylwerberInnen tätiger Verein, der für seine Verdienste 1991 den

„Dr. Bruno Kreisky-Preis für Menschenrechte“ erhielt. Dieser Tage erhielt das Beratungsteam noch etwas: Die Nachricht von der bevorstehenden Sperrstunde zu Jahreswechsel. Das Arbeitmarktservice Wien will den Verein 1996 nicht mehr weiterfördern. Dies ist für den Verein umso mißlicher als schon für 1995 das Innenministerium, das den Verein bis dahin zu ca. 50% mitfinanzierte, jegliche Förderung eingestellt hat, mit der vordergründigen Argumentation, es solle eine zentrale Flüchtlingsberatungsstelle unter Oberkommando der Volkshilfe eingerichtet werden. Geschehen ist das nicht. Der wahre Grund lag wohl in politischen Querelen – in der öffentlich geäußerten Kritik des Unterstützungskomitees an Österreichs menschenrechtswidriger Fremdenpolitik.

Verdächtig ähnlich die nunmehrige Argumentation des AMS Wien: Die Betreuung der Flüchtlinge soll in Hinkunft ein anderer Verein mitübernehmen. Welche Einsparungseffekte das AMS damit erzielen will, bleibt ebenso ungeklärt wie das sozialpolitische Konzept dahinter. Offensichtlich existiert ein solches nicht und wird der politisch spürbare Effekt wohl im vorsorglich gründlichen Ausmisten für Zwecke und im Sinne eines anderen gelegen sein. ■

Katharina Echsel

Juridikum Themen 1996

- 1/1996: **Intellectual Property**
(Manuskriptschluß: 2. Feb. '96, Erscheinen: 26. Feb. '96)
- 2/1996: **Wohlerworbene Rechte**
(Manuskriptschluß: 19. April '96, Erscheinen: 13. Mai '96)
- 3/1996: **Sprache & Recht**
(Manuskriptschluß: 13. Sept. '96, Erscheinen: 7. Okt. '96)
- 4/1996: **Meinungsfreiheit & Persönlichkeitsschutz**
(Manuskriptschluß: 8. Nov. '96, Erscheinen: 2. Dez. '96)

Seiferts Schelte

an Spuren von Vernunft, R. Schlesinger, Juridikum 4/95.

Was der freie Journalist Mag. Robert Schlesinger im letzten *Juridicum* zum Thema „Ich, Christian Brünner & der Falter“ zum unter dem Titel „Spuren von Vernunft“ zum Schlechtesten gab, war tatsächlich teilweise „nicht berichtenswert“. Bevor Kollege Mag. Schlesinger auf den Punkt – nämlich die interessanten Vorschläge von Mag. Brünner zur Reform des Asylgesetzes – kommt, gibt es im geschätzten *Juridicum* zuerst 36 Zeilen Falter-Schelte.

Ich möchte mich als verantwortlicher Redakteur deshalb zu Wort melden. *Audiat et altera pars* sollte für eine „Zeitschrift im Rechtsstaat“ außerdem Ehrensache sein.

Ich habe mir erlaubt, den Text von Mag. Robert Schlesinger zu „verstümmeln“, wie er es in seiner *Juridicum*-„Klagsschrift“

ausdrückte. Das ist – unter anderem – meine Aufgabe und dafür werde ich bezahlt (man nennt das üblicherweise redigieren). Herrn Schlesingers Text war für den verfügbaren Platz im Falter schlichtweg zu lang, und mußte also gekürzt werden. Aus meiner täglichen Erfahrung weiß ich, daß einige Autoren (je eitler, umso mehr) jeden gekürzten Beistrich für eine Verstümmelung ihres Textes halten. Ich bin von dieser öffentlichen Klage also nicht besonders überrascht. Schließlich hat mich Herr Mag. Schlesinger nach Veröffentlichung seines Textes tatsächlich angerufen, und sich bei mir über die – wie er meinte – schlechte Redaktion seines Artikels beschwert. Das mag er sehen wie er will – ich habe den Text, wie ich meine, sensibel gekürzt und einige unklare Formulierung ausgemerzt. Mag. Schlesinger hat

mir zudem noch im selben Telefongespräch die Fortsetzung der Brünnerschen Einschätzung des Fremdengesetzes angekündigt. So gram kann er mir und dem Falter also nicht gewesen sein, daß er jegliches Vertrauen in den Falter verloren hätte. Ich kann mich zudem erinnern, daß die Atmosphäre dieses Gespräches eine durchaus freundliche war.

Sei's drum, eitle Menschen ist man in diesem Berufstand gewöhnt, gekränkte sowieso: Ich will deren Zahl nicht um eins erhöhen. Dennoch bin ich ein wenig verärgert: Schlesinger versucht in seinem *Juridicum*-Text nämlich, den Falter als eine Zeitschrift darzustellen, die die Leserin, den Leser nicht überfordern will. Dem will ich an dieser Stelle widersprechen. Teil des Falter-Konzeptes ist es, die Leserin, den Leser zu fordern. Vielleicht überfordern wir sie oder ihn manchmal auch. Warum auch nicht? In einer Zeit, in der Nachrichten als News-Häppchen unters Volk gebracht werden, ist

das eine ehrenwerte und mutige Haltung. Es ging bei der Redaktion des Artikels von Robert Schlesinger nur darum, ihn für Nichtjuristen lesbar und interessant zu machen – das sagt keineswegs aus, daß die Leserin oder der Leser nicht trotzdem gefordert ist.

Die Menschen sind nämlich intelligenter und aufnahmefähiger, als die meisten Verleger glauben – darum gibt es im Falter Texte von Robert Schlesinger, aber auch von Robert Menasse, Christian Brünner, Stephan Schulmeister, Antonio Fian, Hermes Phettberg und vielen anderen.

Herr Mag. Schlesinger wird übrigens nicht wegen seiner Liebe zum Detail „zur Strafe nie Redakteur des Falter werden“. Wenn er nie Redakteur des Falter werden wird, dann hat dies Gründe, die mit seiner Persönlichkeit und seiner Arbeitsweise zusammenhängen. Aber das ist eine andere Geschichte. ■

Thomas Seifert



**Think global,
act local**

Die Broschüre „Grüne Außenpolitik. Eine „Jahresbilanz“, Wien, Nov. 1995. Bestellung: Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien, Tel.: 40 110 / 6884

DORIS POLLET-KAMMERLANDER
Außenpolitische Sprecherin der Grünen

**Wir Grüne haben als erste Partei
globale Interessen in den
Vordergrund gestellt.**

**Wir treten im Parlament für
Umweltschutz und
Menschenrecht ein.**

Jetzt Farbe bekennen!

DIE GRÜNEN

**Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!**



STUDENTENBEISL LANGE
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 1800 bis 200 Uhr

Bier vom Faß:
Puntigamer Panther
aus der Steiermark,
Mohren
aus Vorarlberg,
Guinness
aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whiskies

Der EuGH hat zur Gleichbehandlung gesprochen

End of quote?

VON ANNA SPORRER

In der Vorabentscheidung vom 17.10.1995 setzten die Herren Richter des EuGH der Frauengleichbehandlung EG-weit Grenzen. Für die österreichischen Gleichbehandlungsgesetze sollte das Urteil aber folgenlos bleiben. Eine Urteilsbesprechung.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Bremer Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bildet den vorläufigen Höhepunkt in der Diskussion um frauenbevorzugende Quotenregelungen. Auf die vom Bundesarbeitsgericht (BAG) vorgelegten Fragen hat der EuGH klar geantwortet: Die Bremer Regelung kann nicht als eine der zulässigen Ausnahmen angesehen werden, weil sie „automatisch“ bzw. „absolut und unbedingt“ Frauen den Vorrang einräumt. Damit hat der EuGH einer bestimmten Form von Quotenregelungen eine Absage erteilt, andere Formen der Frauenförderung jedoch als zulässig erklärt. So sind ausdrücklich jene Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, die Frauen besser befähigen, „auf dem Arbeitsmarkt mit anderen zu konkurrieren und unter den gleichen Bedingungen wie die Männer eine berufliche Laufbahn zu verwirklichen.“ Bemerkenswert am vorliegenden Urteil ist auch, daß der EuGH dem Schlußantrag des Generalanwaltes (GA) zwar im Ergebnis gefolgt ist, bei der Begründung des Urteils weicht er jedoch deutlich von der Meinung des GA ab.⁽¹⁾ Dieses Urteil wirft für die Gleichbehandlungsgesetze des Bundes und der Länder (vgl. BGBl. 100/1993 idGF, LGBl. f Knt. 56/1994 idGF, LGBl. f Oö 68/1995) die Frage auf, ob die darin enthaltenen Quotenregelungen europarechtswidrig sind. Voraussetzung dafür ist, daß die genannten Regelungen mit dem LGG in ihrer Wirkungsweise identisch sind, also den verpönten „Automatismus“ auslösen.

Das Frauenförderungsgebot des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG) wird durch eine Kombination zwischen einer sogenannten „Entscheidungsquote“ und einer „Zielquote“⁽²⁾ umgesetzt:

Bevorzugte Aufnahme in den Bundesdienst § 42. Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, sind entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes so lange bevorzugt aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen in der betreffenden Verwendungsgruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 40% der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten beträgt. ...

Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg § 43. Bewerberinnen, die für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, sind entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange

bevorzugt zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde auf eine Verwendungsgruppe entfallenden Funktionen mindestens 40% beträgt. ...“

Vergleicht man die genannten Regelungen mit dem LGG, so zeigen sich zwei deutliche Unterschiede. Zum einen ist die Entscheidungsquote nicht ohne Einschränkung, sondern „entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes“ anzuwenden. Zum anderen sieht das Bremer LGG die im Vergleich zum B-GBG höhere Zielquote von 50% vor.

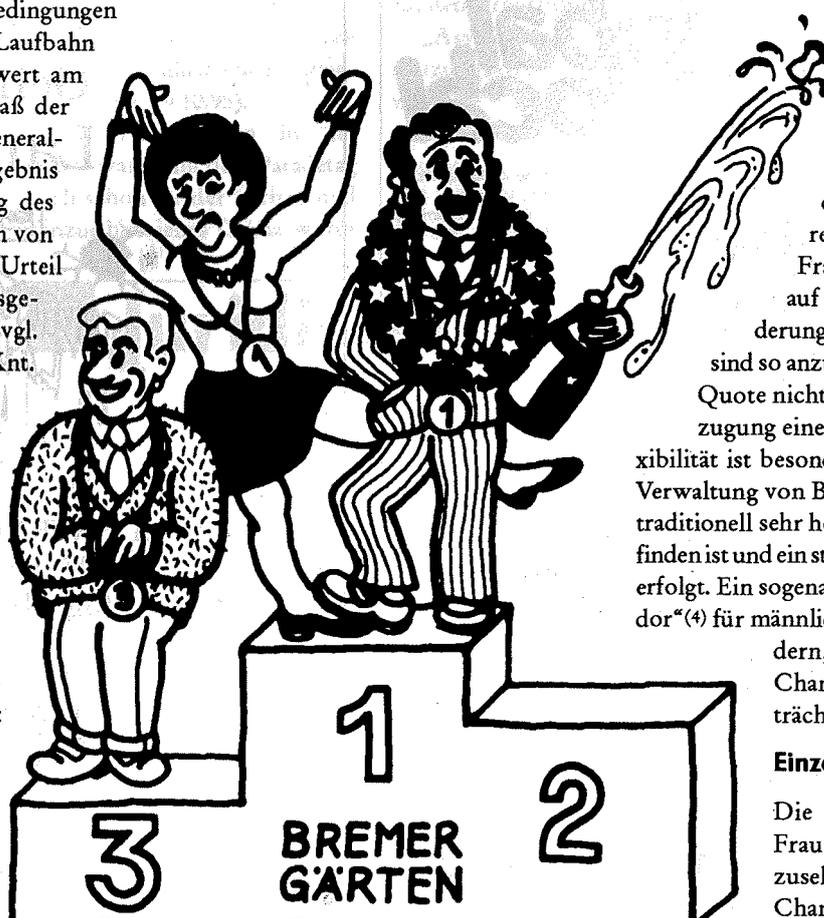
Kein Automatismus

Allein der erste Unterschied rechtfertigt m.E. die Annahme, daß die Regelungen des B-GBG nicht „automatisch“ also ‚von selbst erfolgend‘ bzw. „absolut und unbedingt“ also ‚uneingeschränkt und in jedem Fall‘ einsetzen. Die Frauenförderungspläne, die alle zwei Jahre an die aktuelle Entwicklung anzupassen sind, müssen eine Aufstellung des Ist-Bestandes, die Personalfuktuation sowie die verbindlichen Vorgaben enthalten. Bei Festlegung der Vorgaben muß aber nicht auf alle freiwerdenden Stellen gegriffen werden, sondern die Ministerin bzw. der Minister kann nur einen Teil der Planstellen für Frauen vorsehen und somit allenfalls die Chancen von männlichen Bewerbern beim Berufszugang wahren. Dieser Ermessensfreiraum wurde

zwar oft als zu weitgehend kritisiert, er erscheint aber vor dem Hintergrund des EuGH-Urteiles nun von Vorteil. Die Frage der Konformität des österreichischen Systems der Frauenförderung wird also auf der Ebene der Frauenförderungspläne zu lösen sein. Diese sind so anzulegen, daß die gesetzliche Quote nicht in jedem Fall zur Bevorzugung einer Frau führt.⁽³⁾ Diese Flexibilität ist besonders in jenen Sparten der Verwaltung von Bedeutung, in welchen ein traditionell sehr hoher Männeranteil vorzufinden ist und ein starker Zustrom von Frauen erfolgt. Ein sogenannter „Einstellungskorridor“⁽⁴⁾ für männliche Bewerber soll verhindern, daß deren berufliche Chancen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Einzelfallgerechtigkeit

Die Ausnahmen, die in den Frauenförderungsplänen vorzusehen sind, haben generellen Charakter. Es wird aber auch



Auszugsweise

Aus der die Richtlinie (76/207/EWG) auslegenden Vorabentscheidung des EuGH vom 17. 10. 1995 (C-450/93):

22. Eine nationale Regelung, die den Frauen bei Ernennungen oder Beförderungen absolut und unbedingt den Vorrang einräumt, geht aber über eine Förderung der Chancengleichheit hinaus und überschreitet damit die Grenzen der in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen.
23. Außerdem setzt eine solche Regelung insofern, als sie darauf abzielt, daß in allen Vergütungsgruppen und auf allen Funktionsebenen einer Dienststelle mindestens ebensoviel Frauen wie Männer vertreten sind, an die Stelle der in Artikel 2 Absatz 4 vorgesehenen Förderung der Chancengleichheit das Ergebnis, zu dem allein die Verwirklichung einer solchen Chancengleichheit führen könnte.
24. Auf die Frage des vorlegenden Gerichts ist demgemäß zu antworten, daß Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der, wie im vorliegenden Fall, bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts um eine Beförderung in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, den weiblichen Bewerbern automatisch der Vorrang eingeräumt wird, wobei eine Unterrepräsentation dann vorliegen soll, wenn in

den einzelnen Vergütungsgruppen der jeweiligen Personalgruppe nicht mindestens zur Hälfte Frauen vertreten sind, und dies auch für die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Funktionsebene gelten soll.

Aus der Richtlinie (76/207/EWG) des EG-Rates:

- Art 1 (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen und in bezug auf die soziale Sicherheit unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen verwirklicht wird. Dieser Grundsatz wird im folgenden als „Grundsatz der Gleichbehandlung“ bezeichnet.
- Art 2 (1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf.
- Art 2 (4) Diese Richtlinie steht nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bereichen beeinträchtigen, entgegen.

richtlinien“ zur Berücksichtigung von sozialen Umständen in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin.⁽⁷⁾ Dies würde m.E. außerdem den Organen einen bedenklich weiten Freiraum bei Personalentscheidungen übertragen, der ohne verbindliche Anordnung über die zu berücksichtigenden Gründe der Willkür eine weite Einfallspforte öffnen würde. Gerade um diese zu schließen, also den „Zufall“ zugunsten des Mannes auszuschalten, sind die Quotenregelungen geschaffen worden. Solange der EuGH seine Auffassung nicht in Richtung der sogenannten „Einzelfallgerechtigkeit“ präzisiert, sind die Bestimmungen des B-GBG nach Maßgabe der ressortspezifischen Frauenförderungspläne weiterhin anzuwenden.

Rechtspolitischer Nachsatz

Ungeachtet der vergleichsweise geringen Auswirkungen dieses Urteils hat dieses Urteil in dem Mitgliedstaaten der EU insofern zu Rückschritten geführt, als nunmehr nahezu alle Formen von Frauenförderung in Frage gestellt werden.

Ob dieser politische Schaden durch die angestrebten „Sanierungsmaßnahmen“ rasch behoben werden kann, wird die Zukunft zeigen. Einzig positiv an dieser Entscheidung erscheint, daß die schon lange geforderte Erweiterung des Grundsatzes der Lohngleichheit zu einem allgemeinen Grundrecht auf Gleichbehandlung im Beruf sowie die Partizipation von Frauen in den Organen der EU im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 in Diskussion gerät. ■

Dr. Anna Sporrer ist persönliche Sekretärin der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission.

die Auffassung vertreten, daß diese Ausnahmen auf individueller Ebene, also bei der einzelnen Personalentscheidung zu treffen sind.⁽⁵⁾ Diese Auffassung folgt einem Teil der bundesdeutschen Literatur, die im Lichte des Bonner Grundgesetzes die gesetzliche Bevorzugung nur dann zulässig erachtet, wenn nach Feststellung der gleichen Qualifikation der BewerberInnen die Berücksichtigung bestimmter Gründe zugunsten des männlichen Bewerbers im Einzelfall möglich ist⁽⁶⁾. Auch wenn diese Auffassung vom deutschen Bundesarbeitsgericht geteilt wird (vgl. RZ 9 des Urteils), so finden sich im Urteil selbst keine Anhaltspunkte dafür, daß eine Ausnahmeregelung im Einzelfall die einzige Möglichkeit darstellte, den verpönten „Automatismus“ auszuschalten. Die Wahl der Mittel, diesen Anforderungen gerecht zu werden, liegt somit im rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum der EU-Staaten.

Kein Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts

Es stellt sich daher auch nicht die Frage, ob der „Anwendungsvorrang“ des Gemeinschaftsrechtes hier Platz greift. Dies würde notwendig die Konkurrenz von Normen voraussetzen, wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist. Ein erkennbarer Widerspruch zwischen der EU-Richtlinie, die vom EuGH wie oben dargestellt ausgelegt wurde, und den Regelungen des B-GBG ist daher auch nicht evident. Es erübrigt sich daher die Frage, ob der ‚Anwendungsvorrang‘ des Gemeinschaftsrechtes hier Platz greift. Das Gebot, die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen vorrangig anzuwenden setzt notwendig eine Konkurrenz von Normen voraus, die im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Die gesetzlichen Regelungen fallen daher auch nicht „weg“, noch wandeln sie sich in „Ermessens-

(1) Zum Schlussantrag im gegenständlichen Verfahren vgl. Anna Sporrer, *Frauenbevorzugende Quotenregelungen widersprechen EU-Recht?*, DRdA.

(2) Zu den verschiedenen Modellen vgl. Heide Pfarr, *Quoten und Grundgesetz*, 1988, 202; Sybille Raasch, *Frauenquoten und Männerrechte*, 1991, 107; Anna Sporrer, *Gleichberechtigung und Gleichheitsgrundsatz*, Diss. Wien 1995, 32.

(3) Für wichtige Anregungen danke ich an dieser Stelle LL.M. Dr. Susanne Baer, Humboldt-Universität Berlin, freundlichst.

(4) Pfarr, aaO, 34.

(5) s. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, *Die Presse vom 6. November 1995*.

(6) Vgl. Ernst Benda, *Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst*, 1986.

(7) So allerdings Kucsko-Stadlmayer, aaO.

Natur als Rechtssubjekt?

VON FRANZ SCHANDL UND GERHARD SCHATTAUER

Vor allem im Zuge der ökologischen Krisenerscheinungen ist die Beziehung von Natur bzw. Umwelt und Recht immer wieder zum Gegenstand kontroversieller Debatten geworden. In der Folge ein Auszug aus dem brandaktuellen Buch von F. Schandl und G. Schattauer, wo sich die beiden Autoren auch mit diesem Problemfeld auseinandersetzen.

Natur ist ursprünglich jene Sphäre, aus der die fortschreitende Vergesellschaftung den Menschen heraushebt. Der Begriff von Natur ist für den Menschen nur in Bezugnahme zu seiner Kultur von Sinn, mit der er gemeinsam die Totalität der Welt begründet. Aus einer anderen als der menschlichen Warte ist Natur gar nicht greifbar. „Die Natur, die wir kennen, hat zum Unterscheidungsmerkmal den Menschen: sie ist seine Natur.“⁽¹⁾

Die Forderung nach Naturerhaltung ist daher eine vollkommen einseitige Absurdität. Der Mensch kann mit Natur gar nicht anders als in Aneignung verfahren. Das Problem ist keines der Ontologie, wie es der bürgerliche Kulturpessimismus letztendlich postuliert, sondern eine Frage der gesellschaftlichen Formbestimmtheit des menschlichen Umgangs mit ihr. „Alle Produktion ist Aneignung der Natur von Seiten des Individuums innerhalb und vermitteltst einer bestimmten Gesellschaftsform.“⁽²⁾

Nur von einem eschatologischen Standpunkt aus, der die bürgerliche Form als Endpunkt wähnt, kann sich die Fragestellung nach der Destruktivität technischer Naturbeherrschung zum Angelpunkt einer Zivilisationskritik emporschwingen. Doch der Grundwiderspruch wäre eben nicht als jener von Stoff und Stoff (Ontologie) sondern von Stoff und Form (negative Wert-Vergesellschaftung) zu fassen. Die ontologische Zivilisationskritik operiert mit einem bloßen Vorzeichenwechsel in der Naturbetrachtung. Was ehemals übel beleumundet war und wegen der immanenten Bedrohungspotentiale für den Menschen zurückzudrängen war, wird heute positiv affirmiert. Die Differenzen erschöpfen sich in der Datierung des

Sündenfalls – ob er nun prä-adamitisch sei oder vielleicht doch erst mit der Aufgabe der Subsistenzproduktion die Welt verdunkelt habe.

Wo immer wir auf das Naturproblem stoßen, ist es ein menschliches, gesellschaftliches. Die bürgerliche Zivilisationskritik hingegen scheut davor zurück, die sie sprengenden Konsequenzen zu ziehen. Die Crux solcher Auffassung ist nichts anderes als ein pessimistisch gewendeter bürgerlicher Subjektivismus, der zwar die subjektive Erhebung des Menschen gegenüber der Natur im Hinblick auf die Schöpfung allenthalben als Anmaßung denunziert (wo diesem doch anstelle seiner Herrschaftsgelüste eine „Renaturalisierung“ besser zu Gebote stünde), aber den gesellschaftlichen Menschen allemal als Subjekt – als Herr seiner Geschichte – behauptet.

Die Fixierung auf eine derart ontologisierende Subjekt-Objekt-Dichotomie verbaut dem bürgerlichen Denken nachgerade eine Kritik der Formbestimmtheit des menschlichen Naturumgangs. Dabei ist es jenem geradezu spezifisch, nur die sozialen Verfallerscheinungen ins Ontologische zu wenden, wohingegen umgekehrt für die zivilisatorischen Errungenschaften gerade eine von den bornierten menschlichen Daseinsgrundlagen fortschreitende technische Rationalität als Offenbarung menschlichen Geistes gefeiert wird.

Herr und Geschick

Jener Subjektapriorismus ignoriert stillschweigend, daß der Mensch „Bürger“ zweier Welten ist. Konfrontiert mit den Destruktiva

menschlichen Verhaltens wider die Natur wird ihm eben jener tatsächliche Subjektstatus, den der Mensch gegenüber der Natur einnimmt, zum Vorwurf gemacht, welcher aber doch wieder im Zusammenhang zivilisatorischer Errungenschaften affirmiert wird.

Das Subjekt mit all seinem konkreten Vorzeichenwechsel zwischen negativer Destruktion und positiver Emanzipation gerät zum Angelpunkt des bürgerlichen Denkens und markiert den bürgerlichen Ausweg: der ontologische Subjektapriorismus erlaubt es, die Formbestimmtheit gesellschaftlicher Naturaneignung zu ignorieren. „Das bürgerliche Subjekt durchschaut seinen eigenen Konstitutionszusammenhang nicht und fühlt sich ihm gegenüber souverän – wo ein Wille da auch ein Weg. Es kommt daher auch nicht auf den Gedanken, daß es jener Zusammenhang ist, der ihm die Gesetze des Handelns aufherrscht.“⁽³⁾

Das bürgerliche Subjektdenken verwechselt systematisch das Agens mit dem Konstituenten. Nur wenn man sich vom aprioristischen Subjektdenken verabschiedet, kann der Konstitutionszusammenhang und somit die gesellschaftliche Formbestimmtheit menschlicher Betätigung ins Zentrum des Blickfeldes gelangen. Nicht mehr würde der Mensch a priori als Herr seines Geschickes unterstellt, sondern der Herr – jetzt ganz ohne Mythos – seinem Geschicke. Nichts anderes meint das Diktum von Verdinglichung, das an der spezifisch gewordenen gesellschaftlichen Konstitution des Subjektes als eben abstraktinhaltsleerem Ausgangspunkt sozialer Subjektwerdung anknüpft. Wie eben der abstrakte Wert im Zusammenhang der Ware-Geld-Vergesellschaftung das automatische Subjekt dieser Gesellschaft ist, so drückt er seinen abstrakten Prägestempel auch der menschlichen „Subjektivität“ – als eben Ware-Geld-Subjektivität – auf.

Wo sich eine Ontologisierung der Subjektivität verbietet, dort selbstverständlich auch jene des Prädikats, spricht konkret der menschlichen Arbeit. Als Formkategorie abstrakter Wert-Realisierung ist sie ebenfalls nicht als bloßes Attribut eines ontologischen Subjekt-Apriorismus zu bestimmen, sondern analog in ihrer Gleichgültigkeit gegenüber jeglichem stofflichem Inhalt der ihr ausgesetzten Betätigung zu fassen. Unter solchem Aspekt ließe sich auch das Rätsel produktiv-destruktiver menschlicher Dichotomie ohne Zuflucht zur Ontologie auflösen. Wir schließen uns hier Robert Kurz an, der fest-

(1) Serge Moscovici, *Versuch über die menschliche Geschichte der Natur*, Frankfurt am Main 1984, S. 38.

(2) Karl Marx, *Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie (1857/58)*, MEW, Bd. 13, S. 619.

(3) Norbert Trenkle, *Die vergebliche Suche nach*

dem unverdinglichten Rest, *Krisis*, Nr. 10, Jänner 1991, S. 123.

stellt: „Das ist die Verrücktheit des Kapitalfetischs: menschliche Produktion und Konsumtion, die sinnliche Aneignung der Natur, sind gar nicht mehr zwecksetzend, sondern bloßes Zubehör oder Erscheinungsform der fetischistischen Abstraktion“ (4) der determinierenden Ware-Geld-Vergesellschaftung geworden, in der das Geld nicht mehr als Erscheinungsform der konkreten Arbeit auftritt, sondern umgekehrt.

Subjekt Natur

Als gänzlich absurd sind auch Versuche zu bewerten, der Natur gleich einer juristischen Person Rechte zu geben. Diese vor allem aus den USA kommenden Vorschläge finden auch hierzulande durchaus Beachtung. Christopher D. Stone, einer ihrer Vertreter, schreibt allen Ernstes: „Es ist weder unausweichlich, noch ist es ein Ausdruck von Weisheit, daß Naturobjekte nicht das Recht haben, im eigenen Namen Regreß einzufordern. Die Aussage, Bäche und Wälder könnten keine Klagebefugnis innehaben, weil sie nicht sprechen können, kann als Antwort nicht befriedigen. Die sogenannten juristischen Personen (corporations) können ebenfalls nicht sprechen, noch können es Staaten, Vermögensgemeinschaften, Kleinkinder, Nichtgeschäftsfähige, Gemeindeverwaltungen oder Universitäten. Für sie sprechen Rechtsvertreter, wie sie dies auch üblicherweise für den Normalbürger tun, der juristische Probleme hat.“ (5)

Natur wird hier subjektiviert. Wird Natur zum Subjekt stilisiert, ist aber die Subjektsubstituierung unausweichlich. Diesem Einwand wird von den Vertretern der hier vorgestellten Theorie damit begegnet, daß ja auch für die Menschen Advokaten sprechen können und müssen. Der Unterschied liegt freilich darin, daß hier die Spezies Mensch ob als Individuum oder als Kollektiv von der Spezies Mensch vertreten wird, dort aber Dinge und Sachen substituiert werden.

Der Berliner Rechtsanwalt Karl Bosselmann kritisiert daher die Ökologiebewegung gerade wegen ihres anthropozentrischen Bezugs: „Nicht Leben schlechthin, nicht das ökologische Ganze soll geschützt werden, sondern nur ein Teilaspekt davon, das Überleben und die Lebensrechte des Menschen. Umweltschutz nur um des Menschen willen. (...) Die Natur bleibt Sklave – ohne eigene

Würde, ohne Rechte und ohne eigenen Schutzanspruch.“ (6) Ja, er schreibt sogar die gesamte menschliche Geschichte mit Füßen tretend, sich jedweder banalen Erkenntnis verweigernd: „Kein vernünftiger Mensch würde die Existenzberechtigung der Natur und all ihrer Erscheinungsformen anzweifeln.“ (7)

Recht wird hier von einer menschlichen Kategorie zu einer Metakategorie des Daseins überhaupt. Recht wird nicht mehr humanistisch und zivilisatorisch begründet, abgeleitet aus dem jeweiligen Stand der Produktivkräfte und ihrer Gesellschaftsform, sondern ontologisch inszeniert. Natur wird humanisiert, der Mensch wird naturalisiert. Der Abschied vom Anthropozentrismus ist diesen Autoren eine Selbstverständlichkeit: (8)

„Um also uns zu schützen, sollten wir jetzt konservativ sein bei der Behandlung der Natur.“ (9) Die politischen Implikationen sind offensichtlich. Dem Vorhandenen soll ein Bleiberecht zugesichert werden. Bleiben kann es aber nur, wenn es so bleibt, wie es ist. Soll das Spezifische konserviert werden, darf sich das Allgemeine nicht ändern.

Dualistisches Weltbild

Grundlage dieser Rechtstheorie ist freilich, daß Mensch und Natur weiterhin dualistisch, nicht dialektisch gesehen werden. Der geforderte Paradigmenwechsel ist so nur ein scheinbarer, ein bloßer Seitenwechsel. Nach der Herrschaft über die Natur ist Unterordnung unter die Natur angesagt. Also Aufrechterhaltung der Herrschaft durch Umkehrung. Freilich ist diese Umkehrung eine faktische Unmöglichkeit, da Herrschaft ein Subjekt voraussetzt, somit außerhalb der Menschen nicht über ihn veranstaltet werden kann.

Wie sehr dieses Denken den marktwirtschaftlichen Kategorien verbunden ist, zeigt folgende Stelle: „Warum soll die Umwelt eigentlich nur mittelbar von Bedeutung sein, und zwar lediglich über die Einbußen an Profit, die ein anderer erleidet? Warum wird nicht der Preis eingebracht, den die Umwelt zahlt?“ (10)

Nur, welchen zahlt sie? – Die Natur gibt, oder der Natur wird genommen, aber sie verkauft nichts. Die Kategorien der kapitalisti-

schen Ökonomie erscheinen in diesen Szenarien allgegenwärtig, nichts wird ohne sie gedacht, sie sind Bedingung dieses Denkens. Die Universalisierung bürgerlicher Rechtsbegriffe führt diese Rechtsfetischisten schließlich zur Nivellierung stofflicher Existenzen – seien es Menschen, Tiere, Flüsse, Pflanzen, Steine etc. – schlechthin. „Das Kriechen der Fische im Rhein ist für sich genommen also rechtlich ohne Belang. Schadenersatzansprüche und Produktionsverbote erwachsen erst aus der Tatsache, daß die Nutzbarkeit des Rheins beeinträchtigt ist.“ (11)

Nur, wie sollte es sonst über die Bühne gehen? Was tun? – Die noch lebenden Angehörigen der Fische mit Geldscheinen füttern, kann doch kaum gemeint sein. Der Schaden kann der Natur oder der Umwelt jedenfalls nicht direkt ersetzt werden.

Recht ist eine menschliche, somit eine kulturelle Kategorie dahingehend, daß es sich bei ihr um kommunizierbare Vertragsabschlüsse, Sanktionsrealisierungen, Schuldzuweisungen etc. handelt. Es ist immer von Menschen für Menschen. Es ist klar, schreibt Niklas Luhmann, „daß das Recht nur als ein soziales Regulativ entwickelt werden kann.“ (12) Und weiter: „Wir sind weit davon entfernt, „der Umwelt“ Rechte gegen die Gesellschaft zuzuerkennen, Bäume für rechtsfähig zu halten oder das Dioxin durch ordnungsgemäße Verbrennung für seine Giftigkeit zu bestrafen.“ (13) Wir mit ihm.

Beteiligte Objekte realisieren sich für oder gegen das Subjekt Mensch, aber immer bloß über das Subjekt. Objekt und Subjekt können nur als Objekt, niemals als Subjekt gleich sein. Auch ein Recht für die Umwelt, kann kein Recht der Umwelt sein, sondern bloß ein Recht (resp. eine Pflicht) für Menschen. ■

Auszug aus: Franz Schandl/Gerhard Schattauer, Die Grünen in Österreich. Entwicklung und Konsolidierung einer politischen Kraft, Promedia Verlag, Wien 1996.

Dr. Franz Schandl ist Historiker und Publizist.

Dr. Gerhard Schattauer ist Historiker und studiert Rechtswissenschaften in Wien.

(4) Robert Kurz, *Aschermittwoch des Marxismus, Krisis, Nr. 8/9, Mai 1990, S. 103.*
 (5) Christopher D. Stone, *Umwelt vor Gericht. Die Eigenrechte der Natur, München 1987, S. 38-39.*
 (6) Karl Bosselmann, *Einführung: Vom Umweltrecht zum ökologischen Recht; in: Christopher D. Stone, Umwelt vor Gericht. Die Eigenrechte der*

Natur, München 1987, S. 10.
 (7) *Ebenda, S. 9.*
 (8) Karl Bosselmann, *Einführung, S. 12; Christopher D. Stone, Umwelt vor Gericht, S. 68.*
 (9) Christopher D. Stone, *Umwelt vor Gericht, S. 68.*
 (10) *Ebenda, S. 48.*

(11) Karl Bosselmann, *Einführung, S. 14.*
 (12) Niklas Luhmann, *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?, Opladen, 3. Aufl. 1990, S. 132.*
 (13) *Ebenda, S. 132-133.*

Verursacherprinzip und Umwelthaftung

Nichtstun oder was?

VON HEINZ BARTA

Der Autor entdeckte Franz Schandls Beitrag zu den Unmöglichkeiten des Verursacherprinzips aus Heft Nr. 3/1994. Der darin geäußerten prinzipiellen Kritik an den Begriffen und Kategorien der bürgerlichen Wertlogik entgegnet er mit einem Plädoyer für Korrekturen innerhalb des bestehenden Wirtschaftssystems.

„Wegen der Größe der Frage, was damit aus den Menschen werden kann, ist die Technik heute vielleicht das Hauptthema für die Auffassung unserer Lage. Man kann den Einbruch der modernen Technik und ihre Folgen für schlechthin alle Lebensfragen gar nicht überschätzen.“
Karl Jaspers (1955)

Ich habe den Artikel von Franz Schandl mit Interesse und Erstaunen für das Einfühlungsvermögen des Autors in den Grenzbe-
reich juristisch-ökonomischer Fragestellungen gelesen, möchte aber dennoch einige Anmerkungen machen. Dialog bedeutet ja – auch – dort fortzusetzen, wo der andere aufgehört hat, wobei dies zu erneuter Antwort führen kann, und vielleicht auch soll. Ich will mich dabei so kurz wie möglich halten. Der Autor, Politologe, Historiker und offenbar juristisch interessiert, hat einen erfrischend kritischen und grundlegend reflektierenden Beitrag für „Juridikum 3/94“ geschrieben. Der Titel lautete: „Lücken und Tücken. Von der Unmöglichkeit des Verursacherprinzips.“ Er kommt darin zu folgendem Ergebnis, das seinem Beitrag als „Vorspann“ diente: „Mit dem Verursacherprinzip wird die kapitalistische Logik nicht angezweifelt oder gar gedanklich durchbrochen, sie wird vielmehr weitergedacht. Mit ihm werden objektiv nicht primär die ökologischen Schäden und ihre gesellschaftlichen Grundlagen kritisiert, sondern deren teilweise Ausgeschlossenheit aus den Kriterien des Wertes.“ Das ist konsequent gedacht. Auseinandersetzung mit diesem Ergebnis erscheint mir dennoch, der Sache wegen, angezeigt. Oder steht es um die „Sache“ des Rechts wirklich schon so schlecht, wie Schandl vermutet? Denn mit dem Verursacherprinzip wird eine Grundmaxime gefährdungshaftungsrechtlicher Schadenszurechnung kritisiert. – Zu recht?

Zunächst: Zurecht wird das häufig zu einseitige Verständnis des Verursacherprinzips kritisiert. Dennoch werden mE aber die bereits de lege lata vorhandenen und historisch für unser Problem als Lösungsvorrat dienenden positiven Ansätze unserer Maxime unterschätzt. Mag sie auch in gewisser Hinsicht systemstabilisierend sein, ist sie doch auch systemverändernd. – Ein weiterer Nachteil von Schandls Überlegungen ist es, daß der Autor zwar bestrebt ist, das Verursacherprinzip zu demontieren, aber keine eigene Lösungsperspektive – wenn auch nur als Ideenskizze – an dessen Stelle setzt.

Der Intention des Aufsatzes nach würde der Autor wohl am liebsten das kapitalistische System beseitigen. Aber was dient als Ersatz? (Ich verweise diesbezüglich auf den Sammelbandbeitrag von Kreye: 1996.) Da ist es schon realistischer, die Umwelt – wie legistisch geplant – wenigstens als (neuen) Wertfaktor in das bestehende Wirtschafts- und Haftungssystem einzuführen und dieses dadurch wert- und kostenmäßig zu korrigieren. Ich bin auch davon überzeugt, daß die zweifellos nötige ökologische Korrektur unseres Wirtschaftssystems nur über eine neue Begründung von Werten im Verhältnis Umwelt – Ökonomie und nicht über eine neue Ideologie oder Logik udgl erfolgen kann. Eine entscheidende Rolle könnte hier ein „neuer“ Naturbegriff spielen (vgl Barta: 1994, 92 ff und Hösle: 1994). – In der Folge soll versucht werden, vom Rechtsdenken bereits Erkann-
tes und funktional Aufbereitetes für neue Aufgaben zu adaptieren und – wenn auch da und dort modifiziert – zusammenzufügen.

I.

Was heißt das konkret? Das geniale rechtliche Lösungsmodell der Bismarckschen Arbeiter-Unfallversicherung (UV) von 1884 (vgl Barta:

1983), gekennzeichnet durch seine vorbildliche funktionale Verschränkung von sozialem Schadensausgleich und – damals völlig neu – effektiver Schadensprävention (Barta: 1995, 47 ff insbes 51 f), sollte rechtspolitisch auf seine Tauglichkeit für die heute im Rahmen der Umwelthaftung (UH) entstehenden Fragen und Probleme, somit seine Adaptierbarkeit für neue Zwecke, näher untersucht werden. Das ist zum Teil auch schon in Deutschland – freilich bislang ohne Erfolg – versucht worden (Nachweis bei Barta: 1995, 88 FN 72). Solange gutes altes legistisches „Werkzeug“ zur Verfügung steht, brauchen wir keine neuen Erfindungen. Insoferne hat Mayr-Maly recht, wenn er meint, Geschichtskenn-
nis bewahre vor rechtspolitischen Neuentdeckungen und Erfindungen.

Und selbst wenn ein rechtspolitischer Wunschrest bei der Installierung dieses Konzepts für eine künftige UH übrig bleiben sollte, spricht das noch nicht dagegen, dieses Modell – bereichsmäßig „versetzt“ – zu etablieren oder doch ernsthafter als in Deutschland zu reflektieren. Modellhafte Übertragung bedeutet ja zudem nicht sklavisches Nachahmung.

II.

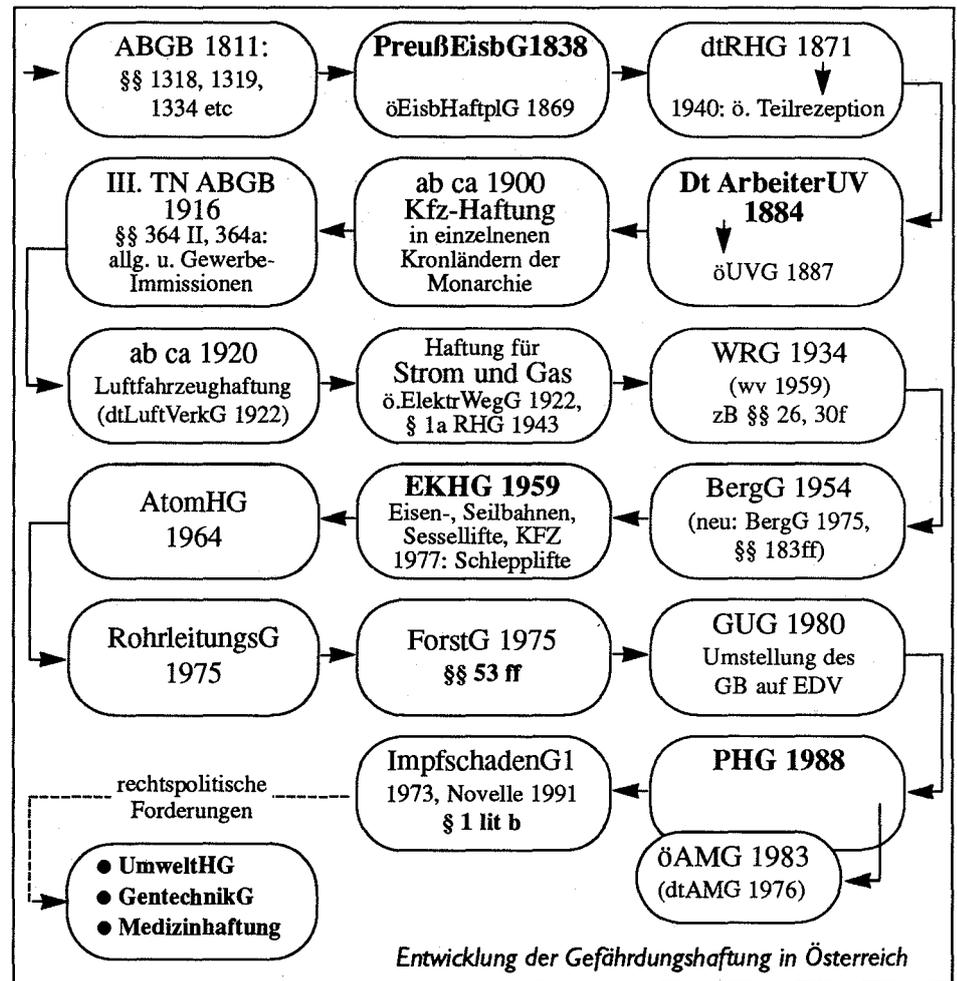
Worum es heute erneut geht, ist die alte, ab der Mitte des 19. Jahrhunderts vehement diskutierte Frage nach der weiteren Brauchbarkeit des Verschuldensprinzips als grundlegender – und angeblich allen anderen Zurechnungsinstrumenten überlegener – zivilistischer Haftungszurechnungsmaxime. (Denn die Anwendung des Verursacherprinzips = Nicht-Verschuldens- oder Gefährdungshaftung ist ja keineswegs selbstverständlich, sondern setzt vielmehr bereits die Aufgabe und Überwindung des Verschuldensprinzips voraus, das für viele Rechtsdogmatiker immer noch unverzichtbar erscheint. – Das zeigt sich erneut in der Debatte um die Einführung einer verschuldensunabhängigen Medizinhaftung; Barta: 1995, 27 ff.) Damals hatte Rudolf von Ihering, als Exponent der zivilrechtlichen Dogmatik, erneut das Banner der Überlegenheit und deshalb des Festhaltens am Verschuldensdogma entfaltet. Die rechtspolitische Entwicklung nahm jedoch (für den innerbetrieblichen Bereich) – aufgrund eines atemberaubenden rechtlichen Paradigmenwechsels durch Bismarck – für den industriell-gewerblichen Sektor eine ganz andere Wendung (Barta, 1983). Das gesellschaftspolitische Versagen der juristischen Creme und insbesondere der Vertreter des Privatrechts, wurde zur wichtigen Voraussetzung einer rechtspolitischen Haftungsneukonzeption für den gesamten innerbetrieblichen Bereich

von Gewerbe und Industrie. Es entstand das erwähnte Konzept der ArbeiterUV (heute: gesetzliche Unfallversicherung), das bereits kurz mit seinen neuen Inhalten – interner verschuldensunabhängiger Schadensausgleich von Arbeitsunfällen (und später auch Berufskrankheiten) plus Schadensprävention – charakterisiert wurde.

III.

Zu fragen ist heute danach, ob wir nicht auch in der Frage der UH in einer vergleichbaren rechtspolitischen Situation stehen. Erneut formieren sich die Vertreter des Verschuldensprinzips, um dieses schon im 19. Jahrhundert als für gewisse Aufgaben wenig geeignete Konzept zu verteidigen: Sei es im Bereich einer neu zu formenden Arzt- oder Medizinhaftung (Barta: 1995), sei es für das schon parlamentarisch problematisch zustande gekommene Gentechnikgesetz (GTG) (vgl die Kritik von Brünner, in: Die Presse, Juli 1995, und Barta: 1994, 90 ff) oder eben für den Bereich des Umwelthaftungsgesetzes (UHG), dessen rechtspolitische Behandlung zuletzt kurzerhand aus wirtschaftlichem Kalkül im Einvernehmen von privater und öffentlicher Wirtschaft von der Tagesordnung abgesetzt wurde; dazu Stabentheiner (1994/95) und Gimpel-Hinteregger (1994). Kein Ruhmesblatt für die österreichische (Privat)Rechtspolitik! Auch so kann das Verschuldensprinzip perpetuiert oder doch in seiner Geltung prolongiert werden. (Das gilt insbesondere auch für das GTG, das gar keine eigene Haftungsregelung enthält, vielmehr auf diejenige des nicht beschlossenen UHG verweist!) Aber ist das eine tragfähige Lösung für unsere postmoderne Risikogesellschaft? (Beck: 1986) Oder sollten wir uns nicht mit Max Weber und Ulrich Beck fragen, was es für das Recht und seine rechtspolitische Dimension bedeuten muß, wenn die „leitenden Wertideen“ der Industriemoderne verblassen (Beck: 1993, 13). Dieser Aufgabe haben wir uns zu stellen. Dabei wird die Bedeutung und Dringlichkeit dieser Aufgabe noch dadurch unterstrichen, daß sich die Frage eines weiteren Paradigmenwechsels im Privatrecht schon heute großräumig, nämlich gleich parallel in mehreren wichtigen Reform(sach)gebieten stellt: dem GTG, dem UHG, aber auch im EheG (Stichwort: Scheidung ohne Verschulden) und dem in Diskussion gekommenen Bereich der Arzt- oder Medizinhaftung (Barta: 1995). – Einem Stein, in ruhiges Wasser geworfen, vergleichbar, scheint sich die Idee von Nicht-Verschuldens-Lösungen/Gefährdungshaftung auszubreiten.

Und es ist zu hoffen und zu erwarten, daß die gegenwärtigen Störmanöver bloße Verzögerungen darstellen. Allein viel Zeit haben



Entwicklung der Gefährdungshaftung in Österreich

wir – und das gilt grundsätzlich für alle genannten Bereiche – nicht mehr zu verlieren! Auch dem Privatrechtsdenken sollte es um „reflexive Modernisierung“ gehen, die es mittels „phänomenologischer Zeitdiagnose“ aufzuhellen gilt (Beck/Giddens/Lasch: 1993). – Die hier angesprochene Frage einer adäquaten UH ist also eingebettet in die viel größere vom Wandel der Moderne zur Post- oder Spätmoderne (Giddens: 1992), die mE haftungsrechtlich ein mehrfaches Abgehen vom Verschuldensprinzip erfordert. Auch für die vorhin genannten neuen und potentiellen Bereiche einer Nicht-Verschuldenslösung/-haftung gilt, was Ulrich Beck in seinem Buch „Die Erfindung des Politischen“ (S.18), wengleich in anderem Zusammenhang, konstatierte: „Was nicht existiert, aber geschaffen werden müßte, ist längst zu einer wesentlichen ‚Ursache‘ der allgemeinen Misere geworden.“

IV.

Eine Schwäche des wissenschaftlichen Rechtsdenkens in Österreich besteht seit langem darin, daß es seine – ohnehin zu spärlichen – rechtspolitischen Überlegungen zu sehr von dogmatischen Positionen und zu wenig von fundierter Realanalyse ableitete und dadurch vom gesellschaftlichen Gesamtkontext trennte. (Zur Bedeutung einer nöti-

gen kritischen Theorie des Privatrechts, Barta: 1995, 121 Anm 74.)

So ist es kein Zufall, daß in Österreich rechtswissenschaftlicher Ausbildung weder eine curricular abgesicherte Rechtssoziologie, noch Rechtsstatsachenforschung und Rechtspolitik existieren. Wird etwa befürchtet, daß der Rechtsdogmatik ein auf (Rechts-)Wirklichkeit aufbauender Konkurrent erwachsen könnte? (Wissenschaftliche) Rechtspolitik bspw hätte schon im Studium die Aufgabe, aus Vergangenheit und Gegenwart heraus, Zukunft gestaltbar zu denken. Das gilt für die UH ebenso, wie die Medizinhaftung, die Gentechnik oder ein neues Scheidungsrecht. (Die geforderte Hinwendung der erwähnten Bereiche zum Typus der Nicht-Verschuldenslösung/-haftung ist das Ergebnis einer solchen Analyse.) – Kurz: Als Zwischenschritt erscheint es mir nötig, für eine neue am Ökologiegedanken orientierte UH den Weg über eine – wenn auch bescheidene – rechtliche Systemkorrektur unseres Wirtschaftssystems zu gehen und das heißt nichts anderes, als für ein möglichst effizientes UHG einzutreten. Dieses Ziel verfolgt durchaus auch der neue Ministerialentwurf eines Umwelthaftungsg (JMZ 7720/207-I 2/94), der wesentlich auf Überlegungen von Monika Gimpl-Hinteregger (1992 u 1994) aufbaut.

Das bewahrt uns nicht, da teile ich die Mei-

nung von Herrn Schandl, vor weiteren Reformen und ökologisch-ökonomischen Systemkorrekturen in aller Zukunft; zB Ökosteuer, Ökoaudit. Aber es wäre ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Zu überlegen wäre dann für den Bereich der UH auch, ob nicht später einmal – wie in der gesetzlichen Unfallversicherung – die Individualhaftung des einzelnen Schädigers zugunsten einer Haftungsablösung durch Industrie und Gewerbe insgesamt (oder doch einzelne Risikogruppen) als neue gesellschaftliche Risikogemeinschaft, die durch Beiträge ihrer Mitglieder zu finanzieren wäre, abgelöst werden sollte? (Vgl dazu meine diesbezüglichen Vorschläge zur Medizinhaftung: 1995.) Ein kollektiver Schadensausgleich, allenfalls gegliedert nach Branchen oder Gefahrenklassen, indizierte, daß es sich bei der UH nicht mehr nur um eine individuelle haftungsbegründende industrielle oder gewerbliche (wenn auch nicht unbedingt verschuldete) Fehlleistung handelte, sondern um einen Schaden, den unser Wirtschaftssystem als Ganzes mit sich bringt und der daher auch von dieser Risikogemeinschaft als Ganzes getragen werden muß. Darin liegt mE bereits ein Systemwandel, wenngleich ein solcher innerhalb der Marktwirtschaft. Der Autor mag einwenden, daß auch dadurch das bestehende Wirtschaftssystem rechtlich gestützt wird. Das ist richtig. Aber es sollte

dabei nicht außer Acht bleiben, daß Systemkorrekturen eben auch das System selber weiterentwickeln und realistischerweise Korrekturen „innerhalb“ des Systems der sozialen Marktwirtschaft erfolgen sollten. Das gilt über die hier behandelte Frage hinaus für die Ökonomie schlechthin (Kreye: 1996). Und solange sich keine Alternative zum bestehenden (Wirtschafts)System eröffnet, bliebe sonst nur die Möglichkeit des Nichtstuns, was gerade für den Umweltbereich nicht zu verantworten wäre. ■

Dr. Heinz Barta ist Universitätsprofessor für Zivilrecht an der Universität Innsbruck.

Literatur

Barta H., *Kausalität im Sozialrecht, Entstehung und Funktion der sog. Theorie der wesentlichen Bedingung. Analyse der grundlegenden Judikatur des Reichsversicherungsamtes in Unfallversicherungssachen (1884-1914). Der Weg vom frühen zivilen, industriell/gewerblichen Haftpflichtrecht zur öffentlichrechtlichen Gefährdungshaftung der Arbeiter(unfall)versicherung. Bd I u. II (Berlin, 1983)*
 Barta H., *Recht, Gesellschaft und Verantwortlichkeit am Ende der „Moderne“, in: Barta/Ernst/Moser (Hg), Wissenschaft und Verantwortlichkeit (Wien, 1994)*
 Barta H., *Medizinhaftung. Kann das historische Modell der gesetzlichen Unfallversicherung einer*

modernen Arzthaftung als Vorbild dienen? Eine historisch-aktuelle Ideenskizze (Innsbruck, 1995)
 Barta H./Grabner-Niel E. (Hg), *Wissenschaft und Verantwortlichkeit. Die Wissenschaft – eine Gefahr für die Welt (erscheint Feber 1996)*
 Beck U., *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne (Frankfurt, 1986)*
 Beck U., *Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung (Frankfurt, 1993)*
 Beck U./Giddens A./Lasch S., *Reflexive Modernisierung (Frankfurt, 1993)*
 Giddens A., *Kritische Theorie der Spätmoderne (Wien, 1992)*
 Gimpel-Hinteregger M., *Umwelthaftungsreform (Wien, 1992)*
 Gimpel-Hinteregger M., *Grundfragen der Umwelthaftung. Zugleich ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Haftungsrechts, zur ökonomischen Analyse des Rechts und zum privaten Umweltschutzrecht (Wien, 1994)*
 Hösl V., *Philosophie der ökologischen Krise. Moskauer Vorträge (München, 1994 2)*
 Jaspers K., *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte (Frankfurt, 1955)*
 Kreye O., *Rhetorik und Realität in der Marktwirtschaft, in: Barta/Grabner-Niel (Hg), Wissenschaft und Verantwortlichkeit (Wien, 1996)*
 Stabentheiner J., *Rechtspolitik im Privatrecht – Streiflichter aus der 18. Gesetzgebungsperiode, in: Journal für Rechtspolitik (JRP) 1994, 283-288 und 1995, 43-55.*

DOKUMENTENSERVICE DES GRÜNEN KLUBS

Mit dem Dokumentenservice will der Grüne Klub seine parlamentarischen Initiativen und andere im Bereich des Grünen Klubs erarbeitete Materialien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Aufgenommen werden aber auch wichtige Berichte und Vorlagen der Bundesregierung. Die ausgewählten Dokumente sind im Anschluß aufgelistet. Bitte bei der Bestellung die jeweilige Kennziffer vermerken.

Europa

- Der EU-Beitritt im Parlament, Abweichende Stellungnahme der Grünen, Best.Nr. 105, S 20,-
- EU-Begleit-B-VG, Antrag des Grünen Klubs, Best.Nr. 107, S 10,-

Wohnrecht

- Antrag der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde zur Änderung des Mietrechtsgesetzes, Best.Nr. 150, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Stoitsits zum 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 151, S 10,-

Wahlrecht

- Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Voggenhuber zur neuen Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 180, S 10,-
- Grüner Antrag Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 181, S 20,-

Umwelt

- Abweichende Stellungnahme zur GewO-Novelle 1992, Best.Nr. 202, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltinformationsgesetz, Best.Nr. 203, S 50,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltförderungsgesetz, Best.Nr. 211, S 10,-
- Marlies Meyer, Materialien zum UVP-Gesetz, Best.Nr. 212, S 50,-

- Abweichende Stellungnahme zum Washingtoner Artenschutzabkommen, Best.Nr. 213, S 10,-

Ausländer/innen

- Zweiter Alternativer Wanderungsbericht, Best.Nr. 300, S 10,-
- Änderungsanträge zum Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz und Fremden-gesetz, Best.Nr. 311, S 10,-
- Ausländer/innenombudsmann/fraugesetz, Best.Nr. 312, S 10,-
- Entwurf zur Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, Best.Nr. 313, S 10,-

Justiz

- Abweichende Stellungnahme zum „Privatkonkursgesetz“, Best.Nr. 350, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Strafvollzugsgesetz, Best.Nr. 351, S 10,-

Verkehr

- Transitvertrag: Zahlen, Daten Fakten, Best.Nr. 410, S 10,-
- Text des Transitabkommens, Best.Nr. 411, S 20,-
- Selbstbindungsbeschlüsse des Parlaments und der Bundesregierung zum Transitvertrag, Best.Nr. 412, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Tempolimit 80/100, Best.Nr. 413, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend

- generelles Nachtfahrverbot, Best.Nr. 414, S 10,-
- Flugverkehr und Umwelt, Best.Nr. 415, S 20,-
- Kostenwahrheit im Verkehr, Best.Nr. 416, S 10,-
- Stellungnahme zum Entwurf eines Fluglärmgesetzes (Novelle 1994), Best.Nr. 417, S 10,-

Soziales

- Grundlagen eines grünen Pensionsmodells, Best.Nr. 450, S 10,-

Verfassung

- Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Bst.Nr. 650, S 80,-
- Stellungnahmen zum Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Bst.Nr. 651, S 80,-
- Bericht des Grünen Klubs über den Verlauf der Verhandlungen zur Bundesstaatsreform, Bst. Nr. 652, S 10,-

Sonstiges

- Kritische Bilanz zur Umsetzung des Regierungsübereinkommens 1990 und Grüne Erfolge, Juli 1994, Best.Nr. 700, S 50,-

Frauenpolitik

- Grüne Parlamentarische Frauenpolitik (1990 - 1994), Best.Nr. 800, S 20,-
- Abweichende Stellungnahme zum Namensrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 801, S 10,-

Schriftliche Bestellungen unter Angabe der Bestellnummer bitte an den Grünen Klub, z.H. Bärbel Swoboda, Parlament, 1017 Wien.



Wohnen als Menschenrecht

VON JOSEF IRASCHKO

Um Wiederholungen zu vermeiden setzen nachfolgende Überlegungen die Kenntnis, Fakten und Analysen themenbezogener Artikel im Juridikum 5/94 (Günther Weber), 2/95 (Erwin Weissel) und 4/95 (Wolfgang R. Knapp) voraus.

Bekanntlich arbeiten wahlkämpfende PolitikerInnen und Parteien sehr gezielt mit der Vergeßlichkeit der zu Wahlzeiten hochgerühmten „mündigen“ BürgerInnen. Und so kommt es in Wien mit Blick auf die nächsten Gemeinderatswahlen in wohnpolitischen Fragen zu wahltaktischen Verwirrspielen. Wie schon vor Jahren der damalige Wohnbaustadtrat und jetzige Finanzstadtrat Edlinger, so folgen ihm jetzt Faymann, und diesmal befremdlicher Weise verstärkt auch die AK-Präsidentin Hostasch, mit dem Propaganda-Ruf: „Verlängerung (Verwässerung) des Mietrechts“. Es soll die Hoffnung genährt – und damit natürlich das Stimmverhalten beeinflusst – werden, daß für den Fall einer Verlängerung, die (nur) von der Bundespolitik zu verantwortenden mieterfeindliche Gesetzesteile (Befristungen, Richtwertmietzins, etc.) – von der SPÖ-Wien mieterschützend korrigiert würden.

Vergessen soll werden, daß diverse negative Gesetzesbestimmungen im Mietrechtsgesetz (MRG) von 1982, also zu Zeiten einer SPÖ-Alleinregierung, eingeführt wurden. Vergessen soll aber auch werden, daß für eine derartige Änderung eines Bundesgesetzes eine absolute Mehrheit – fragt sich dann nur mit wem? – erforderlich wäre. Dazu kommt noch, daß selbst in Wien die Zeiten der absoluten Mehrheit der SPÖ vorbei sind. Vergessen bzw. wohlweislich verschwiegen und verdrängt wird auch, was z.B. eine tatsächliche Verlängerung des Mietrechts bei einer zukünftigen eventuell konservativen bis reaktionären Rathauskoalition bedeuten würde. Haben sich Herr Häupl und Herr Faymann das wirklich gründlich überlegt? Bedauerlich ist, daß sich selbst die AK auf ein solches Niveau begibt. Derartiges kurzsichtiges wahltaktisches Verhalten, noch dazu mit einem „Partner“, der weitgehend unglaub-

würdig geworden ist, wird wahrscheinlich politische Konsequenzen für die zweifelhaft vorhandene fachliche und engagierte Qualität und damit für die eigentliche Berechtigung der Arbeiterkammer haben. Ihren GegnerInnen hätte die AK-Wien keinen besseren Dienst erweisen können, als die jetzt von ihr begonnene Unterschriftenkampagne zur Verlängerung des MRG.

Wohnen als Goldgans

Wenn man/frau die einschlägigen Zeitungsnotizen und Fachzeitschriften aufmerksam studiert, dann ergibt sich unabhängig von allen politischen Sonntagsreden folgendes Szenarium:

Mit dem neuen MRG 1982 wurde dem Privat- und Spekulationskapital auf dem Wohnungsmarkt die Türe weit geöffnet. Es hat zwar dann bis 1986 (Freigabe der A-Kategorie-Mieten in die Angemessenheit, sprich Marktmiete) gedauert, bis von den diversen GeschäftemacherInnen begriffen wurde, welche Goldgans da angeboten wurde, aber dann gab es kein Erbarmen mehr. Besonders gravierend wirkten sich die familien- und sozialpolitisch skandalösen Halbjahres-Mietverträge aus. Welchem sozial völlig verirrten Hirn kann eigentlich so etwas entspringen: Wohnen auf Kurzzeit? Trotz jahrelanger Kritik von MietervertreterInnen dauerte es bis 1994, bis diese menschenverachtende Maximal-Profitmöglichkeiten zugunsten von Dreijahresverträgen umgeändert wurden.

Mit dem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz (3. WÄG) wurden aber nicht etwa die Fehler korrigiert, sondern ein weiterer Abbau mieterschutzrechtlicher Bestimmungen eingeleitet. Waren beispielsweise die 6-Monatsverträge nur die Spezialität der übelsten Sorte von SpekulantInnen, so wurde mit dem 3. WÄG die generelle Befristung von Mietverträgen salonfähig und somit massenhaft. In der Öffentlichkeit wurde dieser Schritt von worst to worse als großartiger Kompromiß gepriesen. Daß es mit der angeblichen Mietzinsreduzierung durch die neuen Richtwerte nicht weit her ist, das weiß heute jeder Wohnungssuchende – aber auch diese Verschlechterung wurde unter dem Titel der Objektivierung der Mieten verkauft. Und selbst die sicherlich zu begrüßende Möglichkeiten, wie die der einstweiligen Verfügung bei Vernachlässigung notwendiger Erhaltungsarbeiten, erweisen sich angesichts der faktischen Ungleichheit der Waffen im Rechtsstreit vor Gericht als leeres Papier.

Der immer wieder von den SP-PolitikerInnen wortgewaltig geleugnete und vehement zurückgewiesene Eingriff in Altverträge wurde im 3. WÄG mittels eines nicht mehr

Familiennachzug

Fremde sind bei der Einbringung des Antrages darauf aufmerksam zu machen, daß die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die Kinder einen Anspruch auf Familiennachzug haben, wenn dem Erstantrag stattgegeben wird. Sie sind aufzufordern, die Familienmitglieder zu benennen. Wenn sie dies tun und ein Familienleben glaubhaft ist, dann ist den Familienmitgliedern auf Antrag ebenfalls eine Aufenthaltbewilligung zu erteilen. Werden die Familienmitglieder bei der Erstantragstellung nicht genannt, dann kommen die derzeit bestehenden Fristenregelung zum Tragen, mit dem Unterschied, daß die Wartefrist für Familienzusammenführung von Fremden von den derzeit geltenden zwei Jahren auf drei Jahre hinaufgesetzt werden soll. Die Bezugsperson muß in diesem Fall also drei Jahre seinen/ihren Wohnsitz im Bundesgebiet gehabt haben, damit Familiennachzug möglich sein soll. Die Wartefrist für EhegattInnen bleibt mit einem halben Jahr dieselbe.

Die Regelung, daß ein Anspruch auf Familiennachzug dann gewährt werden soll, wenn Fremde bei der Erstantragstellung ihre Familienmitglieder benennen, birgt die Gefahr in sich, totes Recht zu werden. Dies ergibt sich aus § 7 Abs 1 und Abs 3 des Entwurfes, wo es heißt, daß ein Sichtvermerk (der nach § 6 Abs 1 Z 2 des Entwurfes eine Aufenthaltbewilligung sein kann) erteilt werden kann. Bei Ausübung dieses Ermessens ist unter anderem auf die mit dem Aufenthalt der Bezugsperson verbundenen Ansprüche auf Familiennachzug Bedacht zu nehmen. Ich habe die Befürchtung, daß äußerst wenige Fremde diesen Weg wählen werden, da sie damit Gefahr laufen, selbst keine Aufenthaltbewilligungen zu erlangen. De facto wird also der zweite Weg eingeschlagen werden.

Dieser Weg wird darin bestehen, daß Fremde sofort nach Österreich kommen werden, sofern es die Quote zuläßt, und die Familie erst drei Jahre später nachholen werden. Der einzige Unterschied zur derzeit geltenden Regelung besteht darin, daß die Frist heute um ein Jahr kürzer ist. In der Praxis wird es also zu einer Schlechterstellung gegenüber der heutigen Rechtslage kommen.

Abgesehen davon scheinen beide Fristen, sowohl die halbjährige Ehebestandsfrist, als auch die Aufenthaltsfrist der Bezugsperson im Hinblick auf Art 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) verfassungsrechtlich bedenklich zu sein, sofern der Weg über die Fristverkürzung hier keine Abhilfe schafft⁽¹⁾. Dies deshalb, weil die Zweckmäßigkeit der Maßnahme als Instrument zur Mißbrauchshintanhaltung (Verhinderung von „Scheinehen“) äußerst fraglich erscheint

und andererseits der einheitliche europäische Mindeststandard in dieser Frage weit unterschritten wird.

Dieser verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit könnte der Entwurf durch die Änderung der Fristverkürzungsregelung begegnen, der nicht mehr die ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft als Kriterium vorsieht. Wie in der Praxis zu sehen ist, wird die Möglichkeit der Fristverkürzung sehr restriktiv gehandhabt. Ich befürchte, daß dies auch in Zukunft so bleiben wird, nicht zuletzt deshalb, weil der Entwurf keinen Anspruch auf Fristverkürzung vorsieht, sondern den Behörden weitgehenden Ermessensspielraum zugesteht. Diese Familiennachzugsregelungen scheinen mir mißglückt zu sein. Sie sind abzulehnen, da befürchtet werden muß, daß es im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage zu einer Schlechterstellung der Familien kommen wird. Zu begrüßen ist jedenfalls die Lockerung der Fristverkürzungsregelungen.

Eine Änderung soll bezüglich der Quotenregulierung eintreten. Familienmitglieder von ÖsterreicherInnen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft sollen im Falle von Familienzusammenführung jedenfalls von der Quote ausgenommen werden. Es soll also nicht dem/der VerordnungsgeberIn überlassen bleiben, dies in der Quotenverordnung nur dann vorzusehen, wenn er erachtet, daß dadurch das Ziel der Zuwanderungsregelung nicht beeinträchtigt wird. Diese kleine Änderung ist jedenfalls zu begrüßen.

Eine Bewilligung kann auch volljährigen Kindern und Eltern der Bezugsperson erteilt werden, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird, sie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und Familienleben nachgewiesen werden kann. Diese Anpassung verstehe ich als Herstellung der verlorengegangenen Verfassungs- und Völkerrechtskonformität im Hinblick auf Art 8 EMRK. Derzeit ist ein solcher Familiennachzug nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten als geboten erscheint (vgl § 3 Abs 4 AufG).

Ausgeschöpfte Quote

Zu kritisieren ist, daß Anträge, die wegen ausgeschöpfter Quote nicht behandelt werden können, weiterhin nicht entschieden werden, sondern bis zum Inkrafttreten einer Folgequote aufgeschoben werden. Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde sind auch weiterhin ausgeschlossen. Dies ist vom rechtsstaatlichen Standpunkt bedenklich, da mann/frau gar keinen bekämpfbaren Bescheid zugestellt bekommt.

Die Festlegung auf einen bestimmten Aufenthaltswert soll laut Entwurf nur für die

Zuwanderungsentscheidung nötig sein und keinen Ausschluß einer späteren Arbeitsaufnahme oder eines Studiums nach sich ziehen. Ob eine Arbeitsaufnahme oder ein Studium möglich sein soll, soll sich ausschließlich an den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen richten (Ausländerbeschäftigungsgesetz [AuslBG], Hochschulstudienengesetz). Tritt eine Zweckänderung ein, so ist ein diesbezüglicher Antrag zu stellen. StudentInnen sollen in Hinkunft auch Zugang zum Arbeitsmarkt erlangen können, soweit dies das AuslBG zuläßt.

Diese Änderungen sind jedenfalls zu begrüßen, da dadurch doppelte Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt und zum Studium abgeschafft würden und Teufelskreise vermieden werden könnten (Voraussetzung für einen Zugang zum Arbeitsmarkt ist der passende Aufenthaltswert; Voraussetzung für einen passenden Aufenthaltswert ist der Zugang zum Arbeitsmarkt usw.).

Erteilung und Verlängerung

Für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltbewilligungen sollen in Zukunft nur mehr die allgemeinen Sichtvermerksbestimmungen gelten. Die markanteste Verbesserung im Entwurf ist der Wegfall der „für Inländer ortsüblichen Unterkunft“. Weiter ist beachtlich, daß der Sichtvermerksversagungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht mehr zwingend zum Verlust des Sichtvermerkes führt, sondern daß den Behörden hier ein Ermessensspielraum durch eine „Kann-Bestimmung“ eingeräumt wurde. Dasselbe gilt für den Versagungsgrund der Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat. Weiters ist festzustellen, daß trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes, außer bei einem rechtskräftigen Aufenthaltsverbot, die Behörde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen einen Sichtvermerk erteilen kann.

Die Bestimmung betreffend der „für Inländer ortsüblichen Unterkunft“ ist vermutlich verfassungswidrig⁽²⁾. Einerseits scheint diese Maßnahme durch keines der Eingriffsziele in Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt zu sein, andererseits befindet sich auch diese Regelung weit unter dem europäischen Mindeststandard. Eine Eliminierung dieser Bestimmung stellt daher die Verfassungs-

(1) Ulrike Davy, *Aufenthaltssicherheit und Familiennachzug im österreichischen Fremdenrecht in Rill-FS zum 60. Geburtstag (1995) 31 (57)*

(2) Ulrike Davy, *Aufenthaltssicherheit: vgl ihre Ausführungen zu § 8 Abs 1 AufG*

gemäßheit in diesem Bereich wieder her. Ebenso stellt die Einräumung von Ermessen für die Behörden bei den Sichtvermerksversagungstatbeständen die Verfassungskonformität, insbesondere mit Art 8 EMRK, wieder her, da nun den Behörden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Entscheidungen überhaupt erst an den Maßstäben des Verfassungsrechtes prüfen zu können.

Fristversäumnisse sollen nur mehr durch Verwaltungsstrafen geahndet werden und sonst keine Auswirkungen haben. Erhebliche Fristversäumnisse können im Zusammenhang mit dem dadurch einhergehenden illegalen Aufenthalt zur Sichtvermerksversagung führen. Diese Neuregelung ist jedenfalls begrüßenswert, da derzeit das Gewicht der Folgen der Versäumnisse für die AntragstellerIn in keinem Verhältnis zu den Folgen der Versäumnisse für den Staat stehen.

Der Entwurf sieht vor, daß jene, die einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung gestellt haben, nunmehr ex lege ein Aufenthaltsrecht bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung erhalten. Derzeit besteht ein solches nur bis zur Entscheidung erster Instanz. Eine Änderung im Sinne des Entwurfes wäre höchst wünschenswert. Es wird hiermit ein Weg zurück zur Rechtsstaatlichkeit eröffnet. Weiters tritt eine Verbesserung für Fremde, die in Österreich geboren werden, ein: Diese sollen ex lege für sechs Monate zum Aufenthalt berechtigt sein, sofern ein Elternteil ÖsterreicherIn ist oder über ein Aufenthaltsrecht verfügt

Gültigkeitsdauer

„Erstaufenthaltsbewilligungen“ sind laut Entwurf auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die beiden nächsten „weiteren Aufenthaltsbewilligungen“ sind mit höchstens zwei Jahren zu befristen. Diese Fristen beginnen erst mit dem Tag der Erteilung zu laufen und schließen nicht, wie derzeit, zeitlich an der vorhergegangenen Bewilligung an. Nach fünf Jahren soll ein Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung eingeführt werden, wenn die Voraussetzungen als auf Dauer gesichert erscheinen und die SichtvermerkswerberIn über ein regelmäßiges Einkommen verfügt. Unmündigen Kindern dieser Personen ist ebenfalls ein unbefristetes Aufenthaltsrecht einzuräumen, sofern sie mit ihr in einem Haushalt leben. Ebenso ist EhegattInnen und mündigen minderjährigen Kindern dieser Personen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht einzuräumen, wenn sie mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt leben und seit zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben.

Der Sichtvermerk ist auch jenen Fremden unbefristet zu erteilen, die mit österreichi-

schen StaatsbürgerInnen seit mindestens einem Jahr verheiratet sind, oder minderjährigen Kindern einer österreichischen StaatsbürgerIn, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben. Derzeit haben Fremde *keinen* Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung. Selbst wenn der betroffene Mensch sich bereit seit *Jahrzehnten* in Österreich befindet, hat er einen solchen nicht! Eine befremdliche und Aufenthaltsunsicherheit schaffende Situation. Eine Änderung im Sinne des Entwurfes wäre daher höchst wünschenswert und würde die Verfassungskonformität mit Art 8 EMRK wiederherstellen. Dies deshalb, da die derzeitige Regelung, die überhaupt keinen Rechtsanspruch gewährt, auch hier den europäische Mindeststandard weit unterschreitet.

Aufenthaltsverfestigung

Im Sinne einer Aufenthaltsverfestigung sieht der Entwurf Folgendes vor: Wenn der/die Fremde bereits fünf Jahre vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ununterbrochen den Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte, so darf der Sichtvermerk nicht mehr aus dem Grund versagt werden, daß keine ausreichenden Mittel für den Unterhalt zur Verfügung stünden, oder daß der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung für eine Gebietskörperschaft führe. Nach acht Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet darf einer/einem Fremden nur dann der Sichtvermerk versagt werden, wenn sie/er aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen würde oder von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ein Aufenthaltsverbot soll laut Entwurf keinesfalls erlassen werden, wenn die/der Fremde im Inland aufgewachsen ist, hier langjährig den Hauptwohnsitz hat und in Österreich eine Heimat gefunden hat.

Auch diese Regelungen sind im Sinne einer Herstellung der Verfassungs- und Völkerrechtskonformität zu sehen. Gerade in diesem Bereich existiert eine reichhaltige Judikatur der Straßburger Instanzen, die Österreich schlicht und einfach zu berücksichtigen hat. Dieser Entwurf würde den Entscheidungen Straßburgs Rechnung tragen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in fast allen Teilen begrüßenswert. Sie führen wieder zurück zur Rechtsstaatlichkeit und Verfassungskonformität. Einzig und allein die Familiennachzugsregeln scheinen mir mißglückt zu sein. Hier sollte noch nachgedacht werden. Zeit hierfür bleibt wahrscheinlich reichlich. Ob dieser Entwurf jemals Gesetz wird, wage ich zu bezweifeln. Derzeit stehen die Sterne hierfür schlecht. ■

Klagenfurter Beiträge zur bildungswissenschaftlichen Forschung

Helga Hieden-Sommer

„Frauenpolitik“ — Geschlechterverhältnisse Wissenschaftliche Grenzziehungen

Zur Bedeutsamkeit wissenschaftlicher Ordnungssysteme für die Herausbildung gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen sowie zur Rolle sozialwissenschaftlicher Experten für die Aufrechterhaltung von undemokratischen Geschlechterverhältnissen und sozioökonomischen Ungleichheiten

Beiträge Nr. 29

304 Seiten, öS 220,—/DM 31,—

Paul Kellermann/
Gertraude Mikl-Horke (Hg.):

Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft

Soziologische Lehrstücke, Bot-schaften und Polemiken

Beiträge Nr. 27

240 Seiten, öS 200,—/DM 28,—

Paul Kellermann (Hg.):

Regionsuniversitäten

Ein transnationaler Polylog zur Bestimmung der Spannung zwischen hochschulischen Funktionen und Standortbedingungen

Beiträge Nr. 28

408 Seiten, öS 300,—/DM 43,—

ZU BEZIEHEN DURCH IHRE
BUCHHANDLUNG ODER
DIREKT BEIM VERLAG



Kärntner Druck-
und Verlagsge-
sellschaft m. b. H.

A-9010 Klagenfurt,
Viktringer Ring 28,
Tel. (0 46 3) 58 66 Serie,
Telex 42-2415

Betriebslärm / Nachbarschutz / Nachbarschädigung

vom Dezibel und andern Herzensdingen

Teil II

VON MARIA NICOLINI

Ein rotes Buch wird rezensiert. Man vergebe den Autoren nicht, denn sie wissen, was sie tun. Menschen neben Betriebsanlagen, warum sollte man sie in Ruhe lassen? Ironische Fragen gegen das Behelligtwerden. Ein Versuch, mißachtete Sehnsucht zur Sprache zu bringen.

aus dem Rotbuch „Betriebslärm und Nachbarschaftsschutz“ (1)

Die Texte auf dem roten Buchumschlag wecken hohe Erwartungen. „Rechtspraxis aktuell“ ist der Übertitel; eine „umfassende Kommentierung des Betriebsanlagenrechts in der Fassung der Gewerbeordnung 1992“ wird versprochen; ebenso „technische Grundlagen und die wesentlichen einschlägigen Normen und Richtlinien für die rechtzeitige Lärmschutzplanung“. „Dieses Werk“, heißt es weiter, „befaßt sich ausschließlich mit dem Schutz der Nachbarn vor Lärm aus gewerblichen Anlagen. Dabei wurden rechtliche und schalltechnische Grundlagen vernetzt verarbeitet – eine wichtige Voraussetzung zur optimalen Konfliktlösung. Als Rechtsgrundlage gilt das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung. Da diese Bestimmungen jedoch nur sehr allgemein gefaßt sind, beherrscht die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Auslegung der Rechtsnormen. Der rechtliche Abschnitt dieses Werkes berücksichtigt daher vor allem auch die Rechtsprechung des VwGH und bereitet sie praxisgerecht auf. Der zweite Teil des Buches ist der Schalltechnik gewidmet. Er gibt Hinweise zur richtigen schalltechnischen Planung sowie zur Sanierung bestehender Betriebsanlagen. Praktische Erfahrungen sind miteingebunden, ein Mini-Lexikon erläutert die wichtigsten Fachbegriffe.“ Dieser Umschlagtext verhilft dem Rotbuch zum Einzug

in die Gewerbeämter. Welcher Jurist, welcher Amtssachverständige wollte nicht zugreifen, wenn „optimale Konfliktlösung“ versprochen wird?

Gleich vorweg: Das Buch hält nicht, was es verspricht. Der Teil „A. Recht“ (2) enthält nichts Neues, ist eine Sammlung gängiger (nicht zitierter) Textstellen der anlagenrechtlichen Literatur, dazu kommen eine Entscheidungssammlung mit selektiv verkürzten Leitsätzen und ein Literaturverzeichnis (3). Auszüge aus der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Novelle 1992 beschließen den Abschnitt „Recht“. Es folgt der Teil „B. Schalltechnik“ (4). Auch hier nichts Neues, auch hier keine Zitierung. Die angekündigte „vernetzte Bearbeitung der rechtlichen und schalltechnischen Grundlagen“ ist nicht zu finden. Selbst vom Ansatz einer Vernetzung keine Rede. Die vollmundige Anpreisung im Vorwort, daß „erstmal in einem Buch der Betriebslärm sachgebietsübergreifend beleuchtet“ und „vernetzt bearbeitet“ wurde, weshalb es nun möglich sei, „Zusammenhänge klar zu erkennen und die für die Praxis notwendige Umsetzung zu erleichtern“, wird nicht eingelöst. Ich denke, das Buch ist geeignet, Nachbarn eher zu schädigen als zu schützen. Es pointiert die Schutzverweigerung in der zentralen These: *Betriebslärmwirkungen auf Nachbarn dürfen nicht nach dem Stand der Technik begrenzt werden.* (5)

*** Atempause *** Atempause *** Atempause *** Atempause *** Atempause *** Atempause ***

Kann eine solche Verbreitung einen Beitrag „zur optimalen Konfliktlösung“ leisten? Abgesehen vom bürgerschädigenden Gehalt dieser Verbreitung ist auch der Wirtschaft damit nicht gedient. Einer Rechtspraxis, die dieser These folgt, müßten Bürger und Bürgerinnen Widerstand leisten.

Hier der bürgerschädigende Faden des Buches angedeutet in einer Collage:

Ausgangspunkt Gewerbeordnung

§ 77 (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

was folgert Moosbauer?

S. 21 Diese Beurteilungskriterien erlauben es jedoch nicht – im Gegensatz zu den Emissionen von Luftschadstoffen gem § 77 Abs 3 – Lärmeinwirkungen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Lärmeinwirkungen müssen daher zwar nach dem Stand der Technik und dem Stand der Wissenschaften *beurteilt* werden, sie dürfen jedoch *nicht nach dem Stand der Technik begrenzt werden*.

S. 23 Nach § 77 Abs 1 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Belästigungen der Nachbarn auf ein *zumutbares Maß* beschränkt werden. Eine Reduzierung von Lärmbeeinträchtigungen auf den *Stand der Technik* ist damit *nicht* ermöglicht worden, handelt es sich bei dieser Bestimmung doch ausschließlich um die Feststellung von Beurteilungsgrundsätzen und nicht um eine Bestimmung, die die Reduzierung von Lärmemissionen auf den Stand der Technik fordert.

bemerkenswert das Sprachspiel nicht dürfen / nicht ermöglichen / nicht fordern:

*** nach dem Gesetz *dürfen* Lärmeinwirkungen *nicht* nach dem Stand der Technik begrenzt werden *** nach dem Gesetz ist

(1) Ing. Dr. Heinz Moosbauer / Dr. Ing. Franz Schreiner: *Betriebslärm und Nachbarschaftsschutz*, Orac 1994. Die Autoren: Moosbauer ist Umweltrechtsexperte der Oberösterreichischen Wirtschaftskammer. Schreiner ist Inhaber der staatlich

autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt TAS-Linz und eines Zivilingenieurbüros.

(2) Moosbauer S. 13-186

(3) das von irgendwo abgedruckt worden sein muß, denn das Verzeichnis beginnt mit Teil „1. Allge-

meines“, Teil 2 sucht man jedoch vergeblich. Moosbauer S.135 ff

(4) Schreiner S. 187-248

(5) vgl. Moosbauer S. 21

eine Reduzierung von Lärmbelastigungen nach dem Stand der Technik *nicht ermöglicht* worden * * * das Gesetz *fordert nicht* die Reduzierung von Lärmemissionen nach dem Stand der Technik * * *

Für den Anlagennachbarn wird aus dem Sprachspiel Ernst: Er wird mit vermeidbarem Betriebslärm (mutwillig) belastet.

nochmals Ausgangspunkt Gewerbeordnung

Nach § 77 (1) müssen Gefährdungen von Leben und Gesundheit vermieden werden. Weiters gilt:

§ 77 (2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

was folgert Moosbauer?

S. 22 Die Frage nach der „Gefährdung des Lebens und der Gesundheit“ ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung nicht nach dem Maßstab eines „normal empfindenden Menschen“ zu beantworten. Vielmehr ist von einer dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechenden, den objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden *Durchschnittsbetrachtung* auszugehen. Damit ist nicht gemeint, daß bei der Beurteilung speziell auf besonders kranke oder alte Personen einzugehen ist. Es soll nur klargestellt werden, daß als Beurteilungsmaßstab für die Prüfung einer Gesundheitsgefährdung nicht ein „normal“ empfindender Mensch heranzuziehen ist, sondern der *Durchschnittsmensch*, der aus der Summenbetrachtung aller kranken und gesunden, alten und jungen Menschen resultiert. Wie der Durchschnittsmensch empfindet, hat der medizinische Sachverständige gutachtlich festzustellen.

S. 25 Im Gegensatz zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung gilt als Beurteilungsmaßstab nicht der Durchschnittsmensch, sondern das *gesunde, normal empfindende Kind und der gesunde, normal empfindende Erwachsene*. Der Unterschied liegt darin, daß gegenüber dem gesunden, normal empfindenden Menschen der Durchschnittsmensch jener ist, der sich aus dem Durchschnitt aller Menschen, ob jung oder alt, ob gesund oder krank, ergibt. Damit ist nämlich zwingend noch nicht gesagt, daß der Durchschnittsmensch gesund ist und „nor-

mal“ empfindet. Wie der Durchschnittsmensch empfindet, hat der medizinische Sachverständige gutachtlich festzustellen. Anders als bei der Beurteilung der Gesundheitsgefährdung hat sich die Beurteilung der Zumutbarkeit nur auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beziehen. Damit sind alle nicht gesunden sowie nicht normal empfindenden Menschen, seien sie alt oder krank, als Beurteilungsmaßstab ausgeschlossen. Zu unterscheiden ist jedoch das normale Empfinden eines gesunden Kindes gegenüber dem eines gesunden Erwachsenen. Insbesondere beim Lärm können sich hiebei Unterschiede ergeben. Analog zur Festlegung des Durchschnittsmenschen ist auch das normale Empfinden eines gesunden Kindes sowie eines gesunden Erwachsenen durch den medizinischen Sachverständigen gutachtlich festzustellen.

S. 59 f Der medizinische Sachverständige hat die Auswirkungen der zu erwartenden Lärmmissionen auf den menschlichen Organismus festzustellen. Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der geschützten Personen müssen jedenfalls ausgeschlossen werden können ... Unterschiedlich sind im Rahmen der Prüfung der Gesundheitsgefährdung oder einer unzumutbaren Belästigung auch die Maßstäbe. *Für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung gilt als Bezugsperson der Durchschnittsmensch, bei der Beurteilung der Zumutbarkeit das normal empfindende Kind sowie der normal empfindende Erwachsene*. Der Unterschied liegt darin, daß der Durchschnittsmensch von vornherein nicht unbedingt normal empfinden muß. Er ergibt sich aus einer dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden Durchschnittsbetrachtung aller wie auch immer empfindenden Menschen in Summe. Daraus resultiert jedoch nicht, daß auf den konkreten Einzelfall bezogen im Immissionsbereich befindliche alte sowie kranke Menschen gesondert als Maßstab für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung herangezogen werden dürfen. Diese Personengruppen dürfen bloß in der Durchschnittsbetrachtung aller Menschen, dh im Durchschnittsmenschen, mitberücksichtigt werden.

Treffpunkt Sackgasse * * * Treffpunkt Sackgasse * * *

Die Menschenunterscheidungstheorie „Mensch / normal empfindender Mensch / Durchschnittsmensch / Menschen in Summe“ hat, um mit *Paul Feyerabend* zu spre-

chen, den „Kontakt mit der Wirklichkeit“ längst verloren. „Ihre Normen werden nicht nur nicht befolgt; sie können gar nicht befolgt werden, genauso, wie es unmöglich ist, hohe Berge mit den Schritten des klassischen Balletts zu ersteigen.“ (6) In der Praxis freilich lassen sich die Begriffe Durchschnittsmensch / normal empfindender Mensch als Faustregel für das Erreichen schneller, grober Unlösungen instrumentalisieren. Faustregel und Faustrecht, sie gehören zusammen.

Welche Überzeugungen stehen hinter einer Literatur, die vorgibt, Schutzzwecken zu dienen, jedoch das Gegenteil bewirkt? Das Kleingedruckte in der Titelei (7), „Es wird darauf verwiesen, daß alle Angaben in diesem Fachbuch trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Verlages ausgeschlossen ist“, kann als Antwort nicht genügen. Meistens berufen sich Autoren auf die Rechtsprechung. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gebe die Normen vor. Machen wir daher eine Stichprobe. In der Entscheidungssammlung des Rotbuchs wird die VwGH-Entscheidung ZI 91/04/0306 vom 31.3.1992 mit folgendem Leitsatz zitiert:

„Die Frage der ‚Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Nachbarn‘ ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung nicht nach dem Maßstab eines ‚normal empfindenden Erwachsenen‘ bzw. eines ‚gesunden, normal empfindenden Kindes‘ zu beantworten, sondern es ist hiebei von einer dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechenden, objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden Durchschnittsbetrachtung auszugehen.“ (8)

Gegen die Zitierung dieses Leitsatzes ist nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Schlüsse, die der Autor daraus zieht. Weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung des VwGH findet sich ein Anhaltspunkt dafür, daß mit dem (vom VwGH unglücklich gewählten) Begriff „Durchschnittsbetrachtung“ das Konstrukt eines „Durchschnittsmenschen“ als Durchschnitt „aller wie auch immer empfindenden Menschen in Summe“ (9) gemeint ist. Wohlweislich gibt weder das Gesetz noch das Höchstgericht im Hinblick auf die Gefährdung von Leben und Gesundheit eine Maßfigur vor. Eine Anlage ist jedenfalls nur zu genehmigen, wenn die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn ausgeschlossen ist. Das medizinische Wissen in seiner Gesamtheit ist zur Beurteilung heranzuziehen. Nur so kann das Wort „Durchschnittsbetrachtung“ gemeint sein.

(6) Paul Feyerabend († 1994): *Irrwege der Vernunft*, Suhrkamp, 1990, S. 410

(7) Moosbauer und Schreier S. 4

(8) Moosbauer S. 91

(9) Moosbauer S. 59

Der Autor hätte aber die Möglichkeit gehabt, an anderer Stelle desselben Erkenntnisses etwas für bessere Konfliktlösungen herauszuholen. Der VwGH führt nämlich aus:

„Der gewerbetechnische Sachverständige hat sich darüber zu äußern, welcher Art die von einer Betriebsanlage nach dem Projekt des Genehmigungswerbers zu erwartenden Einflüsse auf die Nachbarschaft sind, welche Einrichtungen der Betriebsanlage als Quellen solcher Immissionen in Betracht kommen, ob und durch welche Vorkehrungen zu erwartende Immissionen verhütet oder verringert werden und welcher Art und Intensität die verringerten Immissionen noch sein werden. Dem ärztlichen Sachverständigen fällt, fußend auf dem Gutachten des gewerbetechnischen Sachverständigen, die Aufgabe zu darzulegen, welche Einwirkungen die zu erwartenden unvermeidlichen Immissionen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus ... auszuüben vermögen.“⁽¹⁰⁾

Hier wird deutlich, daß das Höchstgericht – im Gegensatz zur These im Rotbuch – vor allem die Vermeidung von Immissionen anstrebt und daß sich die Duldungspflicht nicht auf irgendwelche, sondern vernünftigerweise auf unvermeidliche Immissionen bezieht.

Neben dem, was die Nachbarn schädigt statt sie zu schützen, hat das Rotbuch einen exquisiten Mangel: Es fehlt ihm das Hauptkapitel, die Auseinandersetzung mit den kognitiven und emotionalen Aspekten von Lärmbelastungen. Eine Rechnung ohne den Schlucker: Die Belasteten, die Belastung, der juristische Umgang damit kommen nicht vor. Dem Buch fehlt das Eigentliche.

das Dezibel und sein Alter ego

„Die Welt hat ein Loch im Kopf. Die Brücke vom Wissen und Können zum Sollen ist schmal und beschwerlich.“⁽¹¹⁾

Das häufigste Hauptwort in anlagenrechtlichen Lärmkonflikten ist das Wort *Dezibel* (dB), benannt nach dem amerikanischen Ingenieur A. G. Bell († 1922). In Dezibel werden Schalldruckpegel angegeben. Die ÖNORM „Messung von Schallimmissionen“ liefert die Erklärung des Dezibel als „zehnfacher dekadischer Logarithmus des Verhältnisses der Quadrate des Effektivwertes des Schalldruckes und des Bezugsschall-

druckes“⁽¹²⁾. Die häufigste Frage in anlagenrechtlichen Lärmkonflikten ist die Frage nach dem *Grenzwert*. Wieviel Dezibel dürfen's/sollen's denn sein? Wieviel betriebsbedingter Lärm „darf/soll“ maximal auf Nachbarn einwirken? Doch mit dem Klammern an das Dezibel, mit dem Wittern nach dem Grenzwert können Lärmkonflikte nicht gelöst werden. Warum nicht?

Der erste Grund dafür: „Einengung und Entfremdung“. Das Dezibel beschreibt nicht das Phänomen Lärm, es ist eine abstrakte Klausel für seinen *materiell-energetischen* Aspekt. Der *informativische* Aspekt des Lärms, das, was Lärmkonflikte kognitiv und emotional vorwiegend bestimmt, wird durch das Dezibel nicht erfaßt. Mit dem Klammern an das Dezibel engen wir das Ganze auf einen Teil ein. Von der konkreten Last des Lärms ist dieser Teil weit entfremdet. Wer wollte behaupten, daß der „zehnfache dekadische Logarithmus des Verhältnisses der Quadrate des Effektivwertes des Schalldruckes und des Bezugsschalldruckes“, alias Dezibel, erklären kann, wie Nachbar N mit der Betriebslärmbelastung „fertig“ wird?

Der zweite Grund: „die falsche Richtung“. Die Frage sollte nicht lauten, „wie nahe dürfen wir an den Grenzwert herangehen?“; sie sollte lauten, „wie können wir dem Grenzwert möglichst fernbleiben?“ Mit dem Wittern nach dem Grenzwert denken wir in die falsche Richtung. „Darf's ein bisserl mehr sein?“

Der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL) hat Richtlinien für die Messung und Beurteilung von Lärm erstellt, hat sogar „Grenzen der zumutbaren Störung in Dezibel“ festgeschrieben. Im städtischen Wohngebiet zum Beispiel ist diese „Grenze“ 55 Dezibel⁽¹³⁾. Wieder der falsche Augenschein. Harmlosigkeitsaugenschein. Geht man davon aus, daß Grenzwerte nicht Naturphänomene sind, sondern politische Setzungen, das heißt, gesellschaftliche Handlungsbeschränkungen, so wird klar, daß derartige Zumutungsrichtlinien auf den Holzweg führen. Auf diesem Holzweg passiert etwas sehr Simple: zum Grundgeräuschpegel (im städtischen Wohngebiet tags im Freien circa 45 dB) werden 10 Dezibel zugeschlagen; fertig der Grenzwert. Für den Durchschnittsmenschen der Durchschnitts-

pegel, denn der zugemutete Grenzwert ist jeweils der energieäquivalente Dauerschallpegel, „das ist der Schallpegel, der bei ununterbrochener Andauer den gleichen Energieinhalt aufweist (also die gleiche Schallenergie auf das menschliche Ohr bringen würde) wie das Ereignis mit dem schwankenden Schallpegel“⁽¹⁴⁾. Mit der wirklichen Last des Belärmtwerdens hat eine solche Mittelungspegelzumutung nichts zu tun. Allen Mittelungspegeln ist nämlich gemeinsam, daß man sie nicht hören kann, das heißt, „daß ihre Zahlenwerte nichts Direktes über den auftretenden Lärm aussagen. Bekannt ist das Beispiel, daß eine nahe des Ohres abgeschossene Pistole zwar das Trommelfell zum Platzen bringen kann, daß der Knall aber im Mittelungspegel praktisch nicht erkennbar wird“⁽¹⁵⁾. Ähnlich das Beispiel vom Schlag auf den Kopf; über den Tag verteilt, wird aus dem Schlag eine Streicheleinheit. Das Dezibelinstrumentarium des ÖAL mag für bestimmte technische Einzelfragen relevant sein, für die Lösung von Betriebslärmkonflikten ist es ungeeignet. Es verhindert sogar Rechtsfrieden stiftende Lösungen. Es stiftet Unrecht. In der neuesten österreichischen Dezibelliteratur steht folgender Satz:

„Über LA,eq 65 dB sind erhöhte Gesundheitsstörungen zu befürchten und es entsteht für die Betroffenen die zwingende Notwendigkeit zu Verhaltensänderungen.“⁽¹⁶⁾

Sollen die von „erhöhten Gesundheitschäden“ Bedrohten ihre Wohnungen einhausen, sich die Ohren zustopfen, wegziehen? Dezibelzumutung als Verhaltenszumutung. Schuster bleib bei deinem Dezibel. Nicht die Verhaltenstherapie der Gefährdeten ist Schusters Sache, sondern die Immissionsvermeidung. Diese allerdings wäre nicht nur zwingend, sondern auch zweckmäßig. Der real existierende Dezibeldespotismus ist einer der Gründe für bürgerschaftliche Projektwiderstände.

In der Psychoakustik⁽¹⁷⁾, in der es um die sogenannte „gehörbezogene Lärmbewertung“ geht, wurde als Maßeinheit für die Lautheit das *Sone*, Dezibels Alter ego, eingeführt. Dem Lärm mit einem Schalldruck von 40 Dezibel und einer Frequenz von einem Kilohertz wird, so die Definition, ein Sone als Einheit zugeordnet. Gegenüber dem Dezibel als logarithmischer Funktion hat das Sone

(10) VwGH-Erkenntnis Zl 91/04/0306 vom 31.3.1992, S. 16 f

(11) Jürgen Mittelstraß: *Leonardo-Welt. Über Wissenschaft, Forschung und Verantwortung. Substrukt*, 1992, S. 171

(12) ÖNORM S 5004 vom 1. November 1985, S. 4

(13) Richtlinie Nr. 3 des ÖAL, 4. Ausg./November 1972. Die nun bald dreißigjährige Richtlinie, in

ihrer Grobheit versteinert, ist nach wie vor die Leitlinie der anlagenrechtlichen Lärmpraxis. Manche Sachverständige behaupten sogar, die Richtlinie sei Gesetz und Grenzwerte seien Naturphänomene.

(14) Judith Lang: *Umweltinformation: technischer Teil*, hg. vom Umweltbundesamt, Wien 1994, S. 7

(15) *Der Äquivalente Dauerschallpegel des Fluglärms* führt zu praktischen und rechtli-

chen Problemen. In: *Zeitschrift für Lärmbekämpfung*, Springer-Verlag, 40. Jahrgang, Heft 6, November 1993, S. 169

(16) Judith Lang, 1994, S. 13

(17) wesentlich grundgelegt von E. Zwicker; siehe dazu die Literaturangaben in: *Psychoakustik. Gehörbezogene Lärmbewertung*, hg. vom BM für Umwelt, Jugend und Familie unter Mitwirkung des

den belanglosen Vorteil, linear zu sein. Für die anlagenrechtliche Praxis ist aber auch aus dem psychoakustischen Meßansatz nichts oder nur wenig⁽¹⁸⁾ zu gewinnen. Er bleibt hängen am materiell-energetischen Aspekt des Lärms. Je mehr sich die Lärmdiskussion einäugig ins Messen und Abstrahieren versteigt, umso weiter entfernt sie sich vom Lärmproblem. Das „Grundanliegen der Psychoakustik, Beziehungen zwischen physikalisch definierten Schallreizen und den von ihnen hervorgerufenen Hörwahrnehmungen quantitativ zu beschreiben“⁽¹⁹⁾, ist durchaus sinnvoll, sofern diese quantitative Beschreibung⁽²⁰⁾ nicht für etwas herhält, was sie nicht leisten kann.⁽²¹⁾

vom Prinzip des Offenlassens

Bei jeder Form der Belastung/Beanspruchung durch Umweltfaktoren sind der materiell-energetische und der informatorische Aspekt zu unterscheiden. Nur im Fall einer massiven, unmittelbar gesundheits- oder lebensbedrohenden Beanspruchung, etwa bei einer Lärmbeanspruchung, die zu einer Schädigung des Ohres führt⁽²²⁾, steht der materiell-energetische Aspekt im Vordergrund. In der Regel ist der informatorische Aspekt der bedeutsamere⁽²³⁾. Der Schalldruckzeiger mag gleich weit ausschlagen beim Summen eines Ventilators und beim Rauschen des Herbstwindes, beim Hämmern eines Kompressors und beim Gesang der Nachtigall. Und doch ist das Verschiedene offenbar, hier das Drängen zum Auf-und-davon, dort das Hinhören- und Bleibenwollen. Nur der materiell-energetische Aspekt, die *Schallenergie*, läßt sich messen. Die Messung zeigt, ob die energetischen Voraussetzungen zur Informationsvermittlung gegeben sind. Sie erfaßt den *Informationsträger*, nicht die Information.

Angenommen, an Ihrer Schlafzimmertür kratzt jemand. Leise, aber immer wieder. Schlagartig sind Sie hellwach; kein Einschlafen mehr. Wollte ein gewerbetechnischer

Sachverständiger das Kratzen in Dezibel messen, ergäbe sich ein belangloser Wert. Der Versuch, das Geräusch theoretisch über die Nacht zu verteilen und, wie üblich, den energieäquivalenten Dauerschallpegel zu ermitteln, würde scheitern, vom Kratzen bliebe nichts. Die wirksame Belastung des Kratzens ist nicht energetischer, sondern informatorischer Art: Da ist jemand an meiner Tür, es ist Nacht, was will er, es ist Nacht, wie kann ich mich wehren, es ist Nacht ... Beunruhigung tritt ein, Aufmerksamkeit wird erzwungen.

Ähnliches ereignet sich bei Lärmbelastungen aus Betriebsanlagen. Selbst leise, aber ständig wiederkehrende Geräusche erzwingen die Zuwendung der Aufmerksamkeit. Schon ein geringes Anheben des Grundgeräuschpegels macht eine störende mechanische Lärmquelle allgegenwärtig. Eine Dauerbeanspruchung des informationsverarbeitenden Systems, ein dauernder Spannungszustand, die Unmöglichkeit, Ruhe zu erleben, sind die Folgen. Das Wirkliche der Lärmbelastung passiert in den Köpfen. Will man Nachbarn vor Betriebslärm schützen, muß man den energetischen Träger der (störenden) Information unterdrücken. Dazu die Anleitung des Humanökologen *Erich Panzhauser*:

„Die Sicherung der Lebensqualität eines Wohnhabitats (Regenerationshabitats) erfordert die Verhinderung vermeidbarer Belastungen durch technische Anlagen. Wegen der Asymmetrie des Beziehungsmusters zwischen Maschine und Mensch ist nicht der Mensch zur Toleranz gegenüber vermeidbarer Beanspruchung aufzurufen, sondern der Maschine die stumme Dienerrolle zuzuweisen, zumindest gegenüber Nachbarn, die die Dienstleistungen der Maschine gar nicht in Anspruch nehmen wollen. (Für die Nutzer einer Maschine können die akustischen ... oder sonstigen Emissionen durchaus akzeptierte funktionskritische Bedeutung erlangen!). Die als Belastung empfundene akustische Beanspruchung kann solange möglich

sein, solange die Maschinen-Emission wahrnehmbar ist (also die energetischen Voraussetzungen zur Informationsübertragung gegeben sind). Die Konsequenz daraus ist, daß der Immissionspegel von technischen Anlagen den Grundgeräuschpegel nicht merklich verändern darf, dh, daß der Immissionspegel um mindestens 8 dB unter dem Grundgeräuschpegel liegen muß. Nur wenn die technischen Voraussetzungen dafür nicht erfüllbar sind, darf als alternatives Planungsziel eine Unterschreitung des Grundgeräuschpegels durch den Immissionspegel um 5 dB angesetzt werden. In diesem Fall kommt es zwar bereits zur Pegelanhebung (um 1 dB), jedoch ist diese bei Auftreten nur einer Störquelle und gleichbleibender Klangfarbe in der Regel noch nicht wahrnehmbar. Die bedauerlicherweise häufig geübte Praxis, den Immissionspegel bis zur Höhe des vorher bestehenden Grundgeräuschpegels anzuheben, führt zur Anhebung des Gesamtpegels um 3 dB und damit in eine uferlose, rasch fortschreitende weitere Verlärmung der umgebenden Außenwelt.“⁽²⁴⁾

Oft werden als Argument die schwierigen, angeblich unsanierbaren Fälle ins Spiel gebracht, Schlossereien, Tischlereien, Frächtereien neben Wohnhäusern, wild gewachsene Verlärmungen, wie etwa jene des Klopeinersees. Solche Konfliktlagen sind häufig die Folge falscher Raumordnungs- und Flächenwidmungsentscheidungen, rechtswidriger behördlicher Duldungen. Auch der Durchgriff fragwürdiger Sonderinteressen kann ursächlich sein. Wie ist umzugehen mit der normativen Kraft des faktischen Lärms? Welches Instrumentarium rechtlicher/technischer/politischer Art ermöglicht Sanierungen, welche Leitidee bestimmt die „Norm“? Beginnt man um Dezibels und Grenzwerte zu raufen, werden die komplizierten Fälle noch komplizierter. Der Mühsal des Sanierens ist das Schlichte dienlich: *die Leitidee der weitestgehenden Lärmvermeidung*. Welche

ÖAL, 1993, S. 57, 82, 94, 127, 161

(18) Bei der Errichtung von Anlagen kann die Psychoakustik wegen ihres Prognosedefizits kaum etwas leisten. Unter Umständen ist es bei der Sanierung von Anlagen möglich, mit Hilfe psychoakustischer Verfahren einzelne Störfrequenzen zu beseitigen.

(19) Psychosomatik, 1993, S. 61

(20) dazu ein psychoakustischer Ausflug in das Buch „Psychoakustik“, 1993, S. 68 f. „Die Dimension der spezifischen Lautheit ist ... Sone/Bark. Der Übergang zur spezifischen Lautheit erfolgt im wesentlichen dadurch, daß aus der Schallintensität die 4. Wurzel oder aus dem Schalldruck die Quadratwurzel gezogen wird ... Wesentlich bleiben jedoch die Transformationsschritte vom Frequenzgruppenpegel in das Erregungsmuster, das seinerseits wieder

den Ausgangspunkt für das Lautheitsmuster bildet.“ [Man stelle sich vor, ein lärmgeplagter Nachbar wird in einer gewerberechtlichen Verhandlung mit Derartigem konfrontiert]

(21) Der Name „Psychoakustik“ kann täuschen. In ihr geht es nicht um Lärmwirkungen auf die Psyche des Menschen, auch nicht um die psychische Verarbeitung von Lärmbelastungen. Die Psychoakustik versucht, die Beziehungen zwischen Schallreizen und Hörwahrnehmungen quantitativ zu erfassen. Das Interesse der Psychoakustik richtet sich in der Regel nicht auf das Verschwinden, sondern auf das Erzeugen von Geräuschen. Sie stylt Geräusche, gehörbezogene Geräuschdesigns, versucht, gehobene akustische Komfortansprüche der Geräuschnutzer zu erfüllen. Lärm, die alte Last, die neue Lust! Ein

psychoakustisch gestyltes Ferrari-Geräusch mag solch eine Lust sein (für den Autofahrer), auch das Bartschneidegeräusch eines Rasierapparates, das erst verschwinden darf, wenn der Bart ab ist.

(22) Solche Fälle sind in anlagenrechtlichen Lärmkonflikten eher selten.

(23) Jeder akustische Reiz, jedes Geräusch vermittelt Information und beansprucht das informationsverarbeitende System. Es ist falsch, als „informationshaltig“ nur jene Geräusche zu bezeichnen, die „deutlich erkennbar Gesang, Musik oder Sprache“ enthalten (siehe die ÖNORM S 5004, Messung von Schallimmissionen, 1. November 1985, S. 4)

(24) Erich Panzhauser in seinem Gutachten vom 30.11.1987, S. 3 f

Möglichkeiten gibt es, den energetischen Träger der störenden Information zu unterdrücken? Das ist immer die Kernfrage. In ihr lassen sich juristische und technische Aspekte tatsächlich vernetzen, auf nullter Stufe zwar, im Konsens dieses Fragenstellens.

Weil sich das Wirkliche der Lärmbelastung nicht im Dezibel, sondern in den Köpfen ereignet, kann der sogenannte objektive Maßstab für die Beurteilung von Belastungen nicht die Messung sein. Sie ist nur ein Hilfsmittel. Was sich in den belasteten Menschen ereignet, was mit ihnen passiert, erschließt den Beurteilungsmaßstab. Doch was spielt sich ab in lärmgeplagten Köpfen, diesen Orten der Enge und Dunkelheit? Die Frage verweist in die Psychologie, in die Humanökologie, in Wissenschaften, die sich mit der geistigen und emotionalen Existenz des Menschen, mit seinen Beziehungen zur umgebenden Außenwelt beschäftigen. Vieles bestimmt die subjektive Art und Weise der Verarbeitung (störender) Information. Die individuelle biologische Ausstattung gibt den Verhaltenstrend vor: Gewöhnung oder Sensibilisierung? Falsch zu glauben, irgendwann und irgendwie würde sich jeder Mensch an Lärm gewöhnen. Im Gegenteil, bestimmte Lärmzumutungen führen mit Sicherheit zu schweren, gesundheitsschädigenden Sensibilisierungen. Zur biologischen Vorgabe kommen erworbene emotionale Grundstimmungen und geistige Werthaltungen. Von ihnen hängt ab, was Menschen für bedrohlich, für wichtig, für richtig ... halten. Stehen bestimmte, als wichtig erkannte Ziele in Frage, können existentielle Bedürfnisse nicht erfüllt werden, gerät das Selbstwertgefühl ins Wanken, gerät die Beziehung Mensch / umgebende Außenwelt aus dem Gleichgewicht. Werden einem mit rechtlichen Werten ausgestatteten Menschen vermeidbare Lärmbelastungen langfristig aufgezwungen, kann dadurch das Bedürfnis nach Ruhe langfristig nicht erfüllt werden, so bedeutet dies „Gefahr“. Stressreaktionen sind die Folge. Lang andauernder Lärm, und sei er noch so leise, ist gesundheitsgefährdend, wenn er dem Belasteten, obwohl vermeidbar, mutwillig aufgezwungen wird. Vor allem dann, wenn

Anlagennachbarn die Aussichtslosigkeit, die Hilflosigkeit im Kampf gegen die Zumuter erkennen, tritt die Gesundheitsschädigung mit Sicherheit ein. In der Diskussion um die Abgrenzung zwischen „Belästigung“ und „Gefährdung“ ist also Vorsicht geboten. Vorsicht vor der groben Grenze (25).

Die Psychosomatische Medizin bietet eine Fülle von Wissen über umweltbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung. Mit dem sogenannten Situationskreismodell wird die „individuelle Wirklichkeit“ beschrieben, „die jeder einzelne nach Programmen aufbauen muß, die er im Laufe seiner individuellen Lebensgeschichte in seiner Kultur erworben hat“ (26). Individuelle Wirklichkeit und umgebende Außenwelt. Hier spannt sich ein weites Feld auf, ein Denkfeld, ein Gefühl, nach dem Prinzip des Offenlassens stets von neuem zu entgrenzen.

Wie zielsicher umweltbedingte Belastungen den Lebensnerv der Belasteten treffen können (27), lange bevor etwas manifest wird, zeigen besonders die Forschungen der Psychoimmunologie, der Psychoökologie und der Psychoneuroendocrinologie. Die wesentlichen Ergebnisse: Umweltbedingte Belastungen können zu erschöpfenden Stresslagen führen. Der Grundsatz wird hochgetrieben, die Immunaktivität (bei extremem Stress bis zu hundert Prozent) gesteigert. Der Zusammenbruch des Immunsystems kann die Folge sein. „Gestresste Mäuse sterben schneller.“ Hier zeigt sich die hohe Verantwortung, die dem ärztlichen Sachverständigen in Anlagenverfahren obliegt. Nicht ein Dezibelgrenzwert ist der Schlüssel zum Schutz, sondern das differenzierte, ärztliche Gutachten, das die Schädigungs- und Schutzpfade abschreitet, mit dem Mut zur Vorsicht (28).

Wo bleibt die Objektivität?, werden Verwaltungsjuristen einwenden. Rutscht nicht alles ins Subjektive und wird flirrig? Gegenargument: Ist vielleicht das Subjektive und das, was wir darüber wissen, objektiv? Lassen sich aus der Objektivität des Subjektiven Schutzpfade erschließen? Hat nicht die Debatte subjektiv-objektiv überhaupt einen

Klumpfuß? „Insbesondere kritisiere ich ... die Idee der Objektivität“, so Paul Feyerabend (29). Die Grenzlinie zwischen Subjekt und Objekt, ein Traumgebilde?

Was ist objektiv am üblichen Vorgang des Lärmzumutens? Hier ein willkürlich festgelegtes Dezibelsystem (30), dort das Lebensun- glück des Belärmtwerdens.

Die Debatte ließe sich entschärfen, könnten wir uns auf eine Sprachregelung einigen und das Wort „Objektivität“ durch „intersubjektive Übereinstimmung“ ersetzen, „dann hätten wir immer das Warnzeichen: Moment, nicht aufhören zu denken, nicht aufhören, die Vorbehalte aufrechtzuhalten, die uns weiterführen können“ (31). Vorbehalte gegen die schnelle Lösung. Aber auf Objektivität zu beharren ist einfacher als intersubjektive Übereinstimmung herzustellen. Die Suche nach Übereinstimmung beansprucht das informationsverarbeitende System. Suchbewegungen sind notwendig, Erkundungsreisen. Geht es um Lärm, ist der Anfang einfach, denn die grundlegenden Regeln des Lärmschutzes sagt uns der Hausverstand.

Kürzlich der Telefonanruf eines Herrn G [Tatsachenbericht]. Er, G, sei als Nachbar in ein Verfahren zur Genehmigung einer Auto- waschanlage involviert.

Seine Frage: Gibt es eine sozialökologische Beratung für Zumutungsgefährdete?

Seine Beschwerde: Wissen S', das ist schwierig, denn die wollen mir fünf Dezibel geben; die sind sich schon einig. Es wär' nicht schwierig, das Tor zur Waschanlage auf die andere Seite zu setzen, dort sind keine Wohnhäuser. Aber die wollen das nicht. Die wollen mir die Dezibel geben. Vielleicht tät' ich's leichter nehmen, wenn ich am Betrieb beteiligt wär'. Ja, dazug'hören müßt' man. Aber wer g'hört schon dazu? Gerech ist des älls- zämm nit. ■

Prof. Mag. rer. nat. Dr. phil. Maria Nicolini (vorm. Zenkl) lehrt am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF)/Soziale Ökologie, Uni Klagenfurt, Sterneckstraße 15, A-9010 Klagenfurt.

(25) wie sie etwa die häufig angewandte Faustregel, eine Überschreitung des Grundgeräuschpegels bis zu 10 dB sei zumutbar, vorgibt.

(26) Thure von Uexküll und Wolfgang Wesiack: Wissenschaftstheorie und Psychosomatische Medizin, ein bio-psycho-soziales Modell. In: Thure von Uexküll: Psychosomatische Medizin, Urban und Schwarzenberg 1990, S. 28

(27) Dazu auch die (ergänzungsbedürftige) ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18, 1. Ausg./Nov. 91 „Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen, Beurteilungshil-

fen für den Arzt“, in der anlagenrechtlichen Praxis zu wenig benützt. Häufig folgen ärztliche Sachverständige in Anlagenverfahren dem technischen Sachverständigen, ohne einen eigenen, medizinwissenschaftlichen Gedankengang zu entwickeln.

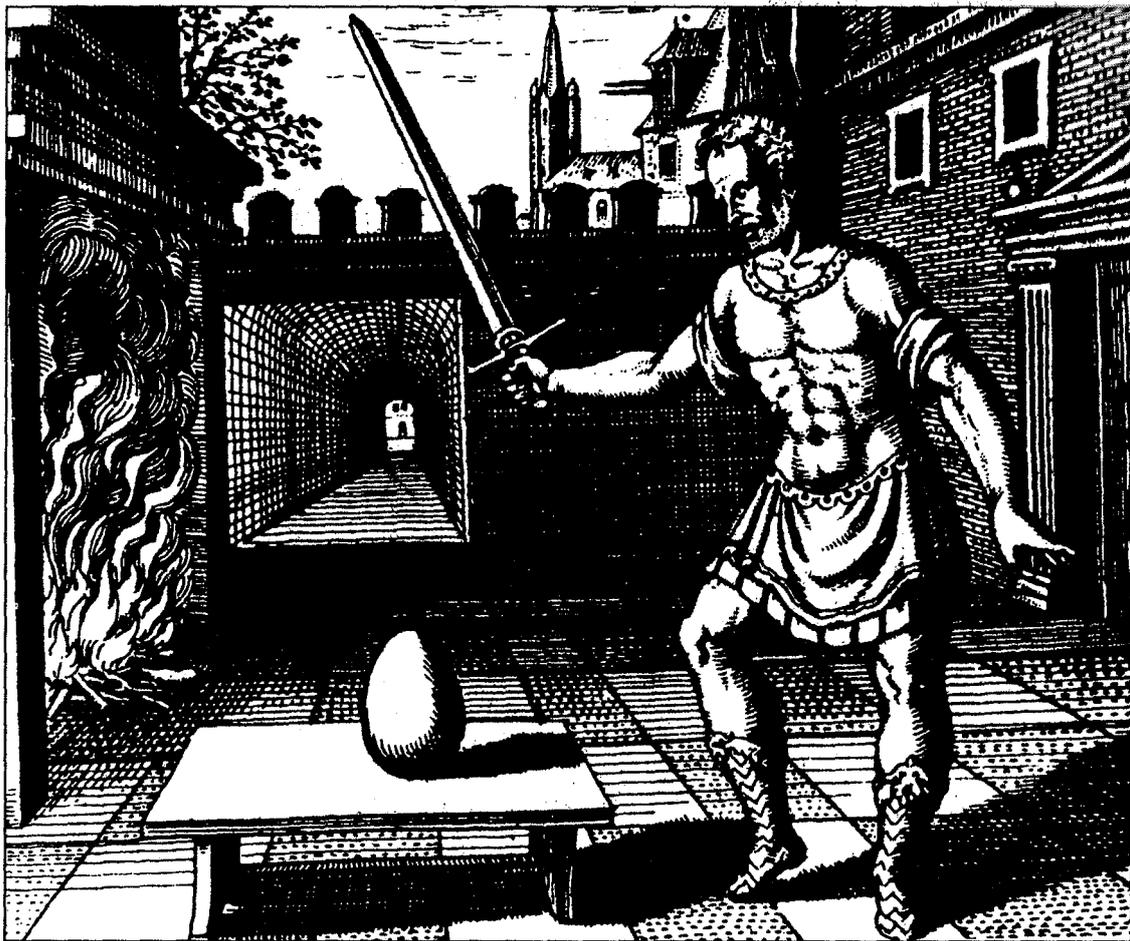
(28) eine Utopie? ein hoffnungsloser Gedanke?, hält sich doch zum Beispiel hartnäckig die Lehrmeinung: unter LA,eq 55 dB sind lärmbedingt nur geringgradige Gesundheitsstörungen zu erwarten. Durch Lärm leicht störbare Tätigkeiten sind kaum beeinflusst; zwischen LA,eq 55 und 60 dB bleiben die

Gesundheitsstörungen begrenzt; bei empfindlichen und älteren Menschen können bereits deutliche Störungen auftreten ... Judith Lang, 1994, S. 13 [Anm: LA,eq 55 dB entspricht etwa dem Dauerschallpegel einer mittleren Unterhaltung dreier Personen in einem Wohnraum]

(29) in der Einleitung zu „Irrwege der Vernunft“, Suhrkamp 1990, S. 17

(30) vgl Fußnote 12

(31) E. Panzhauser, zit. v. Maria Zenkl im Journal für Rechtspolitik, Springer-Verlag, Heft 1 1994, S. 9



„Mit Hilfe des Feuers hat die Menschheit Metalle gebrannt, gelötet, zusammengeschweißt oder geschmolzen und unzählige nützliche Stoffe hergestellt. Jetzt sind die Molekularbiologen in der Lage, genetisches Material zu löschen, zu ergänzen, herauszuschneiden und neu zu kombinieren. Über die biologischen Grenzen hinweg können neue Mikroorganismen, Pflanzensorten und Tierarten geschaffen werden, wie sie in der Natur nicht vorkommen. Mit dem Übergang von den Pyro- zu den Biotechnologien wird eine neue Epoche beginnen... Das enorme wirtschaftliche Potential der Biotechnologie hat chemische, pharmazeutische und medizinische Unternehmen zu einem ‚lebenswissenschaftlichen‘ Komplex zusammengeführt, dessen kommerzielle Bedeutung die des petrochemischen Komplexes vielleicht noch übertreffen wird.“ (aus Jeremy Rifkin, *Das Ende der Arbeit*, Verlag Campus, 1995)

In der Tat, neben anderen sogenannten neuen Technologien sind Biotechnologien (Oberbegriff der in diesem *Juridikum*-Thema besprochenen Fortpflanzungs- wie Gentechnologie) einer der profitträchtigsten In-

novationsträger des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Am Hintergrund weltweiter Absatzschwierigkeiten werden die Hoffnungen hochgeschraubt, einen neuen biologischen Markt zu erschließen, dessen jährlicher Wert mittlerweile die Billionen-Schilling-Grenze überstiegen hat. Über die sogenannte Drittmittelfinanzierung werden universitäre Einrichtungen mit Forschungsgeldern von Seiten der Wirtschaft aufgepumpt, um Medizin, Pharmaindustrie, die Lebensmittelbranche und weite Teile der Landwirtschaft auf ein neues technologisches Fundament zu heben.

Die Folgen für Mensch und Umwelt, die mit dieser neuen Qualität der „Produktivkraftentfesselung“ verbunden sind, werden allzugern aus den Technologiediskursen ausgeblendet. Beispiele: Im Rahmen von Freilandversuchen, auf deren Genehmigung mit Genmaterial hantierende Konzerne vehement drängen, werden Organismen unrückführbar freigesetzt, deren Einfluß auf das ökologische Gleichgewicht völlig unbekannt ist; Arbeit- und VersicherungsnehmerInnen sind vor der Weitergabe ihrer genetischen Daten nur unzureichend geschützt; neue Methoden der Fortpflanzungsmedizin laufen

Gefahr, einer modernisierten Form der „Eugenik“ den Weg zu ebnen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus juristischer Sicht die Frage, ob mit tradierten Instrumentarien des Rechtsstaats derartige Entwicklungen im Griff zu behalten bzw. überhaupt noch zu überblicken sind. In Österreich existieren seit wenigen Jahren unter anderen ein Gentechnikgesetz wie auch ein eigenes Fortpflanzungsmedizingesetz. Beide geben vor, sich den angesprochenen Problemfeldern zu stellen.

Im diesmaligen *Juridikum*-Thema wird zunächst die heimische Rechtslage im Blickwinkel der Gefahren einer neuen Eugenik sowie aus datenschutzrechtlicher Perspektive beleuchtet. Ein weiterer Beitrag blickt auf den österreichischen Versuch zurück, in die Entstehung des Gentechnikgesetzes möglichst viele von dieser Materie Betroffene einzubinden; schließlich ein Artikel, der die Grenzen derartiger Regelungsversuche im Kontext der Technikfolgenabschätzung absteckt.

Mit einem Beitrag zu patentrechtlichen Entwicklungen im Bereich der Gentechnik wollen wir den Schwerpunkt in der nächsten Nummer fortsetzen. ■

Die Technologisierung der Mutterschaft

Anmerkungen zur Vergesellschaftung der Fortpflanzung

VON LISBETH N. TRALLORI

Durch die Verbesserung reproduktionsmedizinischer Technologien entsteht ein geändertes gesellschaftliches Verhältnis zur Fortpflanzung. In diesem sehen sich Frauen in zunehmendem Maß „gezwungen“ sich dieser Technologie zu bedienen, wenn sie „das Beste“ für ihr Kind wollen.

Die moderne Reproduktionsmedizin bietet nunmehr auf dem Kinderwunschmarkt ihre Dienstleistungen an: Künstliche Inseminationen (1), Hormonbehandlungen oder verschiedene Techniken der In-vitro-Fertilisierung (IVF), bei der eine Zeugung außerhalb des Frauenleibes erfolgt.⁽²⁾ Voraussetzung dafür waren jahrelange Experimente, die auf der Ausbeute des weiblichen Körpers beruhten. Frauen werden zu „Rohstofflieferantinnen“ für die Fortpflanzungsindustrie; aus dem Individuum wird eine „Dividuum“, wie Maria Mies (1992) feststellt. Durch die Etablierung der IVF-Technik ist es zur wohl tiefgreifendsten Veränderung des Reproduktionsgeschehens gekommen, dessen kulturelle Folgen noch nicht abschätzbar sind.

Fortpflanzungsmedizingesetz

In Österreich unterliegt die Anwendung reproduktiver Verfahren seit 1992 einer Regelung. Der Gesetzgeber wurde mit der Technisierung der Fortpflanzung konfrontiert, als deren Effekt die Zerlegung und Zerteilung des Befruchtungsvorgangs, die Verfügbarkeit von menschlichen Keimzellen und deren la-

bormäßige Aufbereitung resultiert. Der Reduktionismus, der dieser Technik inhärent ist, widerspiegelt sich auf der sprachlichen Ebene. Die Rede ist von Eizellen, Samenzellen und „entwicklungsfähigen Zellen“ (3), d.h. bereits befruchtete Zellen.

Erstmals in der Geschichte widmet sich ein Gesetz den technologischen Besamungsmethoden an Frauen. Bei der „Anwendung medizinischer Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf andere Weise als durch Geschlechtsverkehr“ wird im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) zwischen der künstlichen Insemination und der In-vitro-Fertilisierung bzw. anderen Techniken unterschieden. Dabei geht es um die Feststellung des Ortes (Gebärmutter oder Eileiter) und in welchem Stadium Ei- und Samenzellen in den weiblichen Körper eingebracht werden. Explizit werden intratubare Eingriffe, wie GIFT und ZIFT⁽⁴⁾ („Einbringen von Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen in den Eileiter der Frau“) angesprochen. Die Nutzung dieser Techniken ist ausschließlich Frauen, die in einer Ehe oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, reser-

viert. Dies unter der Voraussetzung, daß „nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung alle anderen möglichen und zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen“ sind.

Alle Fortpflanzungstechniken sind an einer „hierfür zugelassenen Krankenanstalt“ durchzuführen, mit Ausnahme der homologen Insemination, die auch in einer Ordination stattfinden kann. Befugt dazu sind niedergelassene Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Die Bewilligung dafür erteilt der Landeshauptmann, dem auch die Besamungstätigkeit selbst, worüber schriftliche Protokolle anzufertigen sind, zu melden ist, da es sich um eine verwaltungsrechtliche Regelung handelt.

Vor Inanspruchnahme dieser Techniken ist eine ärztliche Beratung vorgeschrieben. Ob die Reproduktionsmediziner selbst die adäquaten Personen für eine solche Beratung sind, ist anzuzweifeln. Da sie von der Richtigkeit ihres Handelns überzeugt sind, kann dies den Blick auf das verstellen, worüber sie zu informieren haben, nämlich „über die Methode sowie über die möglichen Folgen und Gefahren“. Die Zustimmung zu einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung muß schriftlich erfolgen, bei Lebensgefährten bedarf diese „eines gerichtlichen Protokolls oder eines Notariatsaktes.“

Der medizinisch-technische Zeugungsakt soll den „Wunscheltern“ zu einem Kind verhelfen – im Sinne des Rechts auf Fortpflanzung. Geregelt wird im FMedG die Zulassung des Samens, mit deren Hilfe die Eizellen befruchtet werden, folgendermaßen: Der Same des Ehemannes/Partners kann sowohl für IVF als auch bei der künstlichen Insemination, bei letzterer Methode auch der „Samen eines Dritten“ herangezogen werden. Ein Samengemisch ist ausgeschlossen. Über den Spender, der seine Keimzellen unentgeltlich zur Verfügung stellt, sind persönliche und medizinische Daten aufzuzeichnen. Die Zulassung des Samens des Dritten ist an eine vorherige Untersuchung gebunden, die faktisch

(1) Bei dieser Befruchtungsmethode wird das Spermia transvaginal in die Gebärmutter eingespritzt. Der Erfolg dieser Methode ist vom richtigen Timing abhängig; der Eisprung kann durch Basaltemperatur bestimmt oder durch Hormongaben herbeigeführt werden. Ab einem bestimmten Zyklustag führt man u. U. tägliche Hormonbestimmungen oder Ultraschalluntersuchungen begleitend durch. Das Spermium kann entweder vom Ehemann oder Partner (= homologe Insemination) oder von einem Spender (= heterologe Insemination) stammen.

(2) Der weibliche Zyklus wird zunächst vermedi-

kalisiert und durch entsprechende Stimulantien präzise gesteuert. Bei diesem „Eisprung durch Männerhand“ (Corea 1986) wird die sog. „Superovulation“ angestrebt, um mehrere reife Eizellen zu gewinnen. Enorm hohe Hormongaben, die zumeist drei Zyklen vor IVF verabreicht werden, bewirken die Überstimulierung der Eierstöcke und bergen gesundheitliche Gefahren für die Frau. Die Technik der Eizellengewinnung kann laparoskopisch (durch einen operativen Eingriff), transvesikal oder mittels transvaginaler Sonographie durch Punktierungen erfolgen; letztere Methode wird in Österreich am häufigsten eingesetzt. Danach werden die Eizellen

im Reagenzglas mit den Spermien zusammengebracht und in den Brutschrank gegeben. Nach zwei Tagen untersucht man sie, ob eine Befruchtung, d.h. Zellteilung, stattgefunden hat. In diesem Fall werden sie in die Gebärmutter transferiert.

(3) Dieser Begriff sowie die folgenden Zitate sind, wenn nicht anders vermerkt, dem FMedG (BGBl. 275/1992) sowie dem Bericht des Justizausschusses (490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) entnommen.

(4) GIFT: Abkürzung von „Gamete Intra Fallopian Transfer“; ZIFT: Abkürzung von „Zygote Intra Fallopan Transfer“.

eine humangenetische Qualitätskontrolle ist. Die Aufzeichnungspflicht soll u.a. auch sicherstellen, daß sein Same „in höchstens drei Ehen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften verwendet werden“ darf. Hinsichtlich der Eizellen ist bei beiden Methoden nur die Nutzung der eigenen erlaubt.

Technische Eugenik

Ein weiterer Grundgedanke des Gesetzes rekurriert auf das „Kindeswohl“. Unter den technischen Bedingungen der künstlichen Fortpflanzung ist das „Kindeswohl“, da es sich noch um „entwicklungsfähige Zellen“ handelt, deckungsgleich mit einem genetischen Lebensrecht, wie Gerburg Treusch-Dieter (1993) feststellt. Genetische Voraussetzungen, die zwar nicht explizit formuliert, aber implizit mit-schwingen, sollen das künftige Wohlergehen des Kindes sicherstellen. Schließlich können die aus dem Körper herauspunktierten oder -onierten Keimzellen wie auch jene extrakorporal befruchteten Zellen „insoweit untersucht und behandelt werden, als dies nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist.“ Diese Einschränkung löst sich auf, nachdem die Medizin ihren „Stand“ ohnehin selbst vorgibt und definiert. Analysen vor der Implantation sowie Gen-Tests deuten bereits in die Richtung, die für den „Stand der medizinischen Wissenschaft“ bestimmend ist.

Bisherige Usancen lassen vermuten, daß nicht jede befruchtete Zelle eingepflanzt, sondern vorher einer präzisen Begutachtung und Auslese unterzogen wird.

Ein Blick auf das Gentechnikgesetz (BG-Bl. 510/1994) zeigt, daß aus medizinischen Gründen Genanalysen dann erlaubt sind, wenn eine „Prädisposition“ für eine künftige Krankheit oder eine Diagnose einer manifesten Erkrankung festzustellen ist. Dies gilt auch für die pränatale Untersuchung, sofern die schwangere Frau zuvor aufgeklärt worden ist und ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben hat. Eingriffe in die menschliche Keimzellbahn sind nach dem FMedG explizit verboten. Unklar bleibt jedoch, was der Unterschied zwischen einer möglichen Behandlung von Keimzellen bzw. „entwicklungsfähigen Zellen“ und dem Eingriff in diese ist. Damit sind Grauzonen angesprochen, die kaum kontrollierbar sind – ein Nährboden für die „technische Eugenik“ (Hirsch/Eberbach 1987).

Nach dem FMedG sind nur sovieler Eizellen in vitro zu befruchten, wie für eine „aus-sichtsreiche und zumutbare medizinisch unter-stützte Fortpflanzung“ notwendig sind. Bei IVF, um die geringfügige Erfolgsrate an-zuheben, werden zumeist mehrere befruchtete Eizellen in die Gebärmutter implantiert. Was den Frauen zumutbar ist, zeigte die vor-angegangene medizinische Praxis in Öster-reich. Bei den Geburten nach IVF entfielen auf Mehrlinge insgesamt 12 %, bei GIFT 20 % (Fleischer et al. 1990). Dies ist eine wes-entlich höhere Rate an Mehrlingsgeburten, als es bei der biologischen Normalverteilung vorkommt.

Die Probleme, die sich aus den diversen Befruchtungstechniken ergeben, betreffen

ken insofern Verwirrung, als die Möglichkei-ten, die sie theoretisch und zunächst auch praktisch boten, nämlich völlig neue Varian-ten in Hinblick auf die biologischen, geneti-schen und sozialen Rollen der Elternschaft, den juristischen Rahmen gesprengt hätten. (5) Vor die Notwendigkeit gestellt, diese konfli-gierenden Rollen aufgrund des Zellwirr-warrs, das die Reproduktionsmedizin produ-ziert, zu ordnen, hat sich der Gesetzgeber am traditionellen Familienkonzept orientiert. Unter diesem Aspekt wird nachvollziehbar, weshalb alleinstehende Frauen oder lesbische Paare von der Teilhabe an den Befruchtungs-techniken ausgeschlossen sind.

„Mutter“, so heißt es nun zusätzlich im ABGB, „ist die Frau, die das Kind geboren hat.“ Wenn dem so ist, dann schließt diese Definition die Ei-zellen anderer Frauen im Rah-men legaler Befruchtungstechniken aus. Vor Inkrafttreten des Gesetzes war die Verwendung von Dritt-Eizellen eine gängige Praxis. Mit dem Verbot der Ei-zellenspende und des -handels, wie es das FMedG bestimmt, ist eine Barriere gegen die aus-ufernde Kommerzialisierung vorgeschoben worden. Ob und wie lange jedoch dieser Passus gegenüber den Anfechtungen der Fortpflanzungsmedizin und -industrie bzw. der potentiellen Fortpflanzungsklientel jedoch standhalten wird, bleibt eine of-fene Frage. Beim Auftauchen des „Dritten“ Mannes in der Reproduktionsmedizin bzw.



„...Damit ich nit vergeß hierbei den großen Bschiß der Alchimei, ...“

auch die Eigentumsverhältnisse an den Keim-zellen. Erfolgt ein Widerruf an der Zustim-mung zu einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung, der prinzipiell möglich ist, so gehen die Zellen keinesfalls an diejenigen, von denen sie ursprünglich stammen, zurück, sie dürfen auch nicht „anderen Personen oder Einrichtungen überlassen werden.“ Sie gehören niemanden mehr. Bestenfalls kön-nen die ursprünglichen Eigentümer ihre Zel-len der Krankenanstalt für Forschungs-zwecke zur Verfügung stellen. Die Aufbe-wahrung von Samen, Eizellen und entwick-lungsfähigen Zellen darf maximal ein Jahr be-tragen. Im Falle, daß kein Interesse mehr an einer medizinischen Zeugung besteht und so-mit die potentiellen Eltern sich zurückzie-hen, wird auch das „Kindeswohl“ nicht mehr ins Treffen geführt. Was nach dieser Frist mit den Keimzellen passiert oder zu passieren hat, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor.

Noch vor dem Inkrafttreten des FMedG stifteten reproduktionsmedizinische Techni-

dessen Samens – also bei der heterologen In-semination – wird die Eindeutigkeit der Va-terschaft zugunsten des sozialen Vaters, und nicht des biologischen festgelegt. Vater ist, wer seine Einwilligung, gerichtlich oder not-ariell bekundet, zu einer technologischen Zeugung gegeben hat. Durch diese Form der Zustimmung kann bei ehelicher Vaterschaft überdies die „Ehelichkeit des mit dem Samen des Dritten gezeugten Kindes nicht bestritten werden.“ Mit diesen Änderungen im ABGB, die durch das Fortpflanzungsmedizingesetz notwendig waren, ist wieder Klarheit herge-stellt. Zugleich wird ein Paradoxon deutlich. Der allgemein konstatierte Funktionsverlust der Familie begünstigte die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Technologie, die ihrerseits die Auflösung des Konzepts der Familie be-schleunigt.

(5) Eine Reihe von Symposien und Tagungen wi-derspiegelt diese Problematik; exemplarisch dafür eine Dokumentation des BM f. Familie (1986).



...die macht, daß Silber, Gold entsteht – das man zuvor ins Stöcklein tät!

Als folgenreiche Konsequenzen sind festzuhalten: Reproduktionsmedizinische Verfahren und die außerkörperlichen Zeugungstechniken ohne Sexualität werden gesellschaftlich anerkannt und festgeschrieben. Die bemerkenswerte Tatsache, daß die Befruchtung *in vitro* außerhalb des Frauenleibes akzeptiert ist, zeigt, daß es nicht mehr um die Sexualität, sondern um die Normierung der genetischen Anlagen geht. Der Sex wird durch das Gen ersetzt (Treusch-Dieter 1993).

Kinder nach Maß?

In Zusammenhang mit den Modernisierungseffekten der Reproduktionsmedizin, der humangenetischen und pränatalen Forschung entstanden Voraussetzungen für den Wandel des Denkstils und der normativen Leitbilder, die in einer technischen Standardisierung des „Kinderkriegens“, in der Idee der Perfektion, ja in dem „Kind nach Maß“ mündeten (Bradish et al. 1989). Das Neue an dieser Situation ist, daß Frauen den Verheißungen und Zwängen der modernen Medizin zunehmend ausgeliefert sind und sich ihr Handlungsspielraum wesentlich verengt, wollen sie das „Beste“ für ihr künftiges Kind. Sie werden in die Machtverhältnisse eingebunden, indem man sie ständig vor die Wahl neuer Techniken stellt.

Aus der Wahlfreiheit wird Wahlzwang. Zugleich eröffnet der Gesundheitsdiskurs Tür und Tor für neo-eugenische Techniken und eine qualitative Planung des Nachwuchses. Folgt man der Ratgeber-Literatur, so ist nach populärwissenschaftlichen Spielregeln das „Kindererzeugen“ bereits Monate vor der Befruchtung zu planen (Beck-Gernsheim

(6) Zu den Delikten, deren Ursache bereits vor der Zeugung liegt, zählen weiters Krankheiten wie Aids bzw. genetische Defekte, die in den elterlichen Keimzellen angelegt sind (Hammer 1989, 14).

1989). Auf dem Feld der pränatalen Diagnostik stehen mit Ultraschall, Amniozentese und Chorionzottenbiopsie Methoden bereit, die etwaige „Defekte“ und Anomalien im Frauenleib aufspüren sollen, jedoch kein Garant für ein gesundes Kind sind (vgl. Ringler 1992).

Ein anderer Effekt der Modernisierung liegt für die Körperhistorikerin Barbara Duden (1991) darin, daß nunmehr ein neues gesellschaftliches „Idol“ entsteht – der Fötus.

Mit der rapiden Ausweitung vorgeburtlicher Techniken wächst auch die Gefahr, daß die Frau reduziert wird zum bloßen „Umfeld“ des Fötus, mit dessen Gesundheit und Wohlergehen das eigene Befinden zunehmend konkurrieren muß. Rechtswissenschaftliche Arbeiten zur Interpretation der österreichischen Gesetzeslage deuten bereits in diese Richtung. Drohe eine Beeinträchtigung des „nasciturus“ durch den Lebensstil der schwangeren Frau, so könne sein Sachwalter, der nach dem ABGB zu bestellen sei, diese auf Unterlassung verklagen (Hammer 1989). Als mögliche pränatale Delikte kommen der Genuß von Alkohol, Tabak, Medikamenten („sorglose Einnahme von Beruhigungsmitteln“), Drogen, Fehlernährung oder mangelnde Diät (z.B. bei Diabetes), Nichteinhaltung der verordneten Bettruhe während der Schwangerschaft in Frage.⁽⁶⁾

Damit wird zwischen der werdenden Mutter und ihrer Leibesfrucht eine potentielle Gegnerschaft konstruiert, die in einem Schadenersatzprozeß vor Gericht ausfechtbar sei. Eine internationale Vereinigung der Pränatalmediziner deklarierte 1989 – in Anlehnung an die Französische Revolution – die Rechte des Fötus. Ihre Aussage dazu lautet: „Der Fötus hat das Recht auf eine intelligente Mutter-Kind-Beziehung“. Was die Mediziner unter „intelligent“ verstehen, wird dann auch gleich erläutert: „Die schwangere Frau begibt sich in ärztliche Aufsicht und beansprucht die modernsten Techniken der Schwangerenüberwachung.“ (zit. nach Schindele 1993, 65)

Abschließend kann gesagt werden: Technische Optionen haben zu veränderten Normen und Standards beigetragen. Wenn Gesundheit und Krankheit dadurch scheinbar in den Bereich des Machbaren rücken, dann werden Hoffnungen geweckt, die unerfüllbar sind.

Das „perfekte Kind“ (aus der Retorte) gibt es nicht. Forschungen zu den Auswirkungen der Reproduktionsmedizin, vor allem zu IVF, könnten hier einige Mißverständnisse über das Phantasma der Machbarkeit ausräumen und den vermeintlichen Segnungen einer technologischen Mutterschaft die unbeschönigte Realität gegenüberstellen. ■

Auszug aus dem Beitrag „Reproduktion und Mutterschaft“, erschienen im Frauenbericht 1995.

Dr. Lisbeth N. Trallori ist Soziologin und lehrt an der Universität Wien.

Literatur:

Beck-Gernsheim, Elisabeth (1989). *Mutterwerden – Der Sprung in ein anderes Leben* (Fischer) Frankfurt/M.

Bradish, Paula/Erika Feyerabend/Ute Winkler (Hg.) (1989). *Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongreß Frankfurt/M. 28.-30.10.1988, München. BM für Familie, Jugend und Konsumentenschutz* (Hg.) (1986). *Österreichische Enquete zum Thema Familienpolitik und künstliche Fortpflanzung am 4. und 5. Dez. 1985 in Wien, Wien.*

Corea, Gena (1986). *Muttermaschine. Reproduktionstechnologien. Von der künstlichen Befruchtung zur künstlichen Gebärmutter*, Berlin.

Duden, Barbara (1991). *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben*, Hamburg.

Fleischer, Eva et al. (1990). *Erhebung zum gegenwärtigen Stand der Sterilitätstherapien in Österreich*, in: Arno Bammé et al. (Hg.): *Klagenfurter Beiträge zur Technikdiskussion, Heft 38, Klagenfurt.*

Hammer, Claudia (1989). *Haftung der Mutter für pränatale Schädigungen des Kindes*, Innsbruck (Diss.).

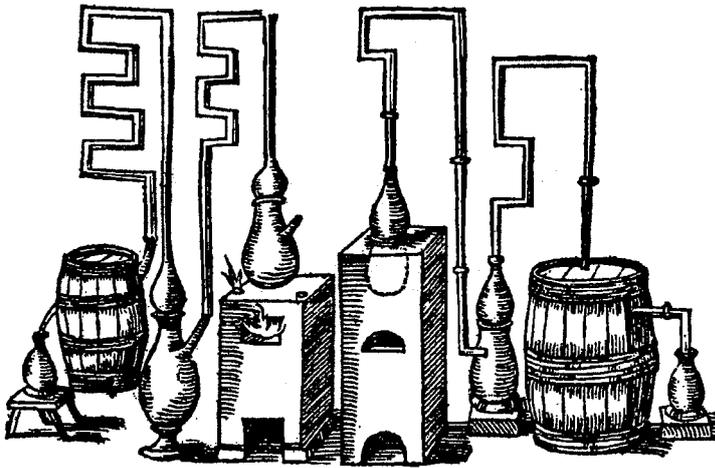
Hirsch, Günter/Wolfram Eberbach (1987). *Auf dem Weg zum künstlichen Leben*, Basel.

Mies, Maria (1992). *Wider die Industrialisierung des Lebens. Eine feministische Kritik der Gen- und Reproduktionstechnik*, Pfaffenweiler.

Ringler, Marianne (1992). *Der Einfluß pränataldiagnostischer Maßnahmen auf das Schwangerschaftserleben*, 67-73, in: Ringler, Marianne et al. (1992). *Frauen-„Krankheiten“. Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe in Österreich 1982-1992*, Wien.

Schindele, Eva (1993). *Pfusch an der Frau. Krankmachende Normen, überflüssige Operationen, lukrative Geschäfte*, Hamburg.

Treusch-Dieter, Gerburg (1993). *Analyse des Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen*, 65-80, in: Eva Fleischer/Ute Winkler (Hg.): *Die kontrollierte Fruchtbarkeit. Neue Beiträge gegen die Reproduktionsmedizin*, Wien.



Sie gaukeln und betrügen grob, sie lassen sehen erst ein Prob, so wird dann bald ein Unk daraus; ...

Die schöne neue Welt der Erbinformationen Zeig her Deine Gene

VON HANS G. ZEGER

Der Einfluß genetischer Faktoren auf sogenannte „Leistungsfähigkeiten“ oder „Krankheitsbilder“ ist auch nach Aussagen renommierter Humangenetiker verschwindend. Davon abgesehen birgt die Anwendung der Gentechnik auf den Menschen auch Datenschutzprobleme in sich, denen sich das österreichische Gentechnikgesetz nur unzureichend widmet.

Ähnlich dem Datenschutzgesetz berührt das Gentechnikgesetz und hier besonders die Frage der Genomanalyse⁽¹⁾ am Menschen grundlegende Fragen im Umgang zwischen Bürger, Staat und private Organisationen. Geht es im Datenschutzgesetz ganz allgemein um Informationen über den Menschen, so handelt es sich bei der Genomanalyse um die Fragen der Verfügbarkeit von Erbinformationen. In beiden Fällen gilt, daß der „mehr Wissende“ mehr Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten in die Lebensplanung anderer Personen hat. Die Frage der informationellen Selbstbestimmung ist somit unmittelbar berührt. Dabei zeigten gerade die Erfahrungen mit dem Datenschutzgesetz, daß die angesprochenen Zusammenhänge vielfach extrem abstrakt und indirekt wirken und das Individuum – ohne starken rechtlichen Schutz – völlig überfordern.

So ist der Stellenbewerber oder der Kreditsuchende, der Arbeit braucht oder Geld für eine dringende Anschaffung benötigt,

schlichtweg überfordert, mit einem allzu neugierigen Personalreferenten oder einen Kreditsachbearbeiter über Datenschutzfragen zu diskutieren und bestimmte Auskünfte oder Zustimmungserklärungen zu verweigern. Er wird – das zeigte uns hundertmal die Praxis – so ziemlich alles unterschreiben, was ihn seinem Job oder Kredit näherbringt und nicht offensichtlich kriminell oder ehrenrührig ist.

Analog ist die Situation bei der Genomanalyse. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf enthielt noch ein generelles Verbot derartiger Analysen. Jetzt wurde das Verbot aufgeweicht. Offensichtlich auch, um die Interessen der Gentechniker besser zu berücksichtigen. Niemand soll mehr gezwungen werden, eine Genomanalyse durchführen zu lassen. Eine dehnbare Bestimmung, die angesichts der sonstigen Datenerhebungspraktiken (siehe oben) als kaum wirksames Steuerungsinstrument der Grundrechtsinteressen der Betroffenen angesehen werden kann.

Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen und daher bei Versicherern und Arbeitgebern die Notbremse gezogen. Für diese Institutionen wurde ein ausdrückliches Verbot festgeschrieben, Ergebnisse von Genomanalysen zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonstwie zu verwerten.

Höchst unbefriedigend bleibt jedoch die Situation im Bereich der Genanalyse für wissenschaftliche Forschung. So können unter dem Titel der „wissenschaftlichen Forschung“ auch dann Genomanalysen gemacht werden, wenn der Betroffene diesen *nicht* zugestimmt hat. Der dabei angewandte Vorbehalt, es müssen die Proben „anonymisiert“ werden, entpuppt sich als völlig ungeeignetes datenschutzrechtliches Feigenblatt. Eine Probe gilt nämlich auch dann als anonymisiert, wenn sie so codiert wird, daß nur die wissenschaftliche Einrichtung den Proben-spender identifizieren kann. Nun, mehr ist wohl für diese Einrichtungen zur Identifikation nicht nötig.

Mensch aus Glas

Angesichts der derzeit beobachteten Begehrlichkeit der Strafverfolgung neue Datenbestände zu erschließen (Stichworte: Rasterfahndung, Lauschangriff) wird es wohl nur eine Frage der Zeit sein, daß auch die Genom-Datenbanken der wissenschaftlichen Einrichtungen als Informationsquelle entdeckt werden. Mit dem schönen Effekt, daß auch alle Namen der Spender mitverwaltet werden.

Relativ unbedenklich ist die Regelung der Genomanalyse zu medizinischen Zwecken. Hier ist in allen Fällen die Zustimmung des Betroffenen erforderlich, und an die durchführenden Einrichtungen werden bestimmte sachliche Minimalvoraussetzungen geknüpft. Bleibt abzuwarten, ob den Betroffenen auch in Zukunft die freie Wahl der medizinischen Behandlung bleibt, oder ob nicht der Gesetzgeber Genomanalysen, etwa im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik, als Mittel der Krankheitsfrüherkennung entdecken wird. Mit der Konsequenz, einzelne Untersuchungen, etwa im Zusammenhang des Mutter-Kind-Passes verpflichtend vorzuschreiben oder durch ein Anreizsystem, etwa erhöhte Kinder-Prämien, einen sozialen „Zwang“ zur Zustimmung zur Genomdiagnostik zu setzen.

Originellerweise hat jedoch der Gesetzgeber die Frage der Genomanalysen gar nicht abschließend geregelt. Neben den oben skizzierten Regelungsbereichen „wissenschaftliche Zwecke“, „Ausbildung“, „medizinische

(1) Die Genomanalyse ist die Untersuchung der Erbanlagen von Lebewesen (Red.).

Zwecke“, „Erhebung durch Arbeitgeber und Versicherungen“ gibt es natürlich noch eine Fülle weiterer Einrichtungen, die an Genomanalysen Interesse haben könnten:

- ◆ Banken zur „Minimierung des Kreditrisikos“,
- ◆ Partnerschaftsinstitute zur „Verbesserung der Harmonie von Partnersuchenden“,
- ◆ Sportvereine zur „besseren Selektion von Hochleistungssportlern“,
- ◆ Ausbildungsstätten zur „Optimierung von Leistungsgruppen“,
- ◆ Führerscheinkandidaten, Waffenbesitzer, ...

Es bedarf wohl wenig Phantasie, sich weitere Interessentenkreise auszudenken. Natürlich wird der Betroffene immer „ganz freiwillig“ einer Analyse zustimmen. Doch wer wird sich den überzeugenden Argumenten des Partnerschaftsinstitutes verstellen, wenn es gilt, den optimalen Partner für's Leben zu finden. Gehören doch dort auch psychologische Tests – so obskur sie sein mögen – zum Standardritual der Partnerselektion. Und: „So eine Genomanalyse, das ist doch wie Blut Abnehmen“, oder nicht? Streng objektiv, streng wissenschaftlich und dient nur zum eigenen Besten.

Genauso ist die Situation beim Bankinstitut: 0,5% weniger Kreditzinsen und das die nächsten 20 Jahre. Das ist doch ein überzeugendes Argument für eine Genomanalyse. Wo man doch nichts zu verbergen hat und in der ganzen Familie keine Erbkrankheit bekannt ist. Daß damit über kurz oder lang der Bürger, der einfach meint, daß seine Gene und die darin enthaltene Information seine zutiefst private Angelegenheit sind, sehr rasch in einen argumentativen Erklärungsnotstand kommt – welche heimlichen Krankheiten oder Dispositionen will er wohl verbergen? – steht auf einem anderen Blatt.

In diesem Sinn ist das jetzige Gentechnikgesetz aus grundrechtlicher Sicht zutiefst unbefriedigend. Die schlechten Erfahrungen mit dem Datenschutzgesetz und der allgegenwärtigen Datenerhebung lassen befürchten, daß auch ab dem Zeitpunkt, zu dem Genom-Tests rasch, billig und breit verfügbar sind, diese wie eine Seuche um sich greifen werden.

Schon sind die trivialisierten Ratgeber absehbar, die es Kreditgebern, Partnerschaftsinstituten und Führerscheinbehörden, die die differenzierten und auf Wahrscheinlichkeitsaussagen beruhenden Ergebnisse dieser Analysen in leicht faßliche, leicht kategorisierbare Kataloge zusammen zu fassen. ■

Dr. Hans G. Zeger ist Lektor für Informationstechnik an verschiedenen Universitäten und Obmann der Arge Daten.

Die vorparlamentarische Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entstehung des österreichischen Gentechnikgesetzes

How to create consensus

Ein Rückblick

VON GABRIELE SATZINGER

Wichtigste Voraussetzung eines funktionierenden Rechtssystems ist, daß es von denen, an die es sich wendet, im Großen und Ganzen akzeptiert wird, aber auch, daß es dort, wo es abgelehnt wird, jedoch für das Gemeinwohl unentbehrlich erscheint, dennoch angewandt wird. Die Akzeptanz von Recht setzt dabei Verständnis, Kompromißbereitschaft und Konsens innerhalb der Rechtsgemeinschaft voraus. Dies ist umso schwerer erreichbar, je gegensätzlicher die Meinungen zu einem bestimmten zu regelnden Gegenstand aufeinandertreffen.

I. Das Problem

Die österreichische Diskussion um Für und Wider in der Gentechnik setzte in der Öffentlichkeit erst 1991 ein, als bekanntgegeben wurde, daß Legisten im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz mit der Erstellung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes beauftragt wurden. Klar war von Anfang an lediglich, daß ein Moratorium – kurzfristig von einzelnen Politikern gefordert – nicht angemessen, sondern vielmehr eine Bindung an die (im wesentlichen Sicherheits-)Vorschriften der einschlägigen EU-Richtlinien 90/219/EWG (Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System) und 90/220/EWG (Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt) auch im Hinblick auf den Beitritt zum (vorerst) Europäischen Wirtschaftsraum sachlich geboten ist.

Erst der nun folgende Aufschrei einiger Anwender, daß ein Gentechnikgesetz überhaupt nicht notwendig wäre, da die gesamte Technologie absolut sicher sei, gab der Diskussion Pfeffer und führte zu einem vermehrten Interesse einzelner Aktivbürger und alternativer Gruppen, die sich sehr bald via Medien an die Öffentlichkeit und dann auch

direkt mit ihren Fragen und Wünschen an das Gesundheitsressort wandten.

Grundproblem in der gesamten Diskussion war in Österreich – wie in anderen Ländern auch – der zutage getretene Unterschied zwischen Laien- und Expertenmeinungen, sowohl in der Risikodebatte als auch und vor allem in Fragen der Ethik oder sozialen Verträglichkeit einzelner Anwendungen der Gentechnologie.

Zu den Ohnmachtsgefühlen der Laien infolge mangelnden Fachwissens und Fachverständnisses kam das Unbehagen über fehlende Artikulations- und Präsentationsmöglichkeiten, verbunden mit der Angst, daß dadurch Sachpolitik und Rechtsetzung den wahren Interessen, Bedürfnissen und Ängsten der Mehrheit der Bevölkerung zuwiderhandeln könnten.

II. Wer hat in Österreich Einfluß auf die Gesetzgebung?

Schon seit 1848 sind Handelskammern berechtigt, zu geplanten Gesetzen und Verordnungen Gutachten abzugeben. Die Arbeiterkammerorganisation und ihr Begutachtungsrecht ist 1920, jenes der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften 1924 geschaffen worden. In der 2. Republik kam mit Gründung des Gewerkschaftsbundes eine weitere Organisation auf der Liste der Begutachtungsberechtigten hinzu.

Seit 1945 wirken die zu Sozialpartnern aufgestiegenen großen Interessenvertretungen an der Gesetzgebung und an der Verwaltung durch Kompaktieren im vorparlamentarischen Raum in einem Ausmaß mit, daß man schon von einem Kammerstaat Österreich gesprochen hat. Das Begutachtungsrecht wurde darüberhinaus auf zahlreiche weitere Berufsvertretungen und Institutio-

nen ausgedehnt. Dazu kommt, daß der Gesetzgeber laufend Fonds, Beiräte und Kommissionen schafft, denen ebenfalls Begutachtungs- oder wenigstens Anhörungsrecht eingeräumt wird.⁽¹⁾

Üblicherweise läuft das vorparlamentarische Verfahren in Österreich grob dargestellt in drei aufeinanderfolgenden Schritten ab: der Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes, der Begutachten dieses Entwurfes und schließlich der Beschlußfassung im Ministerrat. Welche Themen überhaupt einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollen und gegebenenfalls in welcher Weise, artikulieren die Kammern und Verbände, vor allem aber die Parteien. Die Regelung von Fragen der Gentechnik war Bestandteil des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Was die Begutachtung betrifft, so setzt diese häufig schon quasi begleitend ein, wenn erste Arbeitsentwürfe zur „Vorbegutachtung“ oder auch nur als Diskussionsgrundlage mit den Interessensvertretungen, anderen berührten Ministerien und – manchmal auch einzelnen – Fachleuten verhandelt werden.

Im Rahmen der allgemeinen Begutachtung können dann nochmals alle Einwände und Vorschläge unmittelbar vorgebracht werden. Erst nach einer – in den meisten Fällen erforderlichen – weiteren Überarbeitung wird der endgültige Entwurf samt den Gutachten hierzu dem Nationalrat und den Klubs der politischen Parteien in Nationalrat und Bundesrat zur Verfügung gestellt und das Gesetzgebungsverfahren (Plenum/Ausschuß/eventuell Unterausschuß) initiiert.

Im Vorfeld der parlamentarischen Gesetzesberatung hat sich also eine bestimmte, allerdings nicht zwingende und vor allem nicht gesetzlich fixierte Schrittfolge zur Entwicklung der Rechtssetzungsakte etabliert. Dieses Vorfeld wird formell von den verfassungsrechtlichen Institutionen (Initiativrechte von Parlament und Regierung) und praktisch-politisch von der organisierten Öffentlichkeit (Parteien und Verbände) dominiert. Die Stellung des einzelnen und nicht organisierter Gruppen ist in diesem Bereich besonders schwach. Einziger Ansatzpunkt für rechtspolitische Initiativen in diesem rechtlich nicht strukturierten Vorfeld ist das Petitionsrecht, das als Errungenschaft des Frühliberalismus – nur, aber immerhin auch verbrieft, daß Staatsorgane Wünsche und Anregungen von Staatsbürgern oder Staatsbürgergruppen annehmen müssen und nicht völlig ignorieren dürfen.⁽²⁾

III. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Gentechnik(regelung)

Die Nichteinbindung einzelner sowie der nicht gesetzlich organisierten Öffentlichkeit kann gerade bei neuen und komplizierten Sachthemen sowohl zu Akzeptanzproblemen bei der geplanten Norm als auch zu Demokratiedefiziten führen.

Die Frage lautete also: Wie kann bei der Erarbeitung des Gentechnikgesetzes jene Lücke geschlossen werden, die aus dem Gefühl der Ohnmacht des einzelnen Bürgers sowohl gegenüber einer Technologie, die zu beurteilen er sich außerstande sieht, als auch gegenüber den entsprechend informierten,

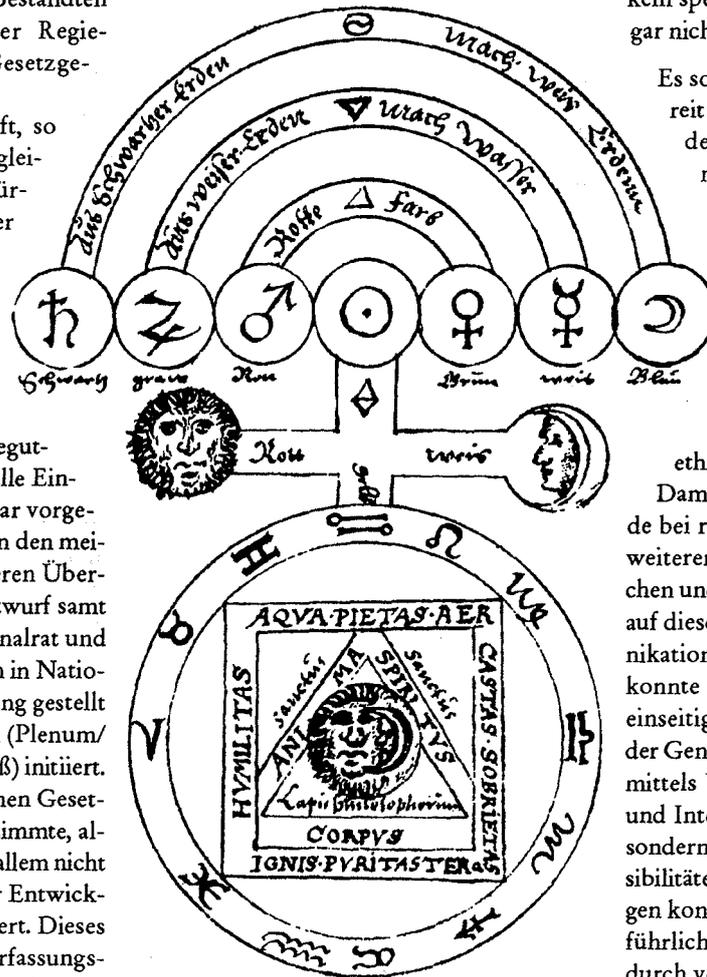
2. Die in Österreich erstmalige Abhaltung einer parlamentarischen Enquetekommission. Auch dieses Instrument zählt zum parlamentarischen Vorverfahren, da es außerhalb der „parlamentarischen Gesetzesmaschine“ zur Vorinformation für Parlamentarier und Öffentlichkeit eingesetzt wurde und Empfehlungen für das damals (1992) noch im Entstehen befindliche Gentechnikgesetz abzugeben hatte.

IIIa. Einbindung von gesetzlich nicht organisierten Interessensgruppen

In durchaus pragmatischer Vorgangsweise war dabei seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz an gar kein spezielles „Verfahren“ – das es ja auch gar nicht gab – gedacht.

Es sollte aber allen Interessierten, die bereit waren, sich im komplizierten Bereich der Gentechnologie eine eigene Meinung zu bilden, die Möglichkeit geboten werden, an den Expertengesprächen im Rahmen der verschiedenen Arbeitsgruppen (aktiv) teilzunehmen. Dies betraf in erster Linie kleine Organisationen und Initiativen mit sehr spezifischen Zielsetzungen ökologischer, medizinischer oder ethisch-religiöser Art.

Damit folgte man der Einsicht, daß gerade bei radikal gegensätzlicher Sicht um des weiteren Funktionierens der gesellschaftlichen und rechtlichen Strukturen willen auch auf dieser Ebene ein tiefgreifender Kommunikationsprozeß unumgänglich ist. Dieser konnte – auch das war klar – jedoch nicht einseitig auf eine Erhöhung der Akzeptanz der Gentechnologie durch die Öffentlichkeit mittels Überredung⁽³⁾ durch die Fachleute und Interessensvertretungen gerichtet sein, sondern zielte darauf, die vorhandenen Sensibilitäten ernstzunehmen und die notwendigen konsensfähigen Lösungen im Wege ausführlicher Diskussion zu erreichen. Die dadurch verursachten starken Verzögerungen im Zeitplan wurden dabei bewußt in Kauf genommen, ebenso wie der Vorwurf einzelner Anwender, „da könne ja jetzt schon jeder kommen“.



...der Kuckuck manchen treibt vom Haus; ...

klar artikulierten und – vor allem – organisierten Interessen der Lobbies entsteht?

Zwei Elemente sind es, die, wenn auch angesichts der komplizierten und kontroversiellen Thematik im Ergebnis wohl nur teilweise zufriedenstellend (s.u.), die alten Formen der vorparlamentarischen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt haben:

1. Eine schon im Zuge der ministeriellen (Vor-)Entwürfe erfolgte weitgehende Einbindung von gesetzlich nicht organisierten Interessensgruppen;

(1) vgl. Fischer, *Zur Praxis des Begutachtungsverfahrens im Prozeß der Bundesgesetzgebung*, ÖZP 1972, 35ff, zitiert nach Mock in Schäffer (Hrsg), *Theorie der Rechtssetzung*, 138, Wien 1988.

(2) Schäffer in Schäffer (Hrsg), *Theorie der Rechtssetzung*, 158, Wien 1988.

(3) vgl. Luf/Potz: *Probleme der Verrechtlichung der Gentechnologie in: Huber/Stelzer (Hrsg): Gentechnologie im österreichischen Recht*, Wien 1991.

Es mag dabei ein Manko gewesen sein, daß die beschriebene Vorgangsweise vorher in keinerlei Weise grundsätzlich festgelegt war, sondern als sich de facto ergebende Notwendigkeit einfach sukzessive realisiert wurde. Die oben angegebenen Zwecke wurden dabei im großen und ganzen aber durchaus erreicht.

IIIb. Abhaltung einer parlamentarischen Enquetekommission

Anders als bei der Vorgangsweise im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz basierte die Durchführung der Parlamentarischen Enquetekommission zum Thema „Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie“ auf einer genau umschriebenen formalen Grundlage (Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4. Dezember 1991, Antrag der Abgeordneten Dr. Stippel [SP], Dr. Brunner [VP] und Genossen).

Ihr Auftrag umfaßte zweierlei: Sie sollte einerseits einen zur Entwicklung der Gentechnologie in ihren jeweiligen Anwendungsgebieten parallel ablaufenden parlamentarischen Diskurs über Chancen, Risiken und Folgen der sich immer weiter entwickelnden Gentechnologie führen. Und sie sollte andererseits – den Diskurs mitnehmend und auf ihn aufbauend – entsprechende Maßstäbe für einen verantwortlichen Umgang mit dieser Technik in einem Bericht an den Nationalrat formulieren⁽⁴⁾, der seinerseits Empfehlungen für das Gentechnikgesetz auszusprechen hatte.

Neben der Anhörung von und Diskussion mit den ständigen Beratern aus praktisch allen berührten Fachgebieten wurden auch Vereine und Gruppen, die sich mit Fragen der Gentechnologie beschäftigen, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Es handelte sich dabei im wesentlichen um jene Aktivisten, die auch im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz an den Diskussionen teilnahmen.

Um einen kurzen Eindruck von der Vielfalt der Stellungnahmen überhaupt zu geben, sei eine vollständige Auflistung erlaubt: Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Schwarzbunt-Züchter, Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des biologischen Landbaues, Arge-Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz, Biochemie Gesellschaft m.b.H. Kundl, Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung, Bundesarbeitskam-



...der vorher sanft und trocken saß, der wirft sein Gut ins Affenglas, bis ers zu Pulver so verbrennt, daß man sich selber nit mehr kennt! Viel kamen damit ins Verderben, gar wenig konntten was erwerben. ...

mer, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Bundeskammer der Tierärzte, Dachverband der Österreichischen Kinder-Krebs-Hilfe-Organisationen, Fraktion Christlicher Gewerkschafter im ÖGB, Generalsynode der Evangelischen Kirche AB und HB in Österreich, Gen-Ethisches Netzwerk Österreich, Gewerkschaft der Privatangestellten, Homosexuelle Initiative Wien, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Katholische Aktion Österreichs, Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Lebenshilfe Österreich, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Bergbauernvereinigung, Österreichische Hochschülerschaft, Österreichische Rektorenkonferenz, Pioneer Saaten AG, Renner-Institut, Umweltberatung Österreich, Verein für Konsumenteninformation, Vereinigung der Österreichischen Rübenbauernorganisation, Vereinigung Österreichischer Industrieller und Wiener Tierschutzverein.⁽⁵⁾

Die Sitzungen der Parlamentarischen Kommission fanden zwischen 6. Feber 1992 und 27. Oktober 1992 statt und waren thematisch nach Schwerpunkten gegliedert. Die Diskussion und Beschlüsse erfolgten nach Anhörung zahlreicher fachkundiger oder sonstig engagierter Auskunftspersonen zu

den Themen Landwirtschaft und Umwelt; Risikoforschung und Sicherheit; Forschung, Entwicklung, Industrie; Gesellschaft, Demokratie und Grundrechte; Gesundheitswesen; Ethik/Bioethik und Patentierung.

Auch wenn die oben beschriebenen Instrumente nur zu einer – wenn auch gegenüber anderen vorparlamentarischen Verfahren erweiterten – Teilöffentlichkeit geführt haben, so darf ihre Wirkung dennoch nicht gering geschätzt werden: Insgesamt haben die gesamte Diskussion und das Gesetz dadurch sicherlich an sachlicher und – vor allem – demokratiepolitischer Qualität dazugewonnen.

IV. Wie machen es die anderen?

Öffentliche Diskussion ist, das mag erstauen, nicht überall Selbstverständlichkeit. So hat z.B. Belgien, ein Staat, der, was die Anzahl der bisher durchgeführten Freisetzungsversuche von gentechnisch veränderten Pflanzen betrifft, im europäischen Spitzenfeld liegt, weder am Beginn der legislativen Phase, noch später jemals eine öffentliche Auseinandersetzung um die Gentechnik geführt. Im großen und ganzen berichteten nicht einmal die Medien zu diesem Thema.⁽⁶⁾

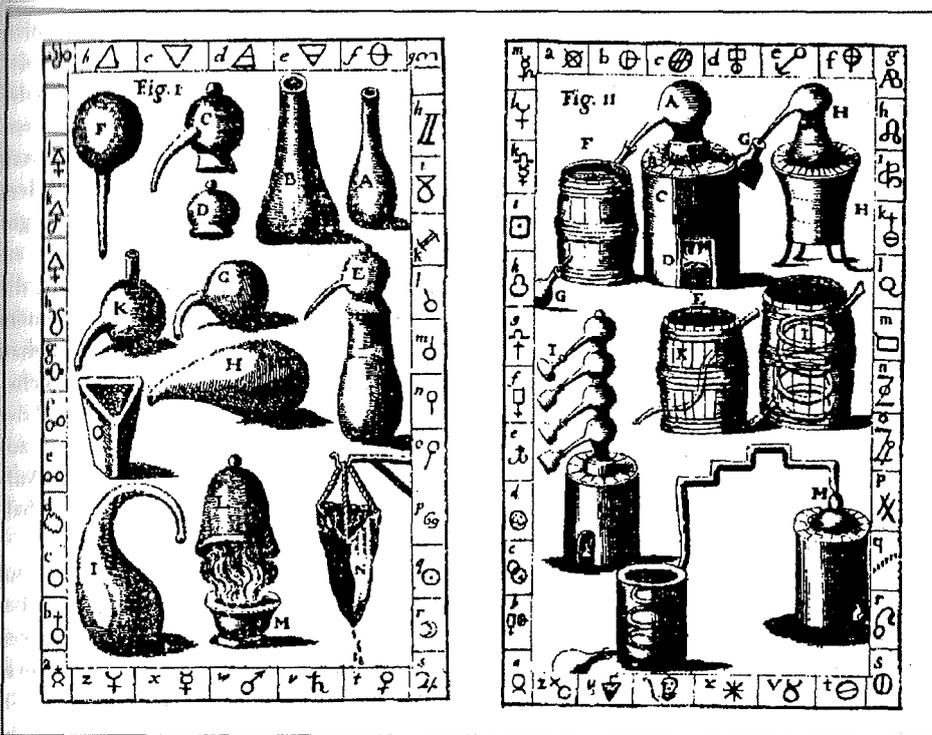
Es soll an dieser Stelle aber auch nicht verschwiegen werden, daß in einigen europäischen Staaten schon seit geraumer Zeit weit-

⁽⁴⁾ Bericht der Parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend „Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie“, Bd.1, 6.

⁽⁵⁾ Bericht der Parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend „Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie“, Bd.1, 3.

⁽⁶⁾ persönliche Auskunft von Guy Salemakers, belgische Umweltbehörde.

⁽⁷⁾ entnommen aus: Torgerson in: Österreichische



...Denn Aristoteles der spricht: 'Ein Ding die G'stalt verwandelt nicht!' Viel fallen schwer in diese Sucht, doch ihnen kommt draus wenig Frucht. Zu Gold man Kupfer jetzt auffrischt; ...

entwickelte Beteiligungsformen erfolgreich geübt werden, die allerdings ein erhöhtes partizipatives Engagement der involvierten Laien voraussetzen.

Als ein besonders interessanter und vielversprechender Weg zur vorparlamentarischen Einbindung der Öffentlichkeit soll hier kurz das in Dänemark ausgebildete und mittlerweile auch in Großbritannien und den Niederlanden angewandte Modell der Konsensus-Konferenz dargestellt werden:⁽⁷⁾

Die Technik der Konsensus-Konferenzen wurde zuerst in den 80er Jahren in Dänemark entwickelt – ausgehend von Methoden für die Beurteilung medizinischer Technologien in den USA und in Skandinavien, bei denen allerdings ausschließlich Fachleute in die Entscheidung eingebunden waren. Konsensus-Konferenzen dienen der Beratung des dänischen Parlaments in sehr unterschiedlichen und kontroversen technologiepolitischen Fragen wie etwa der Lebensmittel-Bestrahlung, der Genomforschung, der Reproduktionsmedizin, der elektronischen Personalausweise und des Straßentransports.

Sie basieren auf „informiertem Laienurteil“ – um die 15 (meist nach Interesse und demographischen Gesichtspunkten) ausgewählte Laien werden an mehreren Wochenenden von Fachleuten mit den technischen Grundlagen vertraut gemacht und kommen nach Anhörung verschiedener Meinungen

über die Materie im Rahmen einer öffentlichen Konferenz zu möglichst einstimmigen Schlussfolgerungen, die dann dem Parlament mitgeteilt werden. Es hat sich gezeigt, daß diese Beschlüsse meist ausgewogen waren, aber deutliche Akzente setzen konnten, nicht zuletzt deswegen, weil auf diese Weise Fachwissen und Interessenlage entflochten werden können. Weiters wird das allgemeine Verständnis für Wissenschaft und Technologie gefördert und deren Inhalte einem größeren Kreis zugänglich gemacht – ohne die übliche „Einbahnstraße“, auf der Wissenschaftler einer ungebildeten Öffentlichkeit wissenschaftliche Erkenntnisse „vorsetzen“ (die allzuoft, weil als Eigenpropaganda aufgefaßt, nicht angenommen werden), sondern die Wissenschaft tritt mit der Öffentlichkeit in einen Dialog.

In Dänemark genießen die Konferenzen erhebliches Ansehen und konnten daher politische Wirksamkeit entfalten, gleichzeitig wurde eine technologiepolitische Debatte in die Öffentlichkeit getragen, ohne daß Gefahr bestand, daß sie ausschließlich „aus dem Bauch heraus“ geführt wurde.

Grundsätzlich bleibt aber das Problem der Expertendominanz gegenüber den Laien natürlich aufrecht. Wer mehr weiß, ein tieferes Verständnis der technologischen Zusammenhänge hat, besitzt eine wesentlich bessere Argumentationsbasis. Das läßt sich auch

nicht durch „Schnellsiedekurse“ aufholen, zumal diese ja auch wieder von einschlägigen Experten abgehalten werden müssen. Der Vorwurf ist nicht unberechtigt, daß der kognitive Vorsprung auf die Laien-Meinungen durchschlägt und diese (auch) für Legitimationszwecke instrumentalisiert werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine nicht unmittelbar mit einer Sache befaßte und vor allem von deren Beförderung abhängige Person einen objektiveren Standpunkt einnehmen kann als einer, dessen Beruf (oder politisches Ziel) diese ist.

Im Zweifelsfall dürfte der „Common Sense“ der Laien wohl ausreichen, nach eingehender Befassung mit der Materie zumindest allzu interessengeleitete Standpunkte und Argumente welcher Seite auch immer aufzuspüren und in der Abwägung als solche zu berücksichtigen. Je stärker die Betonung auf nicht-naturwissenschaftlichen und Wertungsfragen liegt, desto eher sind wohl eigenständige Beurteilungen möglich.

V. Schlußbetrachtung

Dieses Ergebnis, das allen Formen der vorparlamentarischen Öffentlichkeitsbeteiligung in Fragen der Gentechnologie gemeinsam ist, mag vielleicht auf den ersten Blick etwas enttäuschend klingen. Im allgemeinen sind es aber eben diese nichtwissenschaftlichen- und Wertungsfragen, aufgrund derer ein Laieninteresse, verbunden mit dem Willen zur persönlichen Einmischung, entsteht. Dabei wird in Zeiten allgemeiner Demokratieverdrossenheit von einigen Experten⁽⁸⁾ gerade der Diskussion in diesen Fragen (Stichwort: Bioethik) das Potential für maßgebliche Impulse in der Debatte um ein zeitgemäßes Demokratieverständnis überhaupt zugebilligt.

In Österreich setzt sich übrigens die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Thema Gentechnik auf der Ebene der Vollziehung fort: Neben regelmäßigen Berichten über die Entwicklung der Gentechnik an den Nationalrat (§ 99 Abs. 5), sieht das Gentechnikgesetz öffentliche Anhörungsverfahren im Zuge der Genehmigung von Labors in höheren Sicherheitsstufen (§ 28) sowie bei Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (§ 43) vor. ■

Dr. Gabriele Satzinger ist Legistin im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz und zuständig im Bereich Bio- und Gentechnologie.

Akademie der Wissenschaften/Institut für Technikfolgen-Abschätzung, Die Sozialverträglichkeitsbestimmung von gentechnischen Produkten

zwischen Anspruch und Umsetzbarkeit, S. 120 ff (noch unveröffentlichte Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumenten-

schutz).
(8) Jean-Marie Guéhenno: Das Ende der Demokratie, München 1984, 177 ff.

Jenseits klassischen Polizeirechts

VON MANFRED STELZER

Probleme der Regulierung riskanter Technologien im Verfassungsstaat am Beispiel des Gentechnikrechts: Zwischen Laissez-faire und Polizeirecht, zwischen Freiheit und Sicherheit – eine Lösung im nationalen Rahmen scheint jedenfalls nicht möglich.

Der Glaube an die heilbringende Kraft moderner Großtechnologien ist in die Krise geraten. Wenn vielleicht noch vor dreißig Jahren die Bevölkerung in erster Linie vom Fortschritt überzeugt war, der durch die immer größere Technisierung erreicht werden könnte, so dürften heute eher Skepsis, Ablehnung und manchmal auch Angst die Gefühlslage einer wachsenden Zahl von Bürgern dominieren.

Dafür sind sicher viele Ursachen maßgebend – nicht zuletzt aber auch solche, die in den modernen Technologien selbst gelegen sind: Zum einen bedeutet das beständige Anwachsen des Wissens, daß vieles selbst für den (hoch)gebildeten Laien nicht mehr verständlich und nachvollziehbar ist. Zum anderen dürften gerade die Erfahrungen mit der Atomtechnologie, und da insbesondere mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl, das Wissenschaftsbild nachhaltig und großflächig mitgeprägt haben.

Aus der Diskussion um die Regulierung der Gentechnologie, die hier und im folgenden als Beispiel dienen soll, ist dazu jedenfalls zu berichten, daß die Gleichsetzung ihres Risikopotentials mit dem der Atomtechnologie (1), unabhängig von der sachlichen Berechtigung, die Einstellung gegenüber dieser Technologie entscheidend beeinflusst hat. Die Gentechnologen sahen sich hier vor eine Ablehnung gestellt, auf die sie anfangs nur sehr hilflos und mit Unverständnis reagierten, was für die zum Abbau allfälliger Ängste und zur Kreation von Akzeptanz notwendig gewor-

denen Kommunikationsprozesse nicht gerade förderlich war.

So hat die verbreitete Skepsis gegenüber den Technologien allgemein und gegenüber einer „Selbstregulierung“ der zum Großteil industriell abhängigen Forschergemeinschaft (2) im Lichte der von einigen Gentechnologen selbst diskutierten Risiken und Gefahren von möglicherweise irreversiblen Schäden das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nachhaltig geweckt. Kanalisiert wurde es vor allem im Ruf nach dem Gesetzgeber, also nach dem Staat, der für eine ausreichende Bereitstellung materialer Sicherheit in präventiver Hinsicht sorgen sollte.

Von der Rechtssicherheit zur Rechtsgütersicherheit

In der Tat gehört die Bereitsstellung von Sicherheit von Anbeginn an zu den Legitimationsbedingungen des modernen Staates, war er doch die Antwort auf jene verheerenden Bürgerkriegssituationen des 16. und 17. Jahrhunderts in Europa, für die *Hobbes* in seiner Schilderung vom Naturzustand, dem Krieg aller gegen alle, wohl auch bewußt eine gültige Metapher gefunden hat. Die Lösung des Problems war dem übermächtigen Staat, dem sterblichen Gott, dem großen Leviathan (3) überantwortet, der freilich so nebenbei das aufkommende Freiheitsbewußtsein eines nachmalig aufgeklärten Bürgertums auch gleich wieder verschlang. Diesem Freiheitsbewußtsein wurde die Republik im Verständnis *Kants* viel mehr gerecht, der das

Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des einzelnen und der Allgemeinheit in der berühmten Formel rekonstruierte, nach der niemand gezwungen werden kann, „auf seine Art ... glücklich zu sein“, sondern nach der ein jeder „seine Glückseligkeit auf der Wege suchen (darf), welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen Gesetze zusammen bestehen kann, ... nicht Abbruch tut“ (4). In der Sicherung der so gearteten Freiheit aller fand der Staat seine Legitimation und damit auch zugleich seine Selbstbeschränkung. Seine Aufgabe war daher vor allem die Aufrechterhaltung des Friedens im Inneren.

Diesem Ideal entsprach nicht zufällig auf Seiten der Rechtsdogmatik die geradezu begriffliche Ausbildung des „subjektiven Rechts“ als Formalkategorie (5), die in ihrer generalisierenden Wirkung die äußere Sicherheit für jede beliebige gesellschaftliche Zwecksetzung bieten sollte und blind gegenüber den dadurch hervorgebrachten sozialen Verhältnissen und tatsächlichen Umständen war. Man setzte demgegenüber das Vertrauen in die bürgerliche Gesellschaft, verstanden als marktwirtschaftliches System, das über seine Selbststeuerungsmechanismen sozialen Frieden und Gerechtigkeit schon generieren würde. Die Pointe der Geschichte ist bekannt: die Hoffnungen wurden enttäuscht, das bürgerlich-marktwirtschaftliche System des vorigen Jahrhunderts versagte in der sozialen Frage und zog in Wahrheit das Problem der Massenverarmung nach sich. Damit stellte sich die Frage nach gleicher Freiheit für alle erneut. „Sicherheit“, verstanden als Aufrechterhaltung des inneren Friedens, konnte nicht länger nur mehr mit den Mitteln des Polizei-, Ordnungs- und Strafrechts aufrechterhalten werden, sondern war wesentlich abhängig von der Garantie sozialer Sicherheit.

An dieser Stelle war der Verfassungsstaat, der sich zunächst auf die rechtliche Freiheit aller zurückziehen konnte und insofern in der geschriebenen Verfassungsurkunde auch seinen adäquaten Ausdruck gefunden hatte (6), herausgefordert. Auch wenn die Lösung der sozialen Frage in erster Linie nicht mit Mitteln des Rechts bewerkstelligt werden konnte und bis heute auch nicht kann, son-

(1) Vgl. dazu Hess, VGH Kassel, NJW 1990, 336 ff.

(2) Dabei hatten die Gentechnologen schon 1975 in der vielzitierten Konferenz von Asilomar Sicherheitsfragen ihrer Technologie diskutiert und Sicherheitsstandards vereinbart; heute gehen wohl die meisten Gentechnologen davon aus – ob zurecht oder nicht muß hier dahinstehen –, daß die

Gefahren anfänglich als viel zu hoch eingestuft worden waren.

(3) *Hobbes, Leviathan, II, 17. Kapitel.*

(4) Über den Gemeinpruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: *Wekausgabe in 12 Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Band XI, Frankfurt/Main 1977 (stw 192), 145.*

(5) Vgl. dazu Somek, *Rechtssystem und Republik*, Wien 1992, 61 ff.

(6) Grimm, *Die Zukunft der Verfassung*, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis, Baden-Baden 1990, 5 ff; wiederabgedruckt in und zitiert nach: derselbe, Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt/Main 1991 (stw 968), 405.*

dern wesentlich anderer staatlicher Leistungen bedurfte und bedarf, war und ist es im bestehenden Rechtsstaat auch und zuvorderst eine Frage der Rechtsordnung, auf die in Rede stehende Unrechtserfahrung zu reagieren. Dies nicht nur, weil die neu herzustellen „faktische“ Freiheit aller Eingriffe in die Rechtspositionen bisher unbelasteter Gruppen bedurfte (ein umfassendes Sozialsystem ist nur durch die „Umverteilung“ ökonomischer Ressourcen möglich), sondern weil die Handlungsgrundlage des modernen Verfassungsstaates in zunehmenden Ausmaß im Gesetz gefunden werden mußte, das als Ausdruck der demokratischen Legitimation zum Dreh- und Angelpunkt staatlichen Handelns geworden war.

Begleitet war diese Entwicklung des Staates vom formalen Rechtsstaat zum intervenierenden Sozialstaat mit einem Verlust an formaler, quantitativer Allgemeinheit des Gesetzes. An ihre Stelle trat vermehrt die Bedingung der qualitativen Allgemeinheit, d. i. die Anforderung eines öffentlichen Interesses als Voraussetzung für den Gesetzgebungsakt. Das Gesetz wurde auf diese Art in ein rationales Handlungsmodell eingegliedert, in dem es ausreichende Mittel zur Verfolgung „öffentlicher Interessen“ vorzusehen hatte. Wohl gleichzeitig begann auch die Rechtsdogmatik ihre Argumentationsmuster umzustellen: weg von der begrifflichen Durchdringung der Rechtsphänomene, hin zu einer vermehrten Zweckbetrachtung im Recht. Damit wurde das Gesetz auch und gerade in seiner sozialsteuernden Absicht ernst genommen. Der Schutz individueller Freiheit verlagerte sich dabei immer mehr zu den Grundrechten, die gegenüber einer, die gesellschaftlichen Konflikte im Parlament selbst austragenden Gesetzgebung in Stellung gebracht wurden⁽⁷⁾.

So ist zu verstehen, daß das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit heute als Thema der Grundrechtsdogmatik reformuliert werden kann⁽⁸⁾, was allenthalben die Illusion vermittelt, daß dort diese prinzipielle Gegensätzlichkeit überwunden werden könnte. In Wahrheit wird dort aber nur die Bedingung für die Verfassungsmäßigkeit von Grundrechte konkretisierenden und/oder in Grundrechte eingreifenden Gesetzen formuliert: sie liegt im hinlänglich bekannten, auch die rationale Handlungsstruktur des Gesetzes widerspiegelnden und radikal ernst nehmenden Abwägungsge-

bot mit seinen Teilschritten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Dergestalt sind die öffentlichen Interessen, die auch im Schutz der Grundrechtspositionen anderer liegen können, in diese „Abwägungsformel“ einzusetzen und mit den betroffenen Freiheitspositionen in Ausgleich zu bringen. Dabei stellt die Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung des argumentativ zu bewältigenden Abwägungsprozesses an diesen rationale Anforderungen.

Wenn *Denninger* diese eben geschilderte Entwicklung treffend mit den Schlagworten „von der Rechtssicherheit zur Rechtsgütersicherheit“⁽⁹⁾ umschreibt, dann ist damit zwar nicht gesagt, daß der moderne Staat nicht von Anfang an in seiner friedensbewahrenden Funktion insofern auch auf „Rechtsgütersicherheit“ verpflichtet war, wohl aber, daß dieses Thema nunmehr auch zum Thema des Rechtssystems geworden ist, das aber – wie sogleich zu zeigen sein wird – zur Lösung dieser Fragen sehr schnell an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit geraten kann.

Grenzen des Rechts ...

Die angesprochene Thematik ist im Grunde sattsam bekannt aus den bereits in den siebziger Jahren geführten Diskussionen der Gesetzgebungslehre im Rahmen rechtswissenschaftlicher Betrachtungen auf der einen Seite und den sozialwissenschaftlichen Analysen auf der anderen, die sich um die Schlagworte „Normenflut“, „Steuerungsfunktion der Gesetze“, „Implementation“ etc. ranken. Diese Forschungen haben wertvolle Einsichten in die beschränkten Kapazitäten des Rechtssystems geliefert, die für die vorliegende Problemstellung nutzbar gemacht werden können.

Die Anforderungen an den Gesetzgeber und an das Rechtssystem insgesamt sind dabei denkbar hoch: die Bürger erwarten realen Schutz vor den drohenden oder auch nur diskutierten Gefahren der jeweiligen Technologie. Mit der Erlassung eines Gesetzes verknüpft die diesbezüglich noch nicht desillusionierte Bevölkerung die Erwartung, nunmehr auch wirklich vor den befürchteten Gefahren sicher sein zu können. Daß dafür aber die bloße Festschreibung in einem Gesetz oder sogar Verfassungsgesetz nicht hinlangt, liegt dabei wohl auf der Hand. Art 24 ^{novies} Abs 1 der schweizerischen Bundesverfassung, der allgemeingültig erklärt: „Der Mensch und seine Umwelt sind gegen

Mißbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt“, vermag freilich für sich genommen nichts an realem Schutz zu bewirken. Aber davon geht auch die schweizerische Bundesverfassung erkennbar nicht aus, enthalten die Abs 2 und 3 *leg. cit.* doch umfangreiche Ermächtigungen für die Gesetzgebung.

Für diese wird die Sache zunächst schon dadurch nicht gerade vereinfacht, daß der bereits eingangs angesprochene Vertrauensverlust, den die moderne Technik und vor allem die modernen Großtechnologien erfahren haben, verbunden ist mit einem Verlust an Rationalität, die aber im Verfassungsstaat geradezu zur Voraussetzung gesetzgeberischen Handelns und vor allem Bedingung für die Legitimation eines Grundrechtseingriffs geworden ist. Die verfassungsrechtliche Anforderung an die Gesetzgebung und damit an die Legitimation staatlichen Handelns ist jedenfalls ein Stück weit an die technisch-ökonomische Rationalität gekoppelt, die aber bei der Regulierung moderner Technologien selbst zur Diskussion gestellt werden könnte.

Dies zeigt sich an der Auseinandersetzung um die Gentechnologie zum einen daran, daß von vornherein nur jener Ansatz vor den verfassungsrechtlichen Anforderungen bestehen konnte, der Sicherheitsfragen dieser Technologie aufgegriffen hat und versucht hat, sie in das geschilderte Abwägungskonzept einzusetzen. Andere Diskussionsansätze, die von einer ethischen oder religiösen oder aber nur von einer technologieskeptischen politischen Basis aus versucht haben, die Gentechnologie insgesamt in Frage zu stellen, waren von vornherein zum Scheitern verurteilt. Und dies nicht nur, weil die Gentechnologen Hoffnung auf segensreiche Ergebnisse, wie etwa die Entwicklung neuartiger Arzneimittel zur Krebs- oder AIDS-Bekämpfung machen konnten, sondern weil alle fundamentalistischen Ansätze in einem Paradigma des Ausgleichs von Freiheitspositionen schon aus strukturellen Gründen scheitern müssen.

Dies ist der Preis einer „offenen Gesellschaft“⁽¹¹⁾, den sie auch dann zu zahlen bereit ist, wenn die prinzipiell gewährte Offenheit dadurch in Frage gestellt wird, daß die mit einfacher Mehrheit getroffenen (demokratischen) Entscheidungen zu irreversiblen Situationen führen können, so daß die im Mehrheitsprinzip und in der damit institutionalisierten Möglichkeit des Wechsels von Mehrheiten gelegenen Chance auf Lernpro-

(7) Vgl. *Denninger, Freiheitsordnung-Wertordnung-Pflichtordnung*, JZ 1975, 545 ff, wiederabgedruckt in und zitiert nach: *derselbe, Der gebändigte Leviathan*, Baden-Baden 1990, 143.

(8) *J. Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit*, Ber-

lin 1983.

(9) Vgl. *Denninger, Der Präventions-Staat, Kritische Justiz* 1988, wiederabgedruckt in und zitiert nach: *derselbe, Der gebändigte Leviathan (FN 7)*, 33.

(10) Siehe dazu bspw. jüngst die Forschungsberichte im Wochenmagazin *Der Spiegel*, Nr. 45/1995, 233 ff und 237 ff.

(11) Zu diesem Begriff siehe *Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*.

zesse unter Umständen nicht mehr genutzt werden kann. Dazu muß man allerdings nüchtern feststellen, daß im Lichte aller Totalitätserfahrungen das Mehrheitsprinzip und der Zwang zum Güterausgleich selbst auch dadurch nicht hinterfragbar werden: jedes fundamentalistische Modell ist in der westlichen Welt nachhaltig desavouiert. Allerdings läßt sich hinterfragen, ob nicht derartige grundlegende Entscheidungen, die mit einer großflächigen Übernahme eines „Restrisikos“ durch die Gesellschaft insgesamt verbunden sind, einer „erhöhten“ demokratischen Legitimation bedürften, wie sie beispielsweise in Österreich durch das Instrumentarium der Volksabstimmung bereitgehalten wird⁽¹²⁾. Daß eine solche nicht grundsätzlich gegen innovative Technologien ausgehen muß, zeigt das Beispiel des zuvor erwähnten Schweizer Verfassungsartikels.

Das zweite hier zu diskutierende Problem des angesprochenen Rationalitätsverlustes kann bereits als Thema der erforderlichen Abwägung rekonstruiert werden. Unter den Anforderungen eines rationalen Diskurses läßt sich ein Handlungsbedarf nur dort begründen, wo ein Sicherheitsrisiko wenigstens in vertretbarer Weise angenommen werden kann. Eine in Entwicklung befindliche Technologie kann dabei freilich nur mit hypothetischen Risikoszenarien arbeiten. Je mehr nun eine derartige Diskussion von Ängsten und Gefühlen geprägt ist, die vor dem herkömmlichen Begriff technisch-ökonomischer Rationalität keinen Bestand haben können, um so schwieriger wird es, hypothetische Risikoszenarien von spekulativen zu unterscheiden⁽¹³⁾. Letztere berechtigen aber kaum den Gesetzgeber zu Grundrechtseingriffen.

Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, daß im Rahmen der Regelung von gentechnischen Arbeiten im geschlossenen System (also etwa im Labor) die Definition der (niedrigsten) Sicherheitsstufe 1 durch den (deutschen) Gentechnikgesetzgeber, die mit der Sicherheitsstufe 1 des österreichischen Gentechnikgesetzes, BGBl 510/1994,⁽¹⁴⁾ identisch ist, zum verfassungsrechtlichen Problem geworden ist. Wenn dort nämlich der Gesetzgeber selbst definitionsgemäß da-

von ausgeht, daß von dieser Sicherheitsstufe nur jene Arbeiten erfaßt werden sollen, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von *keinem* Risiko für die Sicherheit auszugehen ist, dann wird die Frage, ob dann eine diese Arbeiten betreffende Regulierung verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, mit Recht gestellt⁽¹⁵⁾. Die argumentativen Rettungsversuche für diese Regelung sind dann darauf angewiesen, in gleichsam berichtiger Interpretation darauf zu insistieren, daß auch bei dieser Kategorie von Arbeiten ein Restrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden kann⁽¹⁶⁾, weshalb es (noch) in der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers gelegen sei, auch diese Arbeiten einer, wenngleich einer verhältnismäßig gelinden Regelung zu unterziehen.

... infolge Grenzen der Rationalität

Diese Interpretation bedient sich dabei in Wahrheit eines Umstandes, der mit den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der modernen Naturwissenschaften zusammenhängt. Nimmt man nämlich *Poppers* Falsifikationstheorem wenigstens für die alltägliche Forschungsarbeit ernst⁽¹⁷⁾, kann die Naturwissenschaft nie die Risikolosigkeit *irgendeines* Unterfangens beweisen. Sie wäre immer auf lediglich falsifizierbare Aussagen, und zwar auch im Bereich der eigenen Risiken und Gefahren angewiesen, weshalb auch nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, auf den die bezogenen Bestimmungen des deutschen und österreichischen Gentechnikgesetzes (GenTG) verweisen, ein „Restrisiko“ nie (positiv) absolut ausgeschlossen werden kann, sondern immer nur vorläufig, d.h. im Lichte der bislang gemachten Erfahrungen. Daß das aber letztlich keine allgemein brauchbare Grundlage für die Regelungsintensität darstellen kann, dürfte klar sein. Hier gerät man demnach an die Grenzen des technisch-ökonomischen Rationalitätsbegriffes selbst, der nach jeder Entzauberung von Metaphysik so etwas wie absolute Sicherheit nicht einmal vorgeblich prästieren und sich auf Scheinsicherheiten nicht einlassen kann.

Dies ist letztlich der Grund dafür, daß die modernen Technologien ihre (absolute) Sicherheit nie beweisen oder bereitstellen kön-

nen. Ihre „Sicherheiten“ sind notwendigerweise immer relativ bezogen auf das vorhandene Wissen, auf die gemachten Erfahrungen. Sollten nun tatsächlich, was in den Diskussionen um die Regulierung der Gentechnologie angeklungen ist, die Erwartungen an das Rechtssystem so formuliert werden, daß es die Lücke zwischen tatsächlich gewährleistbarer Sicherheit und dem Sicherheitsbedürfnis füllen könnte, so wäre es schlichtweg überfordert. Eine technisch nicht machbare Sicherheit ist auch rechtlich nicht herstellbar. Das Rechtssystem kann in dieser Hinsicht lediglich zweierlei versuchen: Zum einen jene Systemsteuerung zu institutionalisieren, die bewirkt, daß die technisch erreichbare Sicherheit auch tatsächlich erreicht wird, und zum anderen Vorkehrungen zu treffen, die zumindest eine vermögensrechtlich befriedigende Abwicklung garantieren, wenn sich technisch nicht mehr beherrschbare Risiken tatsächlich verwirklicht haben. In diesem Zusammenhang können sozialadäquate Risiken von inadäquaten geschieden und deren Inkaufnahme untersagt werden.

Um den erwähnten systemsteuernden Effekt zu erzielen, müssen aber einige Bedingungen erfüllt sein, um nicht in das von *Teubner*⁽¹⁸⁾ so benannte „regulatorische Trilemma“ zu geraten, ein Zustand, in dem entweder das zu steuernde soziale System auf die Regelung gar nicht oder mit Desintegration reagieren würde, oder bei dem eine desintegrierende Rückwirkung auf das regulatorische Recht selbst zu befürchten wäre. Zur Diskussion gestellt werden dabei Fragen wie die, ob ein Gesetz so konzipiert ist, daß es vom Rechtsstab überhaupt angewendet, d.h. umgesetzt werden kann, ob die Strukturen des zu regelnden sozialen Bereiches so getroffen werden, daß die Regulierung nicht leerläuft, ob durch die Regelung der soziale Bereich in seiner ursprünglichen Leistungsfähigkeit geschwächt oder gar zerstört wird etc.

Irrweg Gentechnikgesetz

Betrachtet man nun das GenTG unter dem aufgeworfenen Aspekt, so fällt auf, daß es sehr wohl von der Absicht getragen ist, die Forschung und industrielle Anwendung auf die Einhaltung der jeweils verfügbaren Si-

(12) Dagegen spräche nicht zwingend die Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Richtlinien schon auf Grund des EWR-Vertrages: diese ließen doch einen gewissen Spielraum, der entsprechend ausgefüllt werden könnte. Freilich mag das gewählte Beispiel der Gentechnologie für jene, die mehr Gefahren und Risiken mit dieser Technologie verbunden sehen, auch als ein Fall der Einschränkung der Souveränität Österreichs besonders kri-

tisch gesehen werden.

(13) Siehe dazu Wahl/Melchinger, *Das Gentechnikrecht nach der Novellierung*, JZ 1994, 973 (979).

(14) Vgl. § 5 GenTG.

(15) Scholz, *Verfassungsfragen zur Gentechnik*, in: FS Sendler, München 1991, 93 ff.

(16) Graf Vitzthum/Geddert-Steinacher, *Standortgefährdung*, Berlin 1992, 97 f; für Österreich vgl. demnächst Stelzer, *Das Gentechnikgesetz zwi-*

schen Verfassungsrecht, Europarecht und Sicherheit, JBl 1995 in Druck.

(17) Vgl. dazu Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*.

(18) *Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in: Kübler (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Sicherheit*, Frankfurt/Main 1985 (stw 537), 290 (313 ff).

(19) So Graf Vitzthum/Geddert-Steinacher, *Stan-*

herheitsstandards zu verpflichten. Dabei bedient es sich – in Umsetzung der EG-Richtlinien – der Methoden und Mittel des klassischen Polizeirechts, d.h. geradezu einem System von Untersagungs- und Genehmigungsvorbehalten, das mit einem Instrumentarium an Überwachungs-, Anordnungs- und Eingriffsrechten sowie einem Katalog von Verwaltungsstrafen verknüpft wird. Dieses Instrumentarium hat sich in gewisser Weise für die verwaltungsrechtliche Erfassung von gefahreneigenen Tätigkeiten, z.B. im Gewerbebereich, im allgemeinen durchaus bewährt. Bei der Regulierung moderner Technologien tauchen jedoch Probleme auf, die die Tauglichkeit dieses Regelungssystems selbst in Frage stellen.

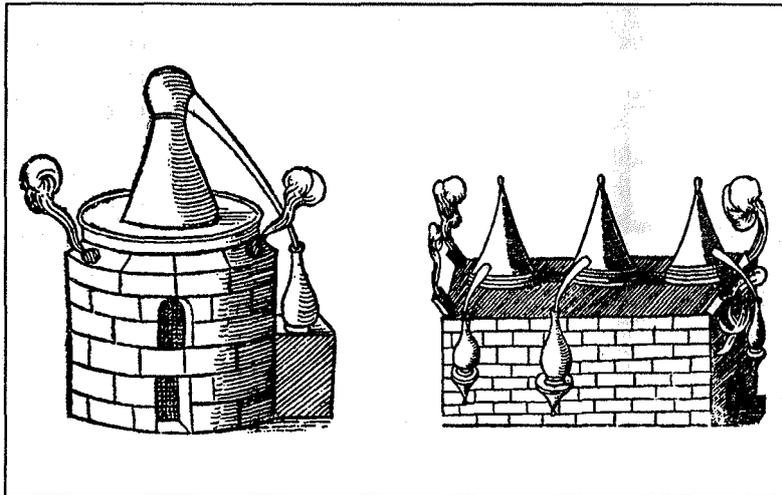
Ein Untersagungs- und Genehmigungsvorbehalt, in dessen Rahmen etwa auch Auflagen erteilt werden können, macht nur dann wirklich Sinn, wenn die öffentliche Verwaltung tendenziell über mehr Wissen verfügt als der die Tätigkeit in Angriff nehmende Bürger. Dies mag schon bei manchen Gewerben heute zum Problem werden, im Forschungsbereich ist dieses Verhältnis aber schon strukturell umgedreht, weil es dort ja um die Erlangung neuen Wissens geht. Im Grunde ist zu befürchten, daß in solchen Fällen die Verwaltung weder über das Sachwissen verfügt, einen Antrag entsprechend prüfen zu können, noch ihn mit der – allgemein rechtsstaatlich geforderten – sachlichen Begründung abzulehnen. In einem solchen System hätte die Verwaltung dann lediglich die Möglichkeit, Anträgen zuzustimmen, weil sie gegen sie nichts zu sagen weiß, oder aber große bürokratische Hürden zu errichten, die vom potentiellen Antragsteller einen so großen Aufwand an Überwindung verlangen, daß er sich darauf gar nicht mehr einlassen möchte.

Daß aber mit einer derartigen Überbürokratisierung negative systemsteuernde Effekte verbunden sind, ist mittlerweile auch allgemein bekannt. Sie dürften sich zumindest ansatzweise beim Vollzug des deutschen GenTG, das ebenfalls die EG-Richtlinien umsetzt und daher das in Rede stehende polizeiliche Instrumentarium vorsieht, bereits gezeigt haben (19). Einmal ist die industrielle

Forschung gegenüber der universitären im Vorteil: große Chemiekonzerne verfügen über entsprechende Rechtsabteilungen, die im Umgang mit Behörden geschult sind; für Professoren an den Universitäten ist ein solcher Kontakt – trotz oder gerade wegen der universitären Selbstverwaltung – Neuland (20). Das bewirkt tendenziell die Abwanderung der Wissenschaftler in Länder, die derartige Regulierungen nicht kennen, was insgesamt für die Sicherheit problematisch werden kann, weil etwa aus dem Labor entwichene Viren oder Bakterien, so sie unter den veränderten Umweltbedingungen überhaupt überleben können, bekanntlich keine Landesgrenzen kennen. Darin würde ein sy-

stematischen Problem zu kämpfen, die jedenfalls eine Ausweitung des Sektors „öffentlicher Dienst“ nicht erwarten lassen. Vollzugsaufgaben müssen in Hinkunft verstärkt so organisiert werden, daß sie möglichst wenig personalintensiv sind. Schon von dieser Seite her sind großflächige Überwachungssysteme nicht mehr wirklich zeitgemäß. Aber auch in technischer Hinsicht tauchen Probleme auf, wie man aus der deutschen Vollzugspraxis wissen kann. Es ist nämlich gar nicht so einfach, bei Kontrollen festzustellen, welche biologischen Ausgangsmaterialien in einer Forschungseinheit tatsächlich benutzt werden. Wer je ein gentechnisches Labor gesehen hat, der weiß, daß man dort mit freiem Auge und einfachen Meßgeräten rein gar nichts feststellen kann. Welche Bakterien in den Hefe-Nährlösungen leben, kann allenfalls – aber offenbar auch nicht zweifelsfrei immer – mit aufwendigen Analysemethoden festgestellt werden. Nun ist es für die Frage der Rechtmäßigkeit nach dem Untersagungs- und Bewilligungssystem des GenTG aber entscheidend, welche Substanzen benutzt werden, weil sich danach die Einordnung in die jeweiligen Sicherheitsstufen vornehmen läßt, woran sich ihrerseits wiederum die entsprechenden Sicherheitsstandards knüpfen.

Wenn es nun tatsächlich so ist – und ich berichte hier notgedrungen aus zweiter Hand –, daß das vom Gesetz intendierte Überwachungssystem aus technischen Gründen gar nicht greifen kann, weil man zwar vielleicht jemandem nachweisen kann, daß er gentechnische Arbeiten durchführt, jedoch nicht welche, dann generierte dieses Gesetz eine Scheinsicherheit, die selbst hinter dem zurückbliebe, was das Rechtssystem durchaus zu leisten im Stande sein könnte. Es wäre dann nämlich damit zu rechnen, daß das Gesetz in Wahrheit nicht, oder jedenfalls nicht systematisch befolgt werden würde: ein solches Gesetz hätte dann lediglich Symbolcharakter. Nun wissen wir aus den Studien im Rahmen der Gesetzgebungslehre, daß ein solcher Symbolcharakter in einem politischen System auch seinen Wert und seine Funktion haben kann; ob man sich allerdings auch bei der Regulierung von riskanten Technologien damit begnügen soll, ist mehr als fraglich.



Mausdreck man unter Pfeffer mischt...“

stemdestabilisierender Effekt liegen, der auch eintreten würde, würden Forschungsarbeiten weitestgehend unterbleiben. Freilich ist noch eine dritte Variante zu befürchten: mangels an Überzeugung, daß eine Regelung aus Sicherheitsgründen überhaupt sinnvoll sei, könnte ihre Einhaltung überhaupt unterbleiben. Dieses Phänomen ist z.B. aus dem Straßenverkehrsrecht hinlänglich bekannt: eine von den Verkehrsteilnehmern nicht verstandene „Überregulierung“ (Stichwort: Schilderwald) führt zur Mißachtung auch jener Regelungen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen absolut erforderlich wäre.

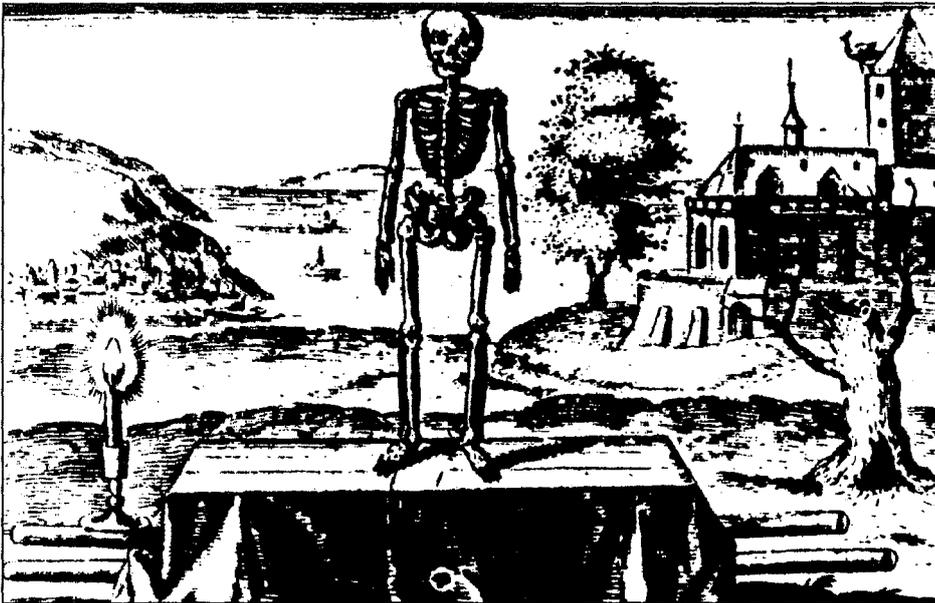
In so einer Situation stellt sich die Frage, ob der Rechtsstab über genügend Ressourcen, ökonomischer wie technischer Art verfügt, die Einhaltung der Regelungen auch gegen den Widerstand der Betroffenen zu erzwingen. Was nun die ökonomischen Ressourcen angeht, so haben heutzutage nahezu alle westlichen Industriestaaten mit Budget-

dortgeführt (FN 16).

(20) Ob die Entscheidung des österreichischen Gentechnikgesetzgebers (§ 100 GenTG), das BM für

Wissenschaft, Forschung und Kunst im Bereich der universitären Forschung entscheiden zu lassen, wirklich nur dem Abbau der Berührungspunkte mit

den Behörden dient, oder nicht zu massiven Vollzugsdefiziten oder wenigstens unterschiedlichen Standards führt, wird abzuwarten sein.



Bildtexte: Sebastian Brant, „Narrenschiff“, 1494, zitiert aus: Friedrich Stöckle, Gold aus der Retorte.

Auswege?

Diese Einsicht wirft nunmehr die Frage nach Regelungsalternativen auf, von denen ich drei kurz beleuchten möchte, wobei eines bereits klar sein sollte: so weit man auf die klassischen Mitteln des Polizeirechts setzt, sollte man nur so viel regeln, als man auch einigermaßen sinnvoll überwachen kann. Alles, was darüber hinausgeht, führt früher oder später notwendigerweise zu Regelungsdefiziten, wenn nicht andere Elemente der Systemsteuerung diese Aufgabe erfüllen.

In diesem Zusammenhang setzen manche Autoren auf die Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Ob dies im einzelnen mehr aus der Perspektive der demokratischen Legitimation oder der Grundrechtsbetroffenheit begründet werden kann, soll hier nicht weiter interessieren. Fest steht allerdings eines: Es ist letztlich eine Verschlechterung der Rechtsposition des einzelnen Bürgers, wenn an die Stelle des Anspruches auf materielle Sicherheit der auf Beteiligung an einem Verfahren treten sollte, dies auch dann, wenn ihm volle Parteistellung eingeräumt werden würde. Wer nämlich dann im Verfahren etwa zur Genehmigung einer risikoreicheren Arbeit im geschlossenen System seine Einwendungen nicht auf dem dafür erforderlichen technisch-naturwissenschaftlichen Niveau zu formulieren vermag, hat bei aller Manufakturpflicht der Behörde letztlich wohl keine Chance, durchzudringen. Das einzige, was der Bürger kann, ist, seine allfälligen Ängste und Bedenken zu artikulieren, wenn er nicht über die wirtschaftliche Potenz verfügt, sich Privatgutachten zu beschaffen. Zugleich wird ihm allerdings ein Stück Verantwortung für die behördliche Genehmigung

übertragen, wobei zu befürchten ist, daß sich in einem so strukturierten Verfahren die Behörde auf die Rolle der Streitentscheidung zurückzieht und mangels entsprechender Einwendungen ein womöglich auch gefährliches Projekt genehmigt.

Angesichts all der diskutierten Schwierigkeiten könnte man freilich auch daran denken, gesetzliche Regelungen überhaupt zu unterlassen und auf die Selbststeuerungsfähigkeit des Subsystems „Forschung“, auf die scientific community zu vertrauen. Abgesehen davon, daß dies heute im Lichte des eingangs erwähnten Vertrauensverlustes kaum akzeptabel erscheint, zeigen sich hier neue Mechanismen, die eine solche Vorgangsweise in Frage stellen. In zunehmendem Ausmaß wird die naturwissenschaftliche Forschung in einer Weise kapitalintensiv, daß selbst staatliche Forschungseinrichtungen immer mehr auf Drittmittelfinanzierung angewiesen sind. Unter dem Einsatz von Drittmitteln, die aus der Industrie bereitgestellt werden, wird das „System Forschung“ auch in seiner internen Rationalität an das ökonomische System angekoppelt. M.a.W., was nicht von einem industriellen Interesse erfaßt wird und wozu die Industrie keine Mittel bereitstellt, wird auch in staatlichen Stellen – im Rahmen der industriellen Forschungs- und Entwicklungsarbeit ohnehin nicht – immer weniger zum Thema. Dies kann insofern als problematisch empfunden werden als sich der Staat zusehends die Möglichkeit nimmt, über öffentlich finanzierte Forschungsprojekte einen Ausgleich zur Forschungspolitik der Großindustrie zu schaffen. Zunehmende Privatisierung der Forschung bedeutet auch Abhängigkeit der Forschung vom marktwirtschaftlichen System.

In diesem werden aber die Sicherheitsfaktoren zunächst einmal als Kosten in die betriebswirtschaftliche Rechnung eingesetzt. Von dort her erscheint es nicht gerade zielführend, wenn in einem Gesetz wie dem GenTG, das Bereiche regeln will, in denen weltweit Milliarden von Schillingen investiert werden, Verwaltungsstrafen in der Höhe von fünfzigtausend Schillingen vorgesehen sind: angesichts der investierten Beträge wäre selbst ein Vielfaches dieser Summe ein lächerlicher Betrag. Das Regelungsmodell, das in einem marktwirtschaftlichen System wahrscheinlich immer noch am besten funktionieren würde, wäre jenes, das es erreichen würde, daß die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Ergebnis billiger wäre als ihre Umgehung. „Wettbewerbsvorteil durch Sicherheit“ müßte idealiter das Ziel eines effektiven Steuerungsmechanismus unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sein. In diesem Zusammenhang könnte ein System von Versicherungspflichten, der Öffentlichmachung von Forschungsprojekten und ihrer Zielsetzung bis hin zur wechselseitigen „wettbewerbsrechtlichen“ Kontrolle vermutlich ein Mehr an realer Sicherheit produzieren als (lediglich) ein System polizeilicher Maßnahmen. Details freilich müßten im Wege sozialwissenschaftlicher Studien erarbeitet werden, wobei ein „perfekter“ Schutz auch dadurch nicht garantiert werden kann.

Vielleicht war es dieses Bewußtsein, daß Sicherheit einer riskanten Technologie durch das Rechtssystem nur bedingt herstellbar ist, die die Verfasser der Materialien zum Gentechnikgesetz dessen Zwecksetzung erst gar nicht in der Produktion von Sicherheit suchen ließen, sondern sich mit der „befriedigenden Eingliederung dieser Technologie in die Gesellschaft“ begnügten⁽²¹⁾. Ob dies mit dem vorgelegten Instrumentarium gelungen ist, muß hier dahinstehen. Die Tatsache jedoch, daß dieses Instrumentarium wesentlich durch das EG-Recht geprägt war, weist bereits über die Grenzen des Verfassungsstaates hinaus: die Regulierung von Großtechnologien ist sinnvoll nur in einem internationalen Rahmen möglich. Wie die Beispiele auch aus der Gentechnologie zeigen, wären mögliche Gefahren nicht von vornherein auf einen nationalen Bereich begrenzt. Hier wird erst die Zukunft zeigen, ob derartige Regelungen den rechtlichen Standards, wie sie der Verfassungsstaat ausgeprägt hat, standhalten können. ■

Dr. Manfred Stelzer ist Universitätsprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

(21) So die EB zur RV 1465 BlgNR 18. GP, 41.

8. Dezember 1995

Adolf Czettel Bildungszentrum
Großer Sitzungssaal

**10.00–16.00 Regionale Perspektiven
und Programme**

7. Dezember 1995

Technisch gewerbliche Abendschule

10.00–12.00 Arbeitskreise „Aktionsfelder“

Frauenrechte – Menschenrechte
Gewalt gegen Frauen
Umverteilung von Arbeit
Entwicklungspolitik
Sexuelle Rechte von Frauen

Adolf Czettel Bildungszentrum
Großer Sitzungssaal

**12.30–14.00 Plenum – Zusammenfassung
der Ergebnisse**

Adolf Czettel Bildungszentrum
Großer Sitzungssaal
Theresianumgasse 16–18
1040 Wien

Technische gewerbliche Abendschule
Plößlgasse 13
1040 Wien

Informationen im Tagungsbüro
Tel.: 0043-1-713 88 38

**Internationale Konferenz
6. bis 7. Dezember 1995**

Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten



Frauenpolitische Perspektiven

Beyond Beijing

nach der Weltfrauenkonferenz '95

Freiheit vor Effektivität

PLATTFORM GRUNDRECHTE

Grund- und Freiheitsrechte wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Schutz des Hausrechts, das Recht auf Privatleben, die Unschuldsvermutung oder das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren garantieren uns ein gewisses Maß an Privatheit und Eigenständigkeit. Hemmungslosen Machtmechanismen waren sie stets ein Dorn im Auge. Als solche sind sie nun einem Ansturm ausgesetzt, dem Effektivität in der Strafverfolgung alles und die Freiheit des einzelnen nichts ist. Wer jedoch Effektivität zum einzigen Maßstab macht, der stellt alle Grundrechte in Frage, und wer alle Grundrechte in Frage stellt, der untergräbt den Staat *durch die Bürger, für die Bürger* und letztlich die Demokratie.

Dennoch ist das Bewußtsein um die Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte unterentwickelt. Sie sind Ausdruck des Menschenbildes unserer Verfassung, die den einzelnen als eigenständig handelndes Subjekt in seiner Menschenwürde und nicht als bloßes Objekt staatlichen Zugriffs begreift. Sie sind also keineswegs primär Schutz für Kriminelle. Datenschutz ist kein „Täterschutz“. Und wer den geschützten Wohnbereich als „letzten Täterfreiraum“ aufbrechen will, der bricht den grundrechtlich garantierten Freiraum von 7 Millionen Österreichern auf.

Gerade aber die freie und ungestörte Kommunikation in der räumlichen Privatsphäre ist eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten gegründeten Gemeinwesens.

Die Plattform Grundrechte ist eine überparteiliche Initiative und wurde Anfang Juli dieses Jahres gegründet. Im Bewußtsein um die Bedeutung der Grundrechte für Freiheit und Demokratie in Österreich bekennen sich die Mitglieder der Plattform Grundrechte zu folgenden Zielen:

1) Die Plattform Grundrechte wendet sich gegen Lauschangriff und Rasterfahndung. Wir wollen insbesondere verhindern, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen schon Anfang Jänner durchs Parlament gepeitscht werden, ohne der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich in einem breiten öffentlichen Diskurs mit der Tragweite dieser Entscheidung vertraut zu machen.

2) Die Plattform Grundrechte möchte einen neuen umfassenden Begriff von Sicherheit entwickeln und aufzeigen, wie ein solcher verwirklicht werden könnte.

3) Die Plattform Grundrechte ist langfristig an einer umfassenden Grundrechtsdebatte unter Berücksichtigung bestehender Grundrechtsdefizite interessiert.

Die Plattform hat seit ihrer Gründung nach mehrwöchiger Materialsammlung und umfangreichen Recherchen zwei erfolgreiche Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen und eine einwöchige Informationskampagne an verschiedenen Orten Wiens abgehalten.

Insbesondere mit der von der Plattform Grundrechte organisierten gemeinsamen Pressekonferenz von Liberalem Forum, den Grünen, der ÖH, der Sozialistischen Jugend, dem

Republikanischen Club, der ARGE Daten und der Rechtsanwaltskammer am 6. November konnten wir einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß das Gesetz über Lauschangriff und Rasterfahndung doch nicht im Husch-Pfusch-Verfahren schon während der Sondersitzung des Nationalrats vom 13. bis 20. November beschlossen wurde.

Derzeit ist der Lauschangriff wieder aus den Schlagzeilen verdrängt. Das soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß hinter den Kulissen fieberhaft an den Gesetzesentwürfen gearbeitet wird. Die Sache ist daher noch in keiner Weise ausgestanden: Kostelka und Khol haben sich darauf geeinigt, die Frage unmittelbar nach Zusammentreten des neuen Nationalrats am 15. Januar auf die Tagesordnung zu setzen. Auch der derzeit diskutierte Entwurf des Justizministeriums ist höchst problematisch. Insbesondere wird durch ihn auch das präventive Lauschen durch die Hintertür erlaubt. Der Schutz der Grundrechte unbeteiligter Dritter (Begleit- und Kontaktpersonen) ist nicht ausreichend gewährleistet, Richtervorbehalt und Berichtspflicht nicht konsequent verwirklicht. Und vor allem ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen noch keineswegs überzeugend nachgewiesen. Gerade das aber wäre die Bedingung für jede Diskussion über die Einführung grundrechtsverletzender Ermittlungsmethoden.

Diesen Nachweis wird man einfordern müssen, wenn das Thema wieder aktuell wird. Dann müssen wir entschieden auftreten und eine breite

Gegenreaktion auslösen. Bis dahin gilt es, wachsam zu sein und im persönlichen Umfeld Bewußtseinsarbeit zu leisten. Unseres Erachtens bestehen realistische Chancen, daß das Gesetz den Nationalrat im Januar nicht oder nur in sehr abgeschwächter Form passieren wird. Denn innerhalb der beiden Großparteien gehen die Meinungen viel weiter auseinander als dies in Wahlkampfzeiten erscheinen mag.

Das kurzfristige Ziel der Abwendung von Lauschangriff und Rasterfahndung soll jedoch nicht den Blick darauf verstellen, worum es uns langfristig geht: Nicht nur wirtschaftliche Faktoren sondern auch rechtliche Normen und Wertvorstellungen bestimmen den Bestand, die Einheit und Gerechtigkeit einer Gesellschaft. Die europäische Tradition der Grundrechte könnte in Österreich insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Geschichte im Sinne eines „Verfassungspatriotismus“ ein entscheidender Integrationspunkt sein. Es gilt die Grundrechte des Bürgers zu respektieren und seine Mitarbeit zu gewinnen.

Der Plattform Grundrechte haben sich mittlerweile die Grünen, das Liberale Forum, die ÖH, die SJ, der Republikanische Club, die ARGE Daten, die Humanistische Bewegung und zahlreiche Politiker, Hochschulprofessoren, Journalisten und Kulturschaffende angeschlossen. ■

Bei Interesse zur Mitarbeit:
Alexander Stremitzer
Tel.: 0663/019657;
h9450488@falbala.wu-wien.ac.at

Quo Vadis Universitas

Eine Reformforderung an den Gesetzgeber

VON JÖRG HOYER

Die Universitäten sehen sich in ihren Reformbestrebungen mit einem bestenfalls ziel- und konzeptlosen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK) konfrontiert. Dabei täte angesichts der auf die Universitäten zukommenden Herausforderungen eine klar durchdachte Vorstellung von universitärer Zukunft Not.

Als Angehörige der Universität sind wir selbstverständlich an allen Entwicklungen interessiert, die auf die Universität, und somit auf uns persönlich zukommen. Natürlich kann niemand in die Zukunft blicken, jedoch läßt eine Analyse der in jüngster Vergangenheit entstandenen Gesetze und der Diskussionen über Gesetzesvorhaben, die von verschiedenster Seite geführt worden sind, doch berechnete Vermutungen zu, welche Richtung künftige Entwicklungen gehen werden. Rufen wir uns zunächst die Ereignisse der letzten Jahre in Erinnerung:

Die markanten Eckpunkte waren sicherlich das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) 1993, die Sparpakete der Bundesregierung und einzelne Studiengesetze (Technik, Med. Vet.). Ich stelle diese in den Vordergrund, da diese in unmittelbarer Zukunft gestaltend wirksam werden.

Das UOG 1993 zieht unumstritten Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht nach sich. Die Verhandlungen dazu werden, völlig unabhängig davon, welche politische Konstellation uns der 17. Dezember 1995 bescheeren wird, im Lichte eines weiteren Sparpakets geführt werden müssen. Und schließlich geben uns die Studiengesetze der Technik und der Veterinärmedizin einen Vorgeschmack darauf, was seitens des BMWFK unter Deregulierung des Studienrechts verstanden wird. Nun könnte man meinen, mit dem Abgang von Erhard Busek als Wissenschaftsminister und später auch als Mitglied der Bundesregierung sei die Zeit reif für eine neuerliche, ernste Diskussion über Vor- und Nachteile des UOG 1993 und als Konsequenz eine Novellierung dieses Gesetzes möglich. Bei genauerer Betrachtung der Gesetzeswerdung zum UOG 1993 muß man jedoch feststellen, daß die Initiative zu diesem Gesetz nicht von einem, in seiner Funktion zeitlich befristeten Bundesminister ausgegangen ist, sondern von

einem, jede Regierungskonstellation überdauernden leitenden Sektionschef im Wissenschaftsministerium, nämlich von Dr. Höllinger.

Diese Tatsache erklärt auch die anfänglich unterschiedlichen Stellungnahmen vom Nachfolger Buseks als Wissenschaftsminister, Rudolf Scholten, einerseits und Höllinger andererseits. Dabei schloß letzterer lange Zeit jede Novellierung des UOG 1993 für die nahe Zukunft aus, wohingegen Scholten stets betonte, daß die Sonderbestimmungen für den klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten (§§ 61 bis 71 UOG 1993) jedenfalls einer Novellierung bedürfen und daß man sicherlich in diesem Zusammenhang auch sinnvolle, allgemein unumstrittene Anpassungen vornehmen könnte. Scholten stellte anlässlich eines Treffens mit Vertretern des Lehrkörpers (Mittelbau) der Universität Wien am 31. Jänner 1995 fest, daß z.B. etwa die Vertretung des Dekans durch den Studiendekan, wie es im UOG 1993 vorgesehen ist, anders geregelt werden könnte, wobei die bewährte Regelung der Vertretung des Dekans durch einen Prä- bzw. Prodekan diskussionswürdig sei. Von allen Seiten unbestritten war es von allem Anfang an, daß genauso wie beim seinerzeitigen UOG aus dem Jahre 1975 auch das UOG 1993 zu Änderungen im Hochschullehrer-Dienstrecht (HLDR), genauer gesagt des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG), führen müßte.

Als das Parlament das (Firnberg-)UOG am 11. April 1975 beschlossen hat, gab es gleichzeitig an die Regierung den Auftrag, ein dem UOG angepaßtes HLDR mit den Betroffenen zu verhandeln und dem Parlament zur Beschlußfassung vorzulegen. Dieses Regelwerk wurde damals HLDR genannt, da noch lange nicht entschieden war, ob ähnlich der Regelung bei Richtern und Staatsanwälten ein eigenes Dienstrechts-Gesetz

geschaffen werden sollte oder ob die entsprechenden Passagen für Hochschullehrer im BDG untergebracht werden. Die Verhandlungen haben sich von 1975 bis 1988, also über 13 Jahre erstreckt. Nicht zuletzt dauerten die Dienstrechtsverhandlungen so lange, da selbstverständlich auch besoldungsrechtliche Probleme mit einer Neufestsetzung von Dienstpflichten einhergehen. In einer Zeitspanne von 13 Jahren wechselt außerdem noch mehrmals die Regierung, was zu weiteren Verzögerungen in solchen Verhandlungsrunden beiträgt, da nicht einmal dann, wenn der Ressort-Minister als Person in aufeinanderfolgenden Regierungen nicht wechselt, sichergestellt ist, daß das jeweils neue Regierungsprogramm den Grundsätzen des vorangegangenen Programms treu bleibt. Dadurch bedingt kommen viele Ungereimtheiten in ein System, wie z.B. in jenes, das die täglichen Abläufe an unseren Universitäten regelt. An solchen Ungereimtheiten hat dann die Universität zu leiden.

Universität als differenziert reagierende Einheit

Obwohl jedem einzelnen klar ist, was die Universität ist, fällt es doch nicht leicht, eine allgemein akzeptierte Definition zu geben. Jedenfalls stellt die Universität jedoch eine Einheit aus Lehrenden und Lernenden dar, die ohne Mitwirkung der Bediensteten, die keine Hochschullehrer sind, nicht funktionieren könnte. Jede dieser Gruppen bezieht ihre Daseinsberechtigung aus der Existenz der jeweils anderen. Eine Universität ist weder ohne Studenten, noch ohne Hochschullehrer denkbar. Wenn nun, wie vorher gesagt wurde, eine Universität unter einem Systemmangel leidet, so leidet natürlich keine physische Person, aber auch nicht eine Personengruppe allein, sondern immer die Universität als ganzes. Unter schlechten Hochschullehrern leiden die Studenten am meisten. Unzweifelhaft wird die Qualität der Hochschullehrer maßgeblich von der Selektion anlässlich der Bestellung zum Hochschullehrer und in der Folge von der Motivation der jeweiligen Person bestimmt. Der Maßstab, der bei der Selektion angelegt werden kann, hängt wiederum direkt von der Attraktivität einer Position ab, das Ausmaß der Motivation von der Erfüllung der Erwartungshaltung durch die Realität des Alltags. Wird nun das Umfeld des Hochschullehrers derart verändert, daß die Attraktivität des Postens reduziert und die Motivation des Einzelnen durch die Realität des Alltags gedämpft wird, führt das unweigerlich zur Minderung der Qualität. Das Dienstrecht und in Folge das Besoldungsrecht tragen wesentlich dazu bei.

Am 1.1.1989 ist die BDG-Novelle mit den

das UOG 1975 begleitenden Dienstrechtsregelungen in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt war das UOG bereits dreimal novelliert. Seit 1. Oktober 1994 wird an den ersten Universitäten Österreichs das neue UOG 1993 umgesetzt. Wieder sind dienstrechtliche Anpassungen für Hochschullehrer im BDG erforderlich. Zur Zeit spricht manches dafür, daß es mit der dienstrechtlichen Anpassung zum UOG 1993 nicht viel schneller gehen wird als damals, beim UOG 1975. Naturgemäß liegen die größten Brocken, die es zu überwinden gibt, beim Finanzminister, der alles im Zeichen der Sparpolitik sieht.

Sparen im Sinne der Bundesregierung

Es hat noch keine Regierung gegeben, die sich nicht verbal zum Sparen bekannt hätte. In der Durchführung dieses Vorhabens waren allerdings beachtliche Unterschiede zu bemerken. Waren die 70er- und 80er-Jahre dadurch gekennzeichnet, daß damals auf Kosten der Zukunft gespart wurde, indem Hochschulbauten mit Leasing-Konstruktionen über Bauträger abgewickelt wurden, bis hin zur Finanzierung von Renovierungen im Universitätsbereich über die ASFINAG (Finanzierungs- und Sondergesellschaft für den Strassenbau), so haben uns die 90er-Jahre Sparformen gebracht, die mit dem Wort „Sparen“ nichts zu tun haben, eher mit „Umschichtung“. Besonders deutlich zeigt sich dieses Verhalten beim Einsparen von Beamtenposten an den Hochschulen.

Zunächst wurde der Bedarf an Hochschullehrern nur teilweise durch die Schaffung neuer Planstellen abgedeckt. Über remunerierte Lehraufträge wurden einerseits Hochschullehrer gelockt, Lehrveranstaltungen in ihrer Freizeit abzuhalten, andererseits wurden außenstehende Personen mit de facto unwürdigen Kettenverträgen an die Universitäten gebunden (Existenzlektoren), die keinen Rechtsanspruch hatten, im jeweils nächsten Semester wieder mit einem Lehrauftrag betraut zu werden. Dieser Unfug ist in der Zwischenzeit weitestgehend bereinigt worden, wenn auch nur für „vollbeschäftigte“ Existenzlektoren. Personen, die weniger als 6 Lehrauftragsstunden pro Semester haben, haben auch jetzt weiterhin keinen Rechtsanspruch auf weitere Beschäftigung, auch dann nicht, wenn diese Tätigkeit für Mütter die einzige Erwerbsquelle darstellt.

Die Regierung hat sich mit dieser Regelung keine Personalkosten erspart, wohl aber konnten sich die jeweiligen Minister rühmen, mit weniger Beamtenplanstellen das Auslangen gefunden zu haben. Besonders absurd ist die Situation mit den sogenannten remunerierten Vertragsassistenten. Hier hatte der

Staat eine Anzahl von Planstellen vorgesehen, für die kein Budget vorgesehen war, die also dem Staat keinen Groschen kosteten. Solche Stellen konnten mit Vertragsassistenten besetzt werden, für die die Universität die Gelder über sogenannte Drittmittel aufbrachte. Für solche Drittmittel-Assistenten galten die gleichen Rechte und Pflichten, wie für die normal über das Budget des Bundes finanzierten Vertragsassistenten. Im Rahmen einer „Sparmaßnahme“ wurden diese Planstellen gestrichen, der Staat „ersparte“ sich einige hundert Planposten, aber keinen Groschen. Drittmittel-Assistenten sind seit dem Wirksamwerden dieser „Sparmaßnahme“ Privatangestellte, meist ohne Personalvertretung, da häufig Einzelpersonen (Institutsvorstand, Projektleiter etc.) als Dienstgeber auftreten. Praktisch nie sind bei einer Person an der Universität so viele Drittmittel-Assistenten beschäftigt, daß ein Betriebsrat geschaffen werden müßte. Diese Art von „Personaleinsparung“ wurde im Sparpaket 1 der Bundesregierung konsequent weiterverfolgt: die Planstellen von Studienassistenten werden eingezogen, die Personen, auf die man, will man den Betrieb der Universitäten aufrecht erhalten, nicht verzichten kann, werden künftig aus dem „Sachaufwand“ finanziert. Der Stellenwert, der diesem „human capital“, also jenen Personen, aus deren Kreis der wissenschaftliche Nachwuchs maßgeblich selektiert wird, seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit der Einstufung als „Sachaufwand“ zugebilligt wird, ist bemerkenswert.

Was erwartet uns nun nach der Wahl? Darauf werden wir durch Vorschläge seitens des BMWFK eingestimmt, die in Gesprächsrunden zum Dienstrecht im Zusammenhang mit dem UOG 1993 eingebracht wurden: hier ist von einer 4-jährigen „Ausbildungsphase“ nach dem Hochschulstudium für angehende Universitätslehrer die Rede. Zunächst sollen diese Personen im Rahmen eines noch festzulegenden Dienstverhältnisses beschäftigt werden. Eine konsequente Verfolgung des Gedankens „Einsparen von Beamtenplanstellen“ ist deutlich merkbar. Denkt man vielleicht gar auch bei diesen Beschäftigungsverhältnissen einmal an eine Bezahlung aus dem „Sachaufwand“, was die politische Rechtfertigung eines sparenden Ministers doppelt freuen müßte: es wäre ihm gelungen, den Sachaufwand für die Universitäten zu erhöhen und gleichzeitig Planstellen einzusparen!

Es wird seitens des BMWFK kein Hehl daraus gemacht, daß Einsparungen bei Lehraufträgen eine beschlossene Sache sind. Seit dem BDG 1988 steht fest, daß Assistenten

auch dann das Wort Assistent in ihrem Amtstitel zu führen haben, wenn sie bereits Dozenten sind, auch dann, wenn sie dies vielleicht über Jahrzehnte sind und knapp vor der Pensionierung stehen. Das UOG 1993 geht soweit, daß es diesen Personen die gleichen Aufgaben vorschreibt wie den Professoren. Wem diese Personen noch assistieren sollen, darüber schweigt sich das Gesetz beharrlich aus, als Organisationsgesetz natürlich auch über die Bezahlung. Gleiche Aufgaben jedoch ungleiche Bezahlung wurde zumindest bisher durch die Erteilung von remunerierten Lehraufträgen ausgeglichen, die allerdings selbstverständlich in der Freizeit des Assistenten abzuwickeln sind. Daß sich darüber in der Vergangenheit niemand ernstlich aufgeregt hat, liegt in der Mentalität der Universitätslehrer begründet: ein Großteil der Universitätslehrer gehen in ihrem Beruf auf und arbeiten, ohne viel Aufsehen zu machen, wesentlich länger als ihrer wöchentlichen Dienstzeit entspricht. Da spielt es dann tatsächlich keine Rolle, ob der Herr (Frauen sind hier Mangelware) Professor in der Freizeit forscht, weil er in der Dienstzeit lehrt und die/der Assistent/in in der Freizeit lehrt, weil er/sie in der Dienstzeit forscht. Natürlich gibt es schwarze Schafe unter den Hochschullehrern, deren Auffassung von Pflichterfüllung zu hinterfragen ist. Darüber sollte man aber angesichts von über 8.000 Hochschullehrern nicht verwundert sein, genausowenig man darüber verwundert sein braucht, daß schlechte Beispiele, in einer Zeit, in der sich die Publizistik dem Aufdecken von Skandalen und Skandalchen verschrieben hat, als Ausreißer die Vorstellung über ganze Berufszweige prägen. Verwundert kann man jedoch über Äußerungen aus dem BMWFK sein, wenn man perfid zu hören bekommt, die Öffentlichkeit versteht nicht, warum Universitätsassistenten, die ja Hochschullehrer sind, für die Lehre, für die sie ja als Lehrer da sind, finanziell abgegolten werden möchten. Auf welcher Seite stehen diese Personen aus dem Bundesministerium: für oder gegen Wissenschaft, Forschung und Kunst? Jedenfalls ist seitens des BMWFK von einer Lehrverpflichtung für alle Hochschullehrer die Rede, mit Ausnahme der oben bereits erwähnten Gruppe, der heute 1-4-jährigen Assistenten („Ausbildungsphase“ nach BMWFK). Jene Gruppe von Hochschullehrern, die heute in Praktika, Repetitorien etc. maßgebliche Lehrleistungen erbringen. Aber wer keine Lehrverpflichtung hat, braucht auch nichts abgegolten zu bekommen: Sparen an den Schwächsten ist kein unbekanntes Prinzip.

Wie solche Zukunftsaussichten die Attraktivität der Universitätslehrerlaufbahn fördern sollen bleibt zu hinterfragen.

Nun kommen wir zur Diskussion über den dritten markanten Eckpunkt, die Studiengesetze. Bereits während der Beratungen zum UOG 1993 hatte Minister Dr. Busek eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Universitäten und des BMWFK eingesetzt, um ein Studienreformkonzept mit dem Schwerpunkt einer Reform des Studienrechts auszuarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat unter dem Vorsitz von Sektionschef Höllinger bemerkenswerte Arbeit geleistet. 1994 konnte das BMWFK unter dem Titel „Reform des Studienrechts, Endbericht der Arbeitsgruppe Deregulierung des Studienrechts“ etwa 250 Seiten publizieren. Dieser Bericht ist überwiegend positiv aufgenommen worden.

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde vom BMWFK als Grundlage für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) verwendet. Dieses Gesetz soll sowohl das AHStG ablösen, als auch die Gesetze über die einzelnen Studienrichtungen und die Studienordnungen, sowie auch sämtliche Verordnungen über Berufsbezeichnungen von Absolventen. Während der Jahre der Diskussion in der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“ sind die Gesetze über die Studienrichtungen der Technik und der Veterinärmedizin bereits weitgehend im Sinne der Ergebnisse der Arbeitsgruppe entstanden. Getragen vom Gedanken, daß das Wissen immer mehr wird, die Aufnahmefähigkeit des einzelnen Menschen weitgehend gleich bleibt, wobei akzeptiert wird, daß auch Studenten Menschen sind, hat man die logische Konsequenz verfolgt, daß neues Wissen in einen Menschen innerhalb der gleichen Zeit nur gestopft werden kann, wenn man zumindest Teile des früheren Lehrstoffes strafft. Man hat daher Obergrenzen von Gesamtstundenzahlen eines Studiums im Gesetzesentwurf verankert.

Darüber hinaus wurde im Gesetzesentwurf den Universitäten die Entscheidungsfindung bei der Erstellung der Studienpläne übertragen, wobei diese an das Korsett der Stundenobergrenzen gebunden sind. In gewisser Weise handelt es sich dabei um eine Anpassung an die derzeitige Praxis, bei der die Entscheidungsfindung eher formal beim BMWFK gelegen ist, die Universitäten aber bereits bisher die Studienpläne erstellt haben. Diese Praxis ist geprägt von den gegenseitigen Interessen, wobei das BMWFK die Studiendauer möglichst kurz halten will, die Universitäten möglichst viel Lehrinhalte im Studium verpackt sehen möchten. Die Universitäten sollen in Zukunft selbst die Planung der Universitätsstudien übernehmen. Dabei haben sie sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was den Studierenden in einer begrenzten Studi-

enzeit zweckmäßigerweise an Wissen vermittelt werden kann. Hier können sich die einzelnen Universitäten profilieren. Die Fachentscheidungen sollen somit in Zukunft auch dort fallen, wo sie auch wirklich verantwortlich auf Grund des Wissens der Entscheidungsträger getroffen werden können, nämlich an den Universitäten, und nicht im Ministerium. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, die auch im UOG 1993 Kollegialorganen vorbehalten sind, womit das Mitspracherecht aller Kurien gewährleistet ist. Zu allen diesen Vorschlägen kann man eigentlich nur zustimmen.

Das BMWFK wickelt ab

So weit, so gut. Was allerdings mit den guten Vorschlägen der Arbeitsgruppe geschehen ist, läßt keine guten Hoffnungen aufkommen. Im BMWFK wurde von einem begeisterungsfähigen jungen Juristen ein Gesetzesvorschlag formuliert, dem über die Vorschläge der Arbeitsgruppe hinausgehende Überlegungen zugrunde liegen. Ganz abgesehen davon, daß dieser junge Jurist offensichtlich während seines Studiums keinen großen Wert auf die Pflege der deutschen Sprache legte, läßt er präzise, allgemein und leicht verständliche Formulierungen, die einen hervorragenden Legisten auszeichnen, vermissen.

Jedoch an der Absicht des BMWFK zu sparen, läßt dieser Entwurf des UniStG keinen Zweifel, und zwar am Rücken der Schwächsten zu sparen, nämlich dem der Studierenden: „Die gesamten Einsparungen im Bereich der Studienförderung umfassen somit rund S 50,300.00,-“ ist auf Seite 8 der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu lesen. Erreicht werden soll das durch eine Verkürzung der vorgeschriebenen Studiendauer, wobei der Gesetzesentwurf es der Phantasie des Lesers überläßt, wie verkürzt vorgeschriebene Mindestzeiten von Studien auch die tatsächlichen Studienzeiten verkürzen sollen.

Das BMWFK macht es sich leicht, denn in Zukunft werden die Universitäten selbst schuld sein, wenn die vorgeschriebene Mindest-Studienzeit nicht eingehalten werden kann, denn das UniStG sieht ja die Erlassung von Studienplänen durch die Universitäten selbst vor, und nicht mehr durch das BMWFK. Das Problem, das längeren Studienzeiten und einer angeprangerten hohen drop-out Quote zugrunde liegt, wird erst gar nicht diskutiert. Die Probleme fehlender Labor- bzw. Computerarbeitsplätze, des schlechten Verhältnisses von Lehrer- zu Studentenzahlen, sowie finanziell-soziale Probleme mancher Studierender werden durch eine gesetzliche Reduzierung der Mindeststudiendauer nicht beseitigt. Konsequenter-

weise sieht der Gesetzesentwurf gleichzeitig mit der Studiendauer auch eine Reduzierung der Gesamtstunden der einzelnen Studienrichtungen vor. Dadurch meint das BMWFK weitere S 15,500.000,- jährlich durch eine entsprechende Reduzierung der Lehre einsparen zu können. Zu den wenigen Studienrichtungen, bei denen keine Kürzungen von Lehrangebotsstunden im Gesetzesentwurf im Vergleich zum derzeitigen Lehrangebot vorgesehen sind, gehören das Technik-Studium und das Studium der Veterinärmedizin.

In diesen beiden Studienrichtungen wurden ja, wie bereits eingangs erwähnt, die Studiengesetze in den letzten Jahren neu erstellt. Bei diesen Studiengesetzen ist der Gesetzgeber bereits von den Grundsätzen einer Entzündung der Studieninhalte ausgegangen. Im Studiengesetz der Veterinärmedizin ist darüber hinaus noch eine „Eingangsphase“ vorgesehen. Die Absicht war unumstritten: den Studierenden soll bereits frühzeitig klar werden, ob ihre Wahl des Studiums die richtige war. An der Veterinärmedizinischen Universität wurde die Eingangsphase derart gestaltet, daß von über 600 Studienanfängern zunächst weniger als 50 bescheinigt bekommen haben, daß sie die richtige Wahl getroffen haben und für das Studium geeignet seien. Mit Erfolg konnte damit die drop-out-quote in eine hohe push-out-quote umgewandelt werden. Es ist erfreulich, daß das BMWFK dieses Exempel nicht zum Anlaß genommen hat, um eine weitere Einsparungsmöglichkeit aufzuzeigen, nämlich die Reduktion der Studentenzahlen.

Es ist bedauerlich, daß keine der am 17. Dezember 1995 kandidierenden Parteien umfassende Vorstellungen über die Zukunft der Universitäten in Österreich vorgelegt hat. Vorschläge, wie sie am Tisch liegen, etwa zur Einführung von Studiengebühren oder der Verminderung von Beamtenplanstellen im Hochschullehrerbereich, ohne tatsächlich das Lehr-Personal zu reduzieren, betreffen jeweils nur einen jener Eckpunkte, die gestaltend auf die Zukunft unserer Universität wirken. Alle Universitätsangehörigen werden genau aufpassen müssen, damit an allen Eckpunkten in gleichgerichteter Art bewegt wird. Im Interesse der gesamten Bevölkerung ist zu vermeiden, daß das zusammenhängende Gebilde Universität zu einer Ruine verkommt. ■

Univ.-Doz. Dr. Jörg Hoyer, Assistenzprofessor am Institut für Neurophysiologie, Mitglied des Akademischen Senats der Universität Wien sowie Mitglied des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät.

Ein praktischer Wegweiser

Das österreichische Ausländerrecht

Der nahezu unlösbaren Aufgabe einen praktischen Wegweiser mit kritischen Betrachtungen zum österreichischen Ausländerrecht vorzulegen, haben sich die HerausgeberInnen, ein Historiker, ein Jurist und eine Politikwissenschaftlerin, gestellt und auf knapp über 200 Seiten die geltende Rechtslage dargestellt, mit der berechtigten Kritik versehen und durch Literaturhinweise, eine Rechtsquellenübersicht, ein Adressenregister und Statistiken ergänzt. Ziel des Buches ist es, Ratsuchenden die ersten und wesentlichen Informationen zu erteilen und die Grenze aufzuzeigen, wo sie sich an Beratungsstellen oder Rechtsanwälte wenden sollten.

Im praktischen Wegweiser, der in Form einer Informationsbroschüre gestaltet ist, die die zuständigen Behörden, die vorzulegenden Unterlagen und zu bezahlenden Gebühren auflistet, werden die Grundlagen jener Verfahren dargestellt, von denen die Ratsuchenden betroffen sein können. Genauer kommentiert werden in einem eigenen, stärker juristisch ausgerichteten Teil Fremdenrecht, Aufenthaltsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Genfer Flüchtlingskonvention und Asyl- und Bundesbetreuungsgesetz.

Im letzten Teil des Buches wird eine kritische Bilanz über „50 Jahre MigrantInnen und Flüchtlinge“ gezogen. In drei Beiträgen werden das die bisherige Politik bestimmende Prinzip „Rotation statt Integration“, die menschenrechtlichen Defizite des Asyl-, Aufenthalts- und Fremdenrechtsgesetzes sowie rassistische Elemente der restriktiven Asylpolitik beleuchtet.

Das neuerschienene Buch ist ein gelungener praktischer Ratgeber mit kritischen Anmerkungen. Daß es nicht leicht ist, ein guter Wegweiser zu sein, wo kein oder nur ein Irr-Weg vorhanden ist, kann ihm nicht als Schwäche angelastet werden. Daß derartige Ratgeber überhaupt notwendig sind, verdeutlicht einmal mehr die Versäumnisse der österreichischen Einwanderungspolitik. Der tägliche Vollzug der unvollziehbaren Gesetze spiegelt sich in dem Buch wider: ratlose Parteien, Behördenwillkür, überforderte Beratungsstellen und Rechtsvertreter und eine nicht mehr überblickbare, von Zufällen abhängige Entscheidungspraxis. Vom Gesetzgeber, der sich dem medialen Druck gebeugt hat, ist wenig zu erwarten, weshalb es

wünschenswert ist, daß das Buch sein Ziel, mündige Migranten, die ihre Rechte selbst wahrnehmen können, bald erreicht. ■

Wilfried Embacher

Gerhard Hetfleisch, Franko Petri, Sabine Wartha (Hrsg.), Das österreichische Ausländerrecht – Ein praktischer Wegweiser mit kritischen Betrachtungen, WUV-Universitätsverlag, 1995, 234 Seiten.

Einwanderungsland Österreich?

Die Ergebnisse zu denen die beiden Autoren Heinz Fassmann und Rainer Münz in ihrem neuen Buch im wesentlichen kommen, dürften so neu wohl nicht sein, sollen aber trotzdem kurz vorangestellt werden. Österreich ist ein Einwanderungsland, zugleich aber auch Auswanderungsland. Österreich benötigt weiterhin eine kontinuierliche Zuwanderung und aus diesem Grunde eine vorausschauende Einwanderungspolitik. Neu ist vielleicht der Weg, den die Autoren bis zu ihren Erkenntnissen hin beschreiten.

Sie geben einen kurzen historischen Überblick über Migration im konkreten Zusammenhang mit Österreich. Beginnend im 19. Jh. bis zu den letzten restriktiven Gesetzgebungen im Fremdenrechtsbereich werden von ihnen die wichtigsten Migrationsdaten und -entwicklungen basierend auf historischen Quellen, aktuellen Statistiken und zahlreichen Forschungsarbeiten aufgearbeitet und analysiert. Die Strukturmerkmale der ausländischen Wohnbevölkerung bezüglich Staatsangehörigkeit, Alterszusammensetzung, Berufstätigkeit und Wohnsituation werden vor allem anhand von Statistiken übersichtlich aufgelistet und geben die neuesten Entwicklungen wieder. Zuguterletzt versuchen die Autoren drei Gedankenszenarien zu entwickeln, „Einwanderungsstopp“, „Offene Grenzen“ und „Vorausschauende Migrationspolitik“. Dabei widmen sie sich letzterem am ausführlichsten, worauf jetzt auch etwas konkreter eingegangen werden soll.

Die Autoren machen kein Hehl aus den Vorteilen einer planenden Migrationspolitik, wenn sie schreiben, Wanderungspolitik sei nicht altruistisch, sie habe mit Kirchenasyl und humanitärer Hilfe wenig zu tun... Wan-

derungspolitik diene in erster Linie den Interessen des Ziellandes... Geregelt Zuwanderung sei für das Aufnahmeland in der Regel ein „gutes Geschäft“... Beispiele besonders erfolgreicher Zuwanderer werden präsentiert und somit ein gewisser „American Dream“ – vom Tellerwäscher zum Millionär – geschaffen. Zynismus angesichts der wahren Situation vom Gros der ZuwanderInnen? Sie schreiben wohl auch darüber, daß die Kombination von Migration und Integration entscheidend sei, stellen Forderungen für Integrationsmaßnahmen, damit MigrantInnen nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, bloße Manövriermasse auf dem Arbeitsmarkt bleiben und die neuen Unterschichten von morgen bilden. Was jedoch vollkommen fehlt, ist eine grundlegende Kritik an den bestehenden restriktiven Fremdenrechtsgesetzen.

Ein Aufenthaltsgesetz, das EinwanderInnen jahrelang in Ungewissheit darüber läßt, ob ihre Aufenthaltsbewilligungen verlängert werden oder eben nicht, kann nicht die Grundlage für eine menschenwürdige Integration sein. Dieses Gesetz wird von den Autoren als ein wichtiger Schritt in Richtung einer koordinierten Migrationspolitik dargestellt. Und das, obwohl Seiten vorher von einem engen Zusammenhang zwischen rechtlichem Status der ZuwanderInnen und dem Ausmaß der Integration bzw. Nichtintegration in die Gesellschaft geschrieben wird. Es finden sich weiters keine Forderungen in dem Buch, die in Richtung Verbesserung des rechtlichen Status von ZuwanderInnen gehen, wie z.B. ein Bleiberecht, ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt oder die völlige Gleichstellung mit InländerInnen auf den Gebieten der sozialen und politischen Rechte nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer.

Sich in so wesentlichen Bereichen nur darauf zu beschränken, für eine frühere Verleihung der Staatsbürgerschaft einzutreten, ist angesichts der politischen Realität eindeutig zu wenig. Infolge der Unzulänglichkeiten der Autoren betreffend die rechtlichen Integrationsmaßnahmen kann eigentlich nur noch von „Integrationswunschräumerei“ gesprochen werden, denn soziale und rechtliche Integration bedingen einander. So gut wie die Autoren den LeserInnen einen Überblick über Migration von und nach Österreich geben können, so schlecht fällt ihr Szenario über eine „Vorausschauende und vor allem menschenwürdige Migrationspolitik“ aus. ■

Andreas Schlitzer

Heinz Fassmann, Rainer Münz, Einwanderungsland Österreich?, Jugend & Volk, Wien 1995, Preis: ca 300,- öS.

Psychiatrie und (Un-)Recht

Statt Psychiatrie

Das vermutlich innovativste psychiatrie-kritische Buch ist derzeit „Statt Psychiatrie“, ein sorgfältig ausgestattetes Handbuch speziell für Psychiatrie-Betroffene, aber auch für Angehörige, PsychotherapeutInnen, psychiatrisch Tätige und insbesondere für JuristInnen. Es liefert eine Vielzahl von Hilfen und Anregungen, Adressen und Ratschlägen, z.B.: Wie sieht die gegenwärtige Situation des Psychiatrierechts in Österreich, Deutschland und der Schweiz aus? Welche Möglichkeiten haben Betroffene, sich vor unerwünschten Eingriffen zu schützen?

50 AutorInnen aus aller Welt geben einen Überblick über die gegenwärtige Antipsychiatriebewegung, wobei die Unterschiede zur universitären Antipsychiatrie der 70er Jahre deutlich werden: Es ist eine von (ehemals) Psychiatrisierten initiierte und getragene Bewegung, eher praxisorientiert als ideologisch, unterstützt von demokratisch gesonnenen JuristInnen.

Bemerkenswert ist die Präsenz auch von österreichischen AutorInnen. In dem Artikel „Zwangsanhaltung und Zwangsbehandlung in Österreich – Ein Erfahrungsbericht zum Bundesgesetz von 1990“ beispielsweise geben Günther Fisslthaler und Peter Sönsler, Patientenanwälte der Landesnervenklinik Salzburg, klare Orientierungspunkte, um sich in der undurchsichtigen Rechtslage nicht zu verlieren: Entmündigungsordnung, Einweisungsvorgang, Zwangsbehandlung und Alternativen zum Zwang werden leichtverständlich erklärt. Für JuristInnen besonders interessant dürften die beiden Artikel „Das formelle Psychiatrische Testament – Gebrauchsanweisung und Mustertext“ der Berliner Rechtsanwälte Hubertus Rolshoven und Peter Rudel sowie „Theorie und Praxis des Psychiatrischen Testaments“ vom Sozialpädagogen Peter Lehmann sein – Anleitungen bzw. Berichte über die ersten Praxiserfahrungen dieses rechtswirksamen Schutzes vor Behandlung ohne Einwilligung.

Mitautor des Kapitels „Wege zum Ausstieg aus der Psychiatrie“ ist der (derzeit in New York tätige) Psychiater Peter Stastny aus Wien. Gemeinsam mit Lehmann und dem Psychologen Don Weitz erläutert er, welche Richtung eine fortschrittliche Psychiatriepolitik einschlagen muß und was die ersten Schritte sind: Erstreiten von Finanzmitteln für unabhängige Alternativen und von diagnoseunabhängigen, einklagbaren Menschenrechten. Neben 16 weiteren Psychia-

trie-Betroffenen äußert sich der Wiener Literatur Ernst Kostal zur Frage „Was hilft mir, wenn ich verrückt werde?“ In diesem Kapitel wird 17mal völlig unterschiedlich und durchaus auch konträr geschildert, wie akute Verrücktheitszustände durchlebt oder umgangen wurden, ohne daß es zur Psychiatrisierung und Zwangsanhaltung kam.

Pionierarbeit leistet der Schweizer Arzt Marc Rufer in seinem Beitrag „Psychiatrie im Zeitalter der Gentechnologie“ ein von der kritischen Öffentlichkeit noch kaum wahrgenommenes Gefahrenpotential. Die biologistischen Vorstellungen auch im Gebiet Psychotherapie/Psychiatrie sind im Aufschwung. Deshalb warnt Rufer vor HumanogenetikerInnen und GentechnologInnen, die gesellschaftliche Probleme mit Behandlungsmethoden der biologischen Psychiatrie (Psychopharmaka, Elektroschock, Schwangerschaftsunterbrechungen und Sterilisierungen) lösen wollen. Rufer: „Es muß unbedingt vermieden werden, daß die Fehler einer Entwicklung, die ausgehend von der Degenerationstheorie Morels und dem Sozialdarwinismus bis zu den „Euthanasie“-Aktionen im NS-Staat führten, in modernisierter Form wiederholt werden.“

„Statt Psychiatrie“ ist kein männergemachtes Theoriebuch. Kerstin Kempker, Autorin der „Teuren Verständnislosigkeit“, und Peter Lehmann, Autor des „Chemischen Knebels“ haben ein ermutigendes, verständliches und schon durch die verschiedenen Sprachstile abwechslungsreiches Buch herausgebracht. Es gibt vielfältige lebensnahe persönliche, aber auch handfeste juristische und psychotherapeutische Antworten auf die eingangs gestellte Frage: „Was hilft – statt Psychiatrie?“

Iris Hölling

Kerstin Kempker, Peter Lehmann (Hg.), Statt Psychiatrie, 512 S., Peter Lehmann Antipsychiatrieverlag, Berlin 1993, Preis: 273,- öS.

Informelles Recht

Die nunmehr in Buchform vorliegende Dissertation Emo Gotsbachners „Informelles Recht - Politik und Konflikt normativer Ordnungen“ behandelt anhand zweier Fallbeispiele das Spannungsverhältnis von positivem, vom Staat ausgehenden Recht und dem sich hartnäckig Vereinnahmungs- bzw. Verrechtlichungsversuchen widersetzen dem „informellen“ Recht. Den besonderen

Reiz dieser Arbeit macht die Auswahl der Studienobjekte aus: Die Selbstorganisation der Landbevölkerung großer Teile Tanzanias in der „Usalama-Bewegung“ einerseits, das Wohnungsablösewesen in Wien andererseits. Den ersten Teil der Arbeit bildet eine ideengeschichtlichen Einleitung, die den Bogen spannt von Eugen Ehrlichs (damals von Kelsen in einer ausführlichen Polemik zerrissenen) „lebendigem Recht“ über Theodor Geigers Theorie der subsistenten Normen bis hin zu Malinowskis Grundlegung einer modernen Anthropologie und der Ende der 60er Jahre im angelsächsischen geführten Bohannan-Glucksmann Kontroverse. Der zweite, in Wien entstandene Teil über die Wohnungsablösen legt das leidlich bekannte Problem der Existenz von parallel existierenden Rechtsmechanismen und der Ineffizienz staatlicher Steuerungsmechanismen in der heutigen Industriegesellschaft dar.

Der hinreißende dritte Teil endlich, schildert und analysiert die Entwicklung eines in einer bäuerlich-vorindustriellen Gesellschaft entstandenen dörflichen Selbsthilfesystems, der Usalama-Bewegung. Die Entstehung dieses Systems verdankt sich u.a. den Nachwehen des Kagera-Krieges gegen Uganda 1979, als die Landbevölkerung mit dem Zusammenbruch des staatlichen Gewaltmonopols in Form von marodierenden und vor allem Vieh stehlenden Banden konfrontiert wurde. Die schiere Notwendigkeit des Selbstschutzes gebar eine Art Milizsystem, in dem Strafverfolgung und Gerichtsbarkeit von dörflichen „Räten“ übernommen wurden, welche, anfänglich eher im Gegensatz zu den staatlichen Autoritäten, bald ob seiner Effizienz Anerkennung und weite Verbreitung fanden. Gotsbachner versteht es, den Werdegang, die Organisation, die Widersprüchlichkeiten und innere Dialektik dieses Systems abseits von eurozentristischer Selbstgefälligkeit plastisch darzustellen. Seine theoretischen Schlußfolgerungen und neuen methodischen Ansätze beanspruchen aber, gerade angesichts der notorischen Steuerungsdefizite unseres Rechtsstaatskonzeptes, über den Horizont einer exotischen Feldstudie hinaus Geltung. Im Gegensatz zu der Mehrzahl der (Lehrstuhl-) Trikont/Imperialismus/Eurozentristus-theoretikerInnen begegnet uns in dem Autor ein unkonventioneller Wissenschaftler, der uns zeigt, was Wissenschaft auch sein kann.

Michael Wimmer

Emo Gotsbachner, Informelles Recht - Politik und Konflikt normativer Ordnungen; P. Lang, Europ. Verl. der Wissenschaften, Frankfurt/Main 95, (Europ. Hochschulschriften, R. 31; Politikwissenschaften; Bd. 284)

Sprache und Verantwortung

IRIS KUGLER

In Zeiten wie diesen, wo Menschen, die sich engagieren und/oder Minderheiten angehören, wieder Opfer von Bombenterror und Drohbriefen werden, haben Personen, die mit ihrem Denkprozeß bzw. mit dem Resultat ihres Denkprozesses – dem geschriebenen Wort – eine Breitenwirkung erzielen, eine besondere Verantwortung. Sie sind es, die es möglich machen, in Kategorien von Krieg, Frieden, Menschenrecht oder Untermenschen zu denken. Sie schaffen ein Klima, das Toleranz oder Ausgrenzung möglich macht. Sie bilden Bewußtsein. Wie immer, wenn es mehrere Menschen gibt, die an sich eine große Verantwortung wahrzunehmen hätten, gibt es einige, die dieser Bürde nicht gewachsen sind.

Meist sind sie es, die aufschreien und von Maulkorb und Gedankenpolizei sprechen, wenn „political correctness“ eingefordert wird. Für Personen dieser Prägung, die Grenzverletzungen ihrer Mitmenschen oder jener, die sie für minder erachten, zum Berufsethos erhoben haben, ist dieser Begriff eine Existenzbedrohung. Für sie ist es wichtig, daß die Ressourcen ihres Lebensbereiches begrenzt scheinen und sie aufgrund ihrer angeborenen Privilegien, die sich letztlich nur auf Schamlosigkeit gründen, Vorrechte beim Verbrauch dieser Güter haben. Und sei es der Platz zum Atmen.

Auch wenn der Geist und die Gesinnung, die dahinter stehen, tief und niedrig sind, sind sie dennoch ernstzunehmen. Auch wenn sich alles sperrt, sich auf ein ähnliches Niveau zu begeben, um den Menschen,

der solches produziert, irgendwie zu erreichen, ist es erforderlich, darauf zu reagieren. Es gibt rechten Terror in diesem Land und es gibt Journalisten (kaum Journalistinnen), die das Klima für diesen periodisch und ideologisch vorbereiten und fördern.

„Fenstergucker“ heißt die Kolumne, die Gerd Leitgeb im bunten Blatt „Täglich Alles“ füllen darf. Weshalb im speziellen er eine Erwähnung wert ist, sei kurz erzählt: Wir erinnern uns an die Diskussion über den Lauschangriff, weiters an die TV-Diskussionsrunde mit Heide Schmidt und Madeleine Petrovic. Beide äußerten ihre Befürchtung, daß dadurch bis in die Schlafzimmer hinein alles elektronisch belauscht werden könne. Eine Befürchtung, die sich – es sei seinerzeit an die bizarren Aufzeichnungen in den Stapoakten erinnert – als durchaus berechtigt erweist.

Offensichtlich gibt es gewisse Reizwörter, die bei einer bestimmten Sorte Mann die Tätigkeit des Großhirns außer Betrieb setzen, woraufhin das Denken bauchnabelabwärts verlagert wird. Oder wie ist sonst folgendes zu erklären?

Zitat: „Denn welcher Richter sollte einen ‚Lauschangriff‘ auf Schlafzimmer anständiger Staatsbürger anordnen? Was wäre da bezüglich Bandenkriminalität und Terror auszuforschen? Und was soll es einem unschuldigen Bürger schon ausmachen, wenn man mitunter auch seine Daten zur Rasterfahndung verknüpft, um eines Mörders habhaft zu werden? Es muß seltsam zugehen in Heides und Madeleines Köpfen – und ihren Schlafzimmern.“ Abgese-

hen von der besorgniserregenden Weltfremdheit, die sachlich betrachtet aus diesen Zeilen spricht, quälen ihn offenbar schwüle Alpträume in bezug auf anderer Leute Schlafzimmer. Leitgeb will uns sagen, daß er Angst hat, daß die Welt möglicherweise vielfältiger ist, als es sein beschränktes Hasenherz ertragen kann. Daß er hier genau das tat, wovor Petrovic und Schmidt mit ihrer Aussage über den Lauschangriff gewarnt haben, durfte er dann vom Presserat erfahren. Vor diesen wurde er aufgrund seiner Aussage zitiert und erhielt einen Rüffel. Wie lernfähig er ist, teilte er uns daraufhin am 17.9.95 mit: „Die Herrschaften dort (beim Presserat) – so darf ich wohl lächelnd sagen – sind wohl nicht ganz bei Trost, wenn sie meinen, ich ließe mir ausge-rechnet von ihnen einen Maulkorb umhängen.“ Daß Leitgeb aber zum eigenen Schutz einen Sachwalter oder besser eine Sachwalterin für sein denkendes Genital bräuchte, verdeutlichte er zuletzt am 3.9.95. Hier erzählt er uns, daß er, wie ein misogyner Zwergpinscher eben nur bis in Knöchelhöhe pinkeln kann. Auf das Zitat der Grünabgeordneten Terezija Stoitsits, „Österreich macht dicht, um nicht helfen zu müssen“ weiß er: „Frau Stoitsits sollte wirklich besser am Mikrophon lutschen, statt zu reden.“

Obwohl Leitgeb dadurch alles gesagt hat, was es über ihn zu wissen gibt, fordern sogear-tete Aussagen Aufmerksamkeit. Einerseits laufen diese Kolumnen Gefahr, von Menschen gelesen zu werden, (auch von solchen, die Briefbomben bauen), daher verdient der

Geist, der hinter diesen Zeilen steht, eine Analyse und andererseits haben solche Kommentare Folgen. Sie verursachen ein Klima, in dem es möglich ist, exponierte Politikerinnen aufgrund ihres Geschlechts zu diskriminieren, und sie sind ein Aufruf zur Gewalt.

Leitgeb spricht Frauen, die öffentlich und laut Meinungen vertreten, die seinen Horizont sprengen, die Menschenwürde ab. Er ermöglicht den Gedanken, daß Frauen, die so agieren und Meinungen verbreiten, die nicht opportun sind, mit dem extremsten Ausdruck patriarchaler Unterdrückung abgebremst werden könnten: sexueller Gewalt. Er teilt uns mit, daß diese Verhaltensoption zu seinem Problemlösungsrepertoire zählt, wenn ihn die weibliche Umwelt überfordert. Da er dies öffentlich kundtut, wird dieses soziale Defizit gefährlich. Er leistet Vorarbeit für Drohbriefschreiber und ähnlich verwirrte Geister. Sind Menschen, im konkreten Frauen, ihrer Menschenwürde beraubt, scheinen Taten, die sonst Verbrechen wären, legitim, gerechtfertigt und logisch.

Als Beweis dieser These existiert ein Drohbrief an Terezija Stoitsits, in dem ihr die Vergewaltigung durch eine Kompanie des Bundesheeres angedroht wird. Verziert ist der Brief mit einem Wehrigel und der Kopie von Leitgeb's Artikel, in dem er Stoitsits empfiehlt, am Mikrophon zu lutschen.

Es gibt also Personen, die seine Gedanken fort- und umsetzen. Er und Journalisten seiner Prägung sind verantwortlicher Teil und Wegbereiter von Gewalt und rechtem Terror. ■

RECHT Lehrbuch



Hauser

Wechsel- und Scheckrecht

Dieses benutzerfreundlich gestaltete **Kurzlehrbuch** aus der **neu begründeten Lehrbuchreihe** bringt den komplexen Lernstoff „Wechsel- und Scheckrecht“ in einfach und praxisnah aufbereiteter Weise näher.

Der Autor hat das Problem der **notwendigen Kürze unter Wahrung der erforderlichen Detailliertheit** sehr gut gelöst. Er folgt dem Grundsatz, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht Selbstzweck sind, sondern bestimmte wirtschaftliche Vorgänge regeln, deren Kenntnis für das Verständnis der Normen unentbehrlich ist, und legt diese wirtschaftlichen Interessen offen.

Sorgfältig ausgewählte OGH-Entscheidungen im zweiten Teil des Buches ermöglichen einen vertieften Einblick in den Rechtsbereich und geben gleichzeitig Gelegenheit, das eigene Wissen an den aufgeworfenen Rechtsfragen zu messen. Die Judikatensammlung, die auch noch **Entscheidungen aus der jüngsten Zeit berücksichtigt**, wird den Anforderungen, die Studierende, an ein solches Buch stellen, bestens gerecht.

224 Seiten, broschiert, öS 298,— inkl. MWSt.

Verlag Österreich

Edition Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE



STAATSDRUCKEREI

Rennweg 12a, A-1037 Wien

Tel.: (0222) 797 89-295, Fax: 797 89-455

Weg und Ziel

Marxistische Zeitschrift



Der Nürnberger
Prozeß

Schwerpunkte:

- 1/1994 „Kalte Frauen“? Klasse und Geschlecht
- 2/1994 Europa der Regionen?
- 3/1994 Alles Öko?
- 4/1994 Das Loch im Kopf - Medienwirklichkeit
- 5/1994 Individualisierung - Entfremdung - Gewalt
- 1/1995 Mensch - Maschinen - Geister
- 2/1995 Das politische System
- 3/1995 Mega - Stadt - Raum
- 4/1995 Inszenierte Literatur
- 5/1995 Der Nürnberger Prozeß

jetzt neu

Schwerpunkte für 1996 (Arbeitstitel):

- Armut in Österreich/Privatisierung/Umverteilung
- Liebe, Sex und Sinnlichkeit
- Neokolonialismus/Liberalismus/Zweite und Dritte Welt
- Fin de Siecle
- Arbeiterklasse/Marxismus

- ein Jahresabonnement von »Weg und Ziel«
5 Hefte 200,- öS (Ausland 35 DEM).
- ein »Weg und Ziel«-Probeheft des Schwerpunktes

Zu bestellen bei »Weg und Ziel« Trattnerhof 2/14, 1010 Wien,
Tel.: 0222/ 533 60 23

Comin – Virus-Hotline

McAfee Agent Austria

(**43-1) 596 40 48

Antivirensoftware für
DOS – Windows – Win95 – WinNT
OS2 – Novell

sowie Produkte für
Netzwerkmanagement

comin – claudia strasser
1060 wien – hofmühlgasse 21/21
fon: 596 40 48 – fax: 596 40 23
bbs: 596 40 21

Barbara Steiner

Datenspiegel

der österreichischen
und deutschen
Rechtsgeschichte

Detaillierter Überblick über alle relevanten Daten
der Rechtsgeschichte (inclusive Privatrecht und
österreichische Verfassungs- und
Verwaltungsgeschichte) von der Völkerwanderung
375 n.Chr.

bis zur Gegenwart

Erhältlich zum Preis von
80,- öS

im Juristenshop (Juridicum) sowie (zzgl. Porto)
direkt beim Verlag:

CONTEXT • 1170 WIEN
BERGSTEIGGASSE 43/16
TELEFON 40 36 993 • TELEFAX 40 88 985

■ Im Context-Vertrieb

Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei – Eine Informa-
tion über das neue Sicherheitspolizeigesetz“,
Broschüre, 66 Seiten, A6,
15,- öS zzgl. Porto

Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen
und deutschen Rechtsgeschichte“,
Skriptum, 2. Auflage, 52 Seiten, A5, geheftet,
80,- öS zzgl. Porto

Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich – Studien zur
Soziologie de
Kriminalitätsentwicklung“ (1980),
Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten,
20,- öS zzgl. Porto

Dr. Arno Pilgram,
„...endet mit dem Tode – Die lebenslange
Strafe in Österreich“ mit Interviews von
Paul Yvon und Texten von
Jack Unterweger,
Verlag für Gesellschaftskritik, 200 Seiten,
198,- öS zzgl. Porto

■ Juridikum-Abonnement

Juridikum-Normalabo

ÖS/DM/SFr

120,-/26,-/23,-

Juridikum-Förderabo

200,-/40,-/37,-

Juridikum-Ermäßigungsabo

90,-/22,-/19,-

Übriges Ausland: Inlandspreise zzgl. Versandkosten

Die Preise für das Ermäßigungsabo gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Ein-
kommen, Zivil- und Präsenzdiener (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Straf-
vollzug befinden, ist kostenlos.

Das Abo verlängert sich automatisch um 5 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode
schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Benjamin Davy

Menschen – Rechte – Polizei

Eine Information über das Sicherheitspolizeigesetz

- Sagt Ihnen "SPG" etwas?
- Kennen Sie das Sicherheitspolizeigesetz?
- Ist Ihnen bekannt, was die Polizei darf?
- Was die Polizei nicht darf?
- Kennen Sie Ihre Rechte?
- Wissen Sie, wann eine Beschwerde an einen
Unabhängigen Verwaltungssenat Aussicht
auf Erfolg hat?

Einundneunzig Fragen.

Einundneunzig Antworten.

Herausgeberin:

Grüne Bildungswerkstatt Wien

Vertrieb:

Context, Bergsteiggasse 43/16,
A-1170 Wien, Fax 40 88 985

Preis: 15,- öS/Stk. zzgl. Porto (ab 50 Stk. portofrei)

Beachten Sie bitte des Bestellschein auf Seite 49!

■ Bezugsbedingungen

Einzelbestellungen gegen Rechnung (plus Porto) oder per Nachnahme (plus Porto und öS 15,- NN-Gebühr).

Geneigte Leserinnen und Leser, die das **Juridikum** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das **Juridikum** regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar. Gerichtsstand ist A-1170 Wien. Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

■ Lieferbare Hefte

	ÖS/DM/SFr
1/89: Frauen und Recht:	
Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:	
Freiheit ohne Vielfalt?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen – oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht:	
Verwaschen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen – ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltaußbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
1/95: Digitales Recht	30,-/4,50/4,-
2/95: Desintegration	30,-/4,50/4,-
3/95: Republik: Ö3?	30,-/4,50/4,-
4/95: Verfolgen und Strafen	30,-/4,50/4,-
5/95: Biotechnologien	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

■ Verkaufsstellen

Das **Juridikum** ist ab der Ausgabe 5/95 im Jus-Shop (Juridicum Wien) sowie im Service-Shop der ÖH Uni Graz erhältlich

■ komplette Jahrgänge

Jahrgang 1989 (ohne Nullnummer)	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1990 (vollständig)	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1991 (ohne Heft 2/91)	60,- öS/8,50 DM/7,50 SFr
Jahrgang 1992 (vollständig)	80,- öS/11,50 DM/10,- SFr
Jahrgang 1993 (vollständig)	80,- öS/11,50 DM/10,- SFr
Jahrgang 1994 (vollständig)	120,- öS/26,- DM/23,- SFr
Jahrgang 1995 (vollständig)	120,- öS/26,- DM/23,- SFr

Context-Vertrieb Juridikum-Einzelbestellungen

Ich bestelle hiemit

- Juridikum**-Einzelheft(e) Nr.
- Juridikum**-Jahrgänge:
- Stück **Juridikum**-Index
- Stück „Menschen – Rechte – Polizei“
- Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- Stück „Kriminalität in Österreich“
- Stück „... endet mit dem Tode“
- gegen Rechnung (zzgl. Porto)
- per Nachnahme (zzgl. Porto und Nachnahmegebühr)

Senden Sie ein kostenloses Probeexemplar an:

Gerichtsstand ist 1170 Wien

Datum:

Unterschrift:

Juridikum-Abonnement

Ich bestelle hiemit

- ein **Juridikum**-Abo
(120,- öS / 26,- DM / 23,- SFr)
- ein **Juridikum**-Förderabo
(200,- öS / 40,- DM / 37,- SFr)
- ein **Juridikum**-Ermäßigungsabo
(90,- öS / 22,- DM / 19,- SFr)

Senden Sie ein kostenloses Probeexemplar an:

Das Abo gilt für 4 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Gerichtsstand ist 1170 Wien

Datum:

Unterschrift:

Das nächste *Juridikum* erscheint am
 26. Februar 1996
 mit dem Schwerpunkt-**THEMA**

Intellectual Property

(Manuskriptschluß: Freitag, 2. Februar 1996)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden zweiten Dienstag, beginnend mit 12. Dezember 1995) ein: jeweils 19.30 Uhr, Amerlinghaus (Teestube), Stiftgasse 8, 1070 Wien)

Juridikum
 Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16,
 A-1170 Wien

Redaktion: 40 89 019

Verlag & Vertrieb: 40 36 993

Fax: 40 88 985

Brauchbare Information

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

AbsenderIn:

An
 Context – Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Alles, was Recht ist.

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

AbsenderIn:

An
Juridikum – Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Redaktion: Wien: Mag. Josef Bischof, Mag. Mathias Blume, Maga. Katharina Echsel, Maga. Iris Kugler, Klaus Richter, Andreas Schlitzer, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; *Graz:* Dr. Martin Fill, *Salzburg:* DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller **Ständige MitarbeiterInnen:** Dr. Nikolaus Benke, Michael Genner, Maga. Susanne Jaquemar, Martina Thomasberger **Chefredaktion:** Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Maga. Maria Windhager **Sehen/Hören/Lesen:** Barbara Steiner **Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart **Produktionsleitung:** Maga. Katharina Echsel **Satz & Korrektur:** Redaktion **AutorInnen dieser Ausgabe:** Dr. Heinz Barta, Mag. Wilfried Embacher, Dr. Jörg Hoyer, Iris Höllinger, Josef Iraschko, Meike Lauggas, Maga. Dr. Maria Nicolini, Dr. Gabriele Satzinger, Dr. Franz Schandl, Dr. Gerhard Schattauer, Dr. Anna Sporrer, Dr. Manfred Stelzer, Alexander Stremitzer, Dr. Lisbeth N. Trallori, Dr. Hans G. Zeger **Medieninhaber:** Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien **Geschäftsführung:** Robert Zöchling **Produktion:** Context Grafik & Produktion, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien **Herstellung:** Hochschülerschaft an der TU Wien Wirtschaftsbetriebe GesmbH, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien **Versand:** Globemail Servicegesellschaft mbH, Josef Ressel Straße 8, 2362 Biedermansdorf **DVR-Nr.:** 0650871

Context ist Mitglied der
VAZ

**Vereinigung alternativer
 Zeitungen und Zeitschriften**

SAXTRON COMPUTER

Persönliche Kundenbetreuung & österreichweiter Postversand
Umbauen, Service, Tausch
 Wir übernehmen Ihre gebrauchten Geräte in Zahlung
 Gumpendorfer Straße 67 (bei Esterhazygasse), 1060 Wien, Tel & Fax 587 21 55

Komplettsysteme bestehen aus:

4 MB, PCI/VLB VGA 1 MB, PCI/VLB Controller 2 x Ser/1 x Par, 1x Game, 3,5" 1,44 MB Laufwerk, 540 MB HD, Tastatur, Tower, Motherboard ASUS/INTEL/ELITE GRUP.

386 DX/40 MHz, 128 KB	8.990,-
486 DX/33/40 MHz, 256 KB, VLB	10.490,-
486 DX2/66 MHz, 256 KB, VLB	11.490,-
486 DX2/80 MHz, 256 KB, VLB	12.490,-
Intel 486 DX4/100 MHz, VLB	14.490,-
Pentium 60 MHz, PCI & VLB	16.990,-
Pentium 90/PCI VGA (INTEL Board)	23.490,-

Festplatten AT Bus & SCSI

540 MB AT Bus	2.690,-
720 MB AT Bus	3.590,-
1080 MB AT Bus Enhanced	5.290,-
540 MB SCSI-2 Festplatte IBM	3.290,-
1050 MB SCSI-2 Festplatte	7.790,-
2100 MB SCSI-2 Festplatte	14.990,-
4,3 GB SCSI-2 Festplatte	20.990,-

Mitac Notebook 486-33

486-66 DX2/66, 4 MB, 200 MB HD, VGA Monochrom	18.490,-
486-66 DX2/66, 4 MB, 340 MB HD, 3,5" LW, Color	29.490,-

Monitore

SVGA 14", 1024 x 768, interlaced Strahlungsarm	3.190,-
TARGA TM-1499NL, 14", non-interlaced, i.r. MPR2	3.890,-
TARGA TM-3820 PNLD, 15", non-interlaced, i.r. MPR2	4.490,-
Qumpal, 90 KHz 17", non-interlaced, i.r. MPR2	8.490,-
TARGA M-4220, 17", 90 KHz, non-interlaced, MPR2	8.990,-
NEC-3v, 15" MultiSync, 60 Hz	7.890,-
NEC-5E, 17" MultiSync, 76 Hz	16.990,-
MAG MDX15F, 15" MultiSync, 1280 x 1024, 64 KHz, MPRII	5.998,-
MAG MX 17S black Trinitron, 1280 x 1024, 64 KHz, MPRII	14.198,-
MAG MX 21F MultiSync 1699 x 1280	31.499,-

Drucker aller Marken

Brother Twinwriter 5, A 3, Nadel & Typewriter	2.790,-
NEC Pinwriter P220, 24-Nadel, A 4	3.898,-
Canon BJ-10 sx, Tintenstrahl, A 4	2.598,-
Canon BJ-4000, max. 5 Seiten/min., 720 DPI	4.990,-
HP Deskjet 520, Tintenstrahl, A 4	3.999,-
HP Deskjet 500 Color, Tintenstrahl, A 4	3.998,-
HP Deskjet 560 Color, Tintenstrahl, A 4	6.980,-
HP Laserjet IV L, 1 MB, 300 x 300 DPI, A 4	7.980,-
HP Laserjet IV P, 1 MB, 600 x 600 DPI, A 4	12.990,-

Grafikkarten & Controllerkarten auf Anfrage

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Auf PC 1 Jahr Garantie.
 Alle Preise verstehen sich incl. MWSt.

Die Frau, die bewegt

Dr. MADELEINE PETROVIC

Das Budget muß saniert werden....

....jedoch nicht aus dem Geldbörstel der StudentInnen.

Die Studien gehören dringend reformiert - ein technokratisches UniStG ist keine Lösung.

Kritische Köpfe sind erwünscht - die Kürzung geisteswissenschaftlicher Studien bringt keine hervor.

AusländerInnengesetze müssen humaner werden -

das passive Wahlrecht für ausländische Studierende ist überfällig.

Wohnen muß erschwinglich werden - für eine Mietzinsobergrenze bei StudentInnenwohnen.

letztFarbebekennen!

DIE GRÜNEN



Wir verlieren Unabhängigkeit und Neutralität.

Die EU funktioniert als Umverteilungsmaschine für die Reichen und die EU-Konzerne.

Wofür?

Für das Euro-Einheitengeld aus Brüssel!

Solidarität der Völker statt Kartell der Konzerne!

Ich möchte mehr Information über die KPÖ.

Name.....

Adresse.....

auf Postkarte kleben und einsenden an: Walter Baier, KPÖ - Bundesvorstand,
1020 Wien, Schönngasse 15 - 17